



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1959

Samstag, den 19. Dezember 1959

Nr. 51

INHALT	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Ungültigkeitserklärung von Unterbringungsscheinen	1373	
Der Hessische Minister des Innern		
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Gadernheim und Raidelbach im Landkreis Bergstraße	1373	
Organisation und Dienstbetrieb der Landesfeuerwehrschule Kassel	1374	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Frankfurt/Main	1374	
Grundstückseinrichtungsgegenstände	1374	
Aktion „Junge Familie“ — Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“	1376	
Der Hessische Minister der Finanzen		
§ 98 Abs. 2 HBG; Gewährung von Waisengeld an Kinder eines verstorbenen Beamten auf Kündigung oder auf Widerruf	1377	
Öffentlicher Dienst im Sinne der §§ 126 HBG, 158 BBG und des § 16 HBesG bzw. BBesG	1378	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Umpfarrung der Gemeinden Ebsdorf, Roßberg und Nondeck im Kreis Marburg an der Lahn	1378	
Errichtung der Kirchengemeinde St. Christopherus in Ffm.-Freungesheim	1378	
Einstellung von Anwärtern für die Inspektorlaufbahn bei wissenschaftlichen Bibliotheken	1378	
Bewertungsergebnisse über die 195. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. Oktober 1959	1379	
Nebentätigkeit der Beamten und Angestellten an den wissenschaftlichen Hochschulen und an den anderen wissenschaftlichen Instituten und Anstalten	1380	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Eisenbahn-Signalordnung 1959	1382	
Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3061 bei der Einmündung in die Landstraße I. Ordnung Nr. 3048 bei Etzelmühle, Kreis Marburg/Lahn	1382	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Orthopädische Versorgung der Kriegsbeschädigten; hier: Kostenersatz für Änderungen von Bedienungseinrichtungen und hierzu erforderlicher Zusatzgeräte an eigenen Motorfahrzeugen Kriegsbeschädigter	1382	
Blindenpflegegeld; hier: Berechnung des Pflegegeldes für erwerbstätige Blinde im Krankheitsfalle		1383
Verlust einer Bestallungsurkunde als Apotheker		1383
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen		1384
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Tarifvertrag über Weihnachtsgeldzuwendungen an die Lohnempfänger der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen v. 25. 9. 1959		1386
Sechste Durchführungsanordnung zum Hessischen Forstgesetz über Richtlinien für die Aufstellung und Prüfung von Betriebsplänen und -gutachten		1388
Flurbereinigung Groß-Genau		1390
Personalmeldungen		
B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei		1391
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern		1391
D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen		1393
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung		1394
Der Landeswahlleiter		
Nachfolge für den Abgeordneten Anton Dey (SPD)		1397
Nachfolge für den Abgeordneten Gustav Hacker (GB/BHE)		1397
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Auflösung des Ortsviehversicherungsvereins zu Messel, Kreis Darmstadt		1397
Wasserrechtliche Bekanntmachung über die Verrohrung des Teilstückes des Mühlgrabens zur Nidder in der Gemarkung Lißberg, Landkreis Büdingen		1397
KASSEL		
Zulassung eines Buchmachergehilfen		1398
Zulassung als Buchmacher		1398
Erlöschen der Bestellung als Schätzer und Sachverständiger		1398
Buchbesprechungen		1398
Öffentlicher Anzeiger		1400

1201

Der Hessische Ministerpräsident

Ungültigkeitserklärung von Unterbringungsscheinen

Der Unterbringungsschein der nachstehend benannten bisherigen Unterbringungsteilnehmerin wird für ungültig erklärt:

Erika Jäckel, geb. Falk, geb. am 11. 10. 1917, am 8. 5. 1945, plm Gewerbeoberlehrerin (Bamtin auf Widerruf), Unterbringungsschein 16 — I Nr. J/0045, vom 17. 9. 1952.

Wiesbaden, 7. 12. 1959

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
II/11 — LS 1741

St.Anz. 51/1959 S. 1373

Der Unterbringungsschein des nachstehend benannten bisherigen Unterbringungsteilnehmers wird für ungültig erklärt:

Heinz Jung, geb. am 17. 5. 1916, ehem. Zugwachmeister der Gendarmerie, Unterbringungsschein 16 — I Nr. J/0041, vom 29. 8. 1952.

Wiesbaden, 8. 12. 1959

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
II/11 — LS 1741

St.Anz. 51/1959 S. 1373

1202

Der Hessische Minister des Innern

Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Gadernheim und Raidelbach im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt;

Die Hessische Landesregierung hat am 30. November 1959 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1960 das Flurstück Gemarkung Raidelbach, Flur 1, Nr. 1/5 = 4,75 Ar, aus dem Gebiet der

Gemeinde Raidelbach in das Gebiet der Gemeinde Gadernheim eingemeindet.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 7. 12. 1959

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 31/59

St.Anz. 51/1959 S. 1373

1203**Organisation und Dienstbetrieb der Landesfeuerwehrschule Kassel;**

Mein Erlaß vom 29. März 1956 (St. Anz. S. 403 — Hess.ische Feuerwehrzeitung Nr. 8, 1956, S. 113) ist wie folgt zu ändern:

Abschnitt II Abs. e

1. In Nr. 3 ist „2,40 DM“ zu ersetzen durch „2,70 DM“;

2. Als neue Nr. 7 ist einzufügen:

„Lehrgangsteilnehmer, die an mehreren aufeinanderfolgenden Lehrgängen teilnehmen und für die Heimfahrt über das Wochenende nicht lohnend ist, können auf Wunsch auch über das Wochenende in der Landesfeuerwehrschule bleiben. Das wird hauptsächlich für die Lehrgangsteilnehmer in Frage kommen, für die die Fahrtkosten höher liegen als die Abfindung für den Tag eines zusätzlichen Aufenthaltes in der Schule. Die Entscheidung trifft der Schuldirektor in jedem Einzelfall. Dabei soll nicht kleinlich verfahren werden. Wenn die Küche an den Sonntagen nicht in Betrieb ist, stehen den Schülern für diesen Tag Reisekosten nach dem Reisekostengesetz zu. Sie werden dafür einheitlich in die Reisekostenskategorie V eingereiht und sind wie folgt abzufinden:

für den Sonnabend erhalten sie die volle Tagesverpflegung, das Lehrgangstagegeld von 6,— DM und ein Viertel des Übernachtungsgeldes,

für den Sonntag erhalten sie ein volles Tagegeld und haben für Verpflegung selbst zu sorgen. Unterkunftskosten für die Nacht vom Sonnabend zum Sonntag und Verpflegungskosten für den Sonntag sind von den Gemeinden nicht einzuziehen.“

Abschnitt IV Abs. a

Der Wortlaut der Nr. 1 ist wie folgt zu ersetzen:

„Während des Ausbildungs- und Übungsdienstes wird von den planmäßigen Bediensteten der Landesfeuerwehrschule

die Uniform der Hessischen Freiwilligen Feuerwehren mit den ihnen nach ihrer Besoldungs- oder vergleichswweisen Vergütungsgruppe zustehenden Dienstgradabzeichen der Berufsfeuerwehr Kassel und einem besonderen Ärmelabzeichen getragen. Das Ärmelabzeichen ist eine ovale Tuchunterlage mit dem Landeswappen und der Umschrift „Hessische Landesfeuerwehrschule Kassel“ in Größe und Muster wie das Ärmelabzeichen für die Kreisbrandinspektoren. Die Schüler tragen einheitlich keine Dienstgradabzeichen.“

Wiesbaden, 2. 12. 1959

Der Hessische Minister des Innern IVe (Brandschutz)
Az. 65b/10

St. Anz. 51/1959 S. 1374

1204**Genehmigung einer öffentlichen Sammlung:**

hier: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V. Frankfurt (Main);

Ich habe dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V., Frankfurt (Main), Grüneburgweg 69, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I, S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit vom

29. Januar bis 3. Februar 1960

eine öffentliche Sammlung von Geld- und Sachspenden von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen unter Benutzung von Sammellisten und Sammelbüchsen, durch Versendung von Werbeschreiben sowie durch Aufruf in Presse und Rundfunk durchzuführen.

Wiesbaden, 5. 12. 1959

Der Hessische Minister des Innern
IId — 21 f 04 — P 2 59

St. Anz. 51/1959 S. 1374

1205

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Stadtbauverwaltung —

Grundstückseinrichtungsgegenstände

Bezug: Erlasse vom 16. 7. 1955 — Va — 64a 20/07—2/55, 21. 12. 1956, 1. 3. 1958, 15. 1. und 11. 6. 1959 (St. Anz. 1955 S. 871 — 1957 S. 147 — 1958 S. 371 — 1959 S. 251, S. 860)

Die mit Erlaß vom 16. 7. 1955 übersandte Liste der Grundstückseinrichtungsgegenstände, für die eine allgemeine Zulassung ausgesprochen oder ein Prüfbescheid erteilt wurde, bitte ich, wie folgt zu berichtigen und zu ergänzen. Die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden bitte ich, entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 28. 10. 1959

Der Hessische Minister des Innern
Vb/1 — 64a 20/07 — 2/59

St. Anz. 51/1959 S. 1374

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Inhaber des Zulassungs- bzw. Prüfbescheides	Zulassungs-urkunde bzw. Prüfbescheid	Geltungsdauer:
----------	-------------	---	--------------------------------------	----------------

a) Streichungen und Berichtigungen**GRUPPE I****1. Rohre und ihre Formstücke einschl. der Dichtmittel**

49 Plastikant
PVC-Abwasser

Der Prüfbescheid PA-I 500 vom 29. 3. 1957 wurde zurückgezogen und durch einen neuen Prüfbescheid vom 17. 12. 1958 mit dem gleichen Prüfzeichen ersetzt.

2. Geruchverschlüsse und sämtliche Becken und Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchverschlüssen

23 Der Prüfbescheid PA-I 429 vom 8. 10. 1956 für die Firma Walther Löffler, Markleeberg, wurde zurückgezogen. Es wurde ein neuer Prüfbescheid vom 4. 4. 1959 mit dem gleichen Prüfzeichen der Fa. Wal-Entwässerungsteile, E. M. Hartmann, Braunschweig erteilt. Geltungsdauer unverändert.

5. Schachtabdeckungen und Aufsätze für Straßen- und Hofabläufe

18 Der Prüfbescheid PA-I 618 vom 25. 9. 1958 wurde zurückgezogen und durch einen neuen Prüfbescheid vom 12. 5. 1959 mit dem gleichen Prüfzeichen ersetzt.

31. 5. 1964

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Inhaber des Zulassungs- bzw. Prüfbescheides:	Zulassungs-urkunde bzw. Prüfbescheid:	Geltungs-dauer:
b) Ergänzungen				
GRUPPE I				
1. Rohre und ihre Formstücke einschl. der Dichtmittel				
76	Verzinkte Stahlabflußrohre mit Gummi-Rollringabdichtung	Loges-Rohr oHG, E. & K. Vahlbrauk, Alfeld/Leine	PA-I 621	31. 12. 1964
77	Gußeiserne Abflußrohre und Formstücke	Alexanderwerk AG, Remscheid	PA-I 622	30. 6. 1964
2. Geruchverschlüsse und sämtliche Becken und Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchverschlüssen				
61	Klosettbecken „Zürich“	„KERAMAG“, Keramische Werke AG, Ratingen	PA-I 670	30. 6. 1964
62	Kellerablauf aus Beton	Rudolf Bölling, Warendorf/Westf.	PA-I 676	31. 5. 1964
63	Flaschengeruchverschluß aus Blei	Jakob Möser, Bleiwarenfabrik Frankfurt/M.-Griesheim	PA-I 681	31. 8. 1964
64	Kellerablauf mit Rückstaudoppelpverschluss	Königshütte GmbH, Lauterbach (Harz)	PA-I 685	31. 8. 1964
3. Abortspülkästen				
19	Halbhochhängender Abortspülkasten „UNIVERSAL I“ für Flach- und Tiefspülbecken	Arthur Hopp GmbH, Audenschmiede/Oberlahnkreis	PA-I 628	31. 7. 1964
10. Kleinkläranlagen				
155	Zwei- u. Dreikammer-Faulgruben	Elv. Himmighofen, Pohl/Unterlahnkreis	PA-I 659	31. 5. 1964
156	Zweikammer-Faulgruben	A. D. Müller, Lüneburg	PA-I 664	30. 6. 1964
157	Dreikammer-Faulgruben	G. Waßmann, Zementwarenfabrik Wulften am Harz	PA-I 665	30. 6. 1964
158	Zweikammer-Faulgruben	Karl Schäfer I, Angersbach/Krs. Lauterbach	PA-I 668	30. 6. 1964
159	Dreikammer-Faulgruben in Dreibebehälter-Ausführung	Erich Lehnhart, Zementwaren, Owschlag/Krs. Eckernförde	PA-I 671	31. 5. 1964
160	Zweikammer-Faulgruben in Zweibebehälter-Ausführung	wie vor	PA-I 672	31. 7. 1964
161	Zweikammer-Faulgruben	Gödde & Hille KG., Kelsterbach/Main	PA-I 673	31. 7. 1964
162	Dreikammer-Faulgruben 8000 l	Buderus'sche Eisenwerke, Wetzlar/Lahn	PA-I 674	30. 6. 1964
163	Dreikammer-Faulgruben 10 000 l	wie vor	PA-I 675	31. 7. 1964
164	Dreikammer-Faulgruben 13 000 l	wie vor	PA-I 677	31. 7. 1964
165	Dreikammer-Faulgruben	Dr.-Ing. W. Zander, Rein-u. Abwassertechnik, Braunschweig, Wendentorwall 19	PA-I 678	31. 7. 1964
166	Zwei- u. Dreikammer-Faulgruben	Alois Mihm, Kohlhaus b. Fulda	PA-I 679	31. 7. 1964
167	Drei- u. Vierkammer-Faulgruben	Alfred Rinderer, Betonwaren, Markdorf/Krs. Überlingen	PA-I 680	31. 8. 1964
168	Zwei- u. Dreikammer-Faulgruben	Menzel & Co., Stuttgart-Bad Cannstatt	PA-I 686	31. 8. 1963
169	Kleinkläranlagen Bauart „SEHN“ Dreikammer-Faulgruben zur Entschlammung der Abwässer von 32, 42 und 51 angeschlossenen Einwohnern	Baustoffwerk Philipp SEHN, St. Ingbert, Blieskasteler Str. 168	Saarland Der Min. f. Öffentl. Arbeiten u. Wohnungsbau Tgb. Nr. OBA 2592/59 — Ste./Pa. v. 27. 8. 59	31. 8. 1964
GRUPPE II				
1. Benzinabscheider				
39	Heizölsperre	Passavant-Werke, Michelbacher-Hütte b. Michelbach/Nassau	PA-II 663	30. 6. 1964
40	Heizölabscheider „Curator MS“	wie vor	PA-II 666	30. 6. 1964
41	Heizölabscheider CAROLUS-HZ	Buderus'sche Eisenwerke, Wetzlar/Lahn	PA-II 667	30. 6. 1964
42	Benzinabscheider aus Beton 1,5 l/s ohne selbsttätigen Abschluß	Schneider & Klippel, Kleve/Rhld.	PA-II 669	30. 6. 1964

1206

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An die
Kreisausschüsse der Landkreise
An die
Magistrate der kreisfreien Städte

An die
Magistrate der Städte
Rüsselsheim, Eschwege, Bad Hersfeld,
Oberursel, Bad Homburg v.d.H., Wetzlar

**Aktion „Junge Familie“
Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“**

Bezug: Zu a) Meine Erlasse vom 10. März 1959 und
22. Juli 1959, Az.: -Ve- 62 c 44/37 — 208/59 und Az.:
Ve/Vf 1 — 62 c 44/37 — 208/59 —; Zu b) Mein Erlaß vom
22. Juli 1959, Az.: V f 1 — 62 c 44 — 283/59 — St.Anz. S. 796 —

Im Nachgang zu meinen o. a. Erlassen übersende ich in der
Anlage die Neufassung der Richtlinien für diese beiden
zinsverbilligten Maßnahmen des Bundesministers für Woh-
nungsbau mit der Bitte, für eine Unterrichtung des in Frage
kommenden Personenkreises Sorge zu tragen.

Wiesbaden, 27. 11. 1959

Der Hessische Minister des Innern
Az.: V m — 62 c 44 — 283/59
St.Anz. 51/1959 S. 1376

Anlage I

**Richtlinien für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Rest-
finanzierung von Familienheimen oder eigengenutzten
Eigentumswohnungen zugunsten junger Familien vom
11. Februar 1959 in der Neufassung vom 28. September 1959.**

Zur Wohnungsversorgung junger Familien durch den Bau
oder Erwerb von Familienheimen oder eigengenutzten Eigen-
tumswohnungen gewährt der Bund aus Bundeshaushalts-
mitteln nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien Zins-
zuschüsse zur Verbilligung von Personaldarlehen, die als
Ersatz fehlenden Eigenkapitals am Kapitalmarkt aufgenom-
men werden müssen, um die Gesamtfinanzierung des Bau-
vorhabens sicherzustellen.

I.

Voraussetzungen für die Gewährung von Zinszuschüssen

1. Begünstigter Personenkreis

Zinszuschüsse werden auf Antrag denjenigen Familien
gewährt, die für das geplante Bauvorhaben ein Familien-
zusatzdarlehen gemäß § 45 des Zweiten Wohnungsbaugesetz
(Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. 6.
1956*), II. WoBauG) nicht erhalten oder nicht beanspruchen.
Als Familien (§ 8 II. WoBauG) gelten dabei auch angehende
Eheleute (Verlobte).

2. Art der Bauvorhaben

Gefördert wird

- a) der Bau von
- aa) Familienheimen in der Form des Eigenheims oder der
Eigensiedlung (§ 7 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und
§ 10 Abs. 2 II WoBauG),
 - bb) eigengenutzten Eigentumswohnungen (§ 12 Abs. 1
Satz 2, II. WoBauG).
- b) der Erwerb von
- aa) Familienheimen in der Form des Kaufeigenheims oder
der Trägerkleinsiedlung (§ 7 in Verbindung mit § 9
Abs. 2 und § 10 Abs. 3, II. WoBauG),
 - bb) Kaufeigentumswohnungen (§ 12 Abs. 2, II. WoBauG).

Die Wohnungen müssen öffentlich gefördert sein (§ 5 Abs. 1,
II. WoBauG) oder die Voraussetzungen für die Anerkennung
als steuerbegünstigte Wohnung erfüllen (§ 82 II. WoBauG).

3. Verbilligungsfähige Darlehen

Durch Zinszuschüsse verbilligungsfähig sind Darlehen der
in Abschnitt III Abs. 1 Satz 1 genannten Institute bis zum
Betrag von 4000.— DM, wenn sie

- a) zur Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens erforderlich
sind.

- b) in gleichen Jahresraten längstens in 10 Jahren getilgt
werden und
- c) nach den für das Institut geltenden gesetzlichen, auf-
sichtsbehördlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen
nicht als Realkredit, sondern nur als Personaldarlehen
gewährt werden können; Darlehen, die im erststelligten
Beleihungsraum besichert werden können, sind hiernach
ausgeschlossen.

Darlehen zur Finanzierung bereits begonnener oder fer-
tiggestellter Bauvorhaben dürfen nicht durch Zinszuschüsse
verbilligt werden. Beim Erwerb von Kaufeigenheimen, Trä-
gerkleinsiedlungen oder Kaufeigentumswohnungen muß der
Antrag auf Gewährung eines zinsverbilligten Personaldar-
lehens vor Abschluß des Kaufvertrages oder eines anderen
auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrags gestellt
sein.

II.

Art und Ausmaß der Zinszuschüsse

Die als Zinszuschüsse gewährten Mittel gelten nicht als
öffentliche Mittel im Sinne des II. WoBauG.

Die Zinszuschüsse werden in Höhe der für das verbilli-
gungsfähige Darlehen zu leistenden Zinsen, höchstens jedoch
in Höhe von jährlich 6 v. H. der jeweiligen Restschuld sowie
längstens für die Dauer von 7 Jahren gewährt.

Bei einer Senkung des Zinssatzes für Spareinlagen mit
gesetzlicher Kündigungsfrist von mindestens 0,5 v. H. ermäßigt
sich der Höchstsatz für den Zinszuschuß entsprechend; das
gilt sowohl für neue als auch für bereits laufende Zinszu-
schußbewilligungen.

III.

Verfahren

Die Förderungsmaßnahme wird durch die Sparkassen, die
Kreditgenossenschaften, die Kreditbanken und die Bauspar-
kassen durchgeführt. Anträge mit den von den Instituten
zu bestimmenden Unterlagen sind an eines dieser Institute
zu richten; sie entscheiden in eigener Verantwortung über
diese Anträge. Die Zinszuschüsse werden den Darlehens-
nehmern bewilligt und durch das Institut mit den Darlehens-
nehmern verrechnet.

Die darlehensgewährenden Institute erhalten die Zinszu-
schüsse über zentrale Kreditinstitute.

IV.

Prüfung und Rückforderungsrecht

Die Institute (Abschnitt III) sind verpflichtet zu prüfen,
ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszu-
schüsse (Abschnitt I) erfüllt sind. Ein entsprechendes Prü-
fungsrecht ist für den Bundesminister für Wohnungsbau
und den Bundesrechnungshof vorzubehalten.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Zins-
zuschüsse nicht erfüllt, so sind sie unverzüglich in voller
Höhe zurückzuzahlen. Außerdem sind die Zinszuschußmittel
vom Tage der Verausgabung zu Lasten des Bundeshaushalts
bis zu ihrer Rückzahlung mit 2 v. H. über dem für Kassen-
kredite des Bundes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundes-
bank zu verzinsen und etwaige Mehrerträge abzuführen.

Der Bundesminister für Wohnungsbau
gez. L ü c k e

Anlage 2

**Richtlinien für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Rest-
finanzierung von Familienheimen und eigengenutzten
Eigentumswohnungen im Rahmen der Umsetzungsaktion
„Besser und schöner wohnen“ vom 3. Juli 1959, in der
Fassung vom 28. September 1959;**

Zur Förderung der Eigentumsbildung im Wohnungsbau
und zugleich zur Freimachung bewirtschafteter Wohnungen,
die nach Größe und baulichem Zustand zur Unterbringung
von Familien geeignet sind, gewährt der Bund im Rahmen
der Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“ nach
Maßgabe der folgenden Richtlinien Zinszuschüsse zur Ver-
billigung von Personaldarlehen, die als Ersatz fehlenden
Eigenkapitals am Kapitalmarkt aufgenommen werden müs-
sen, um die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens sicher-
zustellen.

I. Voraussetzungen für die Gewährung von Zinszuschüssen

*) Bundesgesetzblatt 1956 Teil I, Seite 523

1. Art der Bauvorhaben

Gefördert wird

- a) der Bau von
- aa) Familienheimen in der Form des Eigenheims oder der Eigensiedlung (§ 7 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes),
- bb) eigengenutzten Eigentumswohnungen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes);
- b) der Erwerb von
- aa) Familienheimen in der Form des Kaufeigenheims oder der Trägerkleinsiedlung (§ 7 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes),
- bb) Kaufeigentumswohnungen (§ 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes).

Die Wohnungen müssen öffentlich gefördert sein (§ 5 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) oder die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung erfüllen (§ 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes).

2. Begünstigter Personenkreis

Zinszuschüsse werden auf Antrag denjenigen Bauherren oder Bewerbern gewährt, die durch Bezug der neuerschaffenen Wohnung eine bewirtschaftete Wohnung (Austauschwohnung) zur Neuvermietung freimachen.

3. Bereitstellung der Austauschwohnung

(1) Der Nachweis darüber, daß die Wohnung des Antragstellers bewirtschaftet ist und nach Durchführung des Bauvorhabens zur Neuvermietung frei wird, ist durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Wohnungsbehörde zu erbringen.

(2) Auf die Bereitstellung einer Austauschwohnung kann verzichtet werden bei Antragstellern, die in Lagern, Baracken, Bunkern, Nissenhütten oder ähnlichen, nicht dauernd für Wohnzwecke geeigneten Unterkünften untergebracht sind, wenn diese Unterkünfte nicht wieder für Wohnzwecke benutzt werden. Der Nachweis darüber ist durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Wohnungsbehörde zu erbringen.

4. Verbilligungsfähige Darlehen

Durch Zinszuschüsse verbilligungsfähig sind Darlehen der in Abschnitt III Abs. 1 Satz 1 genannten Institute bis zum Betrage von 4000,— DM, wenn sie

- a) zur Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens erforderlich sind,
- b) in gleichen Jahresraten längstens in 7 Jahren getilgt werden und
- c) nach den für das Institut geltenden gesetzlichen, aufsichtsbehördlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen nicht als Realkredit, sondern nur als Personaldarlehen

gewährt werden können; Darlehen, die im erstellten Beleihungsraum besichert werden können, sind hiernach ausgeschlossen.

Darlehen zur Finanzierung bereits begonnener oder fertiggestellter Bauvorhaben dürfen nicht durch Zinszuschüsse verbilligt werden. Beim Erwerb von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen oder Kaufeigentumswohnungen muß der Antrag auf Gewährung eines zinsverbilligten Personaldarlehens vor Abschluß des Kaufvertrages oder eines anderen auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrages gestellt sein.

II. Art und Ausmaß der Zinszuschüsse

Die als Zinszuschüsse gewährten Mittel gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

Die Zinszuschüsse werden in Höhe der für das verbilligungsfähige Darlehen zu leistenden Zinsen, höchstens jedoch in Höhe von jährlich 6 v. H. der jeweiligen Restschuld sowie längstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt.

Bei einer Senkung des Zinssatzes für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist um mindestens 0,5 v. H. ermäßigt sich der Höchstsatz für den Zinszuschuß entsprechend; das gilt sowohl für neue als auch für bereits laufende Zinszuschußbewilligungen.

III. Verfahren

Die Förderungsmaßnahme wird durch die Sparkassen, die Kreditgenossenschaften, die Kreditbanken und die Bausparkassen durchgeführt. Anträge mit den von den Instituten zu bestimmenden Unterlagen sind an eines dieser Institute zu richten; sie entscheiden in eigener Verantwortung über diese Anträge. Die Zinszuschüsse werden den Darlehensnehmern bewilligt und durch das Institut mit den Darlehensnehmern verrechnet.

Die darlehensgewährenden Institute erhalten die Zinszuschüsse über zentrale Kreditinstitute.

IV. Prüfung und Rückforderungsrecht

Die Institute (Abschnitt III) sind verpflichtet, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse (Abschnitt I) erfüllt sind. Ein entsprechendes Prüfungsrecht ist für den Bundesminister für Wohnungsbau und den Bundesrechnungshof vorzubehalten.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse nicht erfüllt, so sind sie unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Außerdem sind die Zinszuschußmittel vom Tage der Verausgabung zu Lasten des Bundeshaushalts bis zu ihrer Rückzahlung mit 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu verzinsen und etwaige Mehrerträge abzuführen.

Der Bundesminister für Wohnungsbau

1207**Der Hessische Minister der Finanzen****§ 98 Abs. 2 HBG; Gewährung von Waisengeld an Kinder eines verstorbenen Beamten auf Kündigung oder auf Widerruf.**

Den Halbweisen eines verstorbenen Beamten, dem nach § 91 HBG ein Unterhaltsbeitrag hätte bewilligt werden können, kann nach § 101 HBG die in den §§ 94—100 HBG vorgesehene Versorgung bis zur Höhe des Waisengeldes als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

Ist die Mutter des Kindes des verstorbenen Beamten nicht zum Bezug von Witwengeld berechtigt und erhält sie auch keinen Unterhaltsbeitrag nach § 96 HBG in Höhe des Witwengeldes, so wird gemäß § 98 HBG das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt.

Der Bund hat in VV Nr. 5 zu § 127 Abs. 2 BBG, der dem § 98 Abs. 2 HBG wörtlich entspricht, bestimmt, in welchen Fällen die Mutter als Witwe nicht zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist, und zwar

- a) in den Fällen des § 123 Abs. 1 Satz 2 BBG — entspricht § 94 Abs. 1 Satz 2 HBG —,
- b) wenn der Anspruch auf Witwengeld nach § 164 BBG — entspricht § 132 HBG — erloschen ist,

- c) solange der Witwe die Versorgung nach den §§ 159 Abs. 2, 165 Abs. 3 Satz 1 oder 167 BBG — entspricht §§ 127 Abs. 2, 133 Abs. 3 oder 135 HBG — ganz entzogen ist.

Diese Aufstellung ist erschöpfend. Die VV zu § 127 BBG sind zwar im Rahmen des hessischen Rechts nicht für sinngemäß anwendbar erklärt worden. Im Interesse eines einheitlichen Rechtsvollzugs bitte ich aber, insoweit danach zu verfahren. Hieraus ergibt sich, daß die Kinder eines verstorbenen Beamten auf Kündigung oder auf Widerruf grundsätzlich keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Vollwaisengeldes erhalten können. Ein solcher Unterhaltsbeitrag kann den Kindern eines verstorbenen Beamten auf Kündigung oder auf Widerruf nur dann gewährt werden, wenn der verstorbene Beamte vor seinem Tod gemäß § 76 Abs. 4 HBG in den Ruhestand versetzt worden ist und die Mutter als Witwe aus den unter a bis c genannten Gründen nicht zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist.

Wiesbaden, 5. 12. 1959

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1604 A — 696 — I 54

St.Anz. 51/1959 S. 1377

1208**Öffentlicher Dienst im Sinne der §§ 126 HBG, 158 BBG und des § 16 HBesG bzw. BBesG**

I. Die Ruhensvorschriften der §§ 126 HBG, 158 BBG sind bei der Beschäftigung eines Versorgungsempfängers bei dem Rheinischen Tuberkulose-Ausschuß e. V., Düsseldorf, anzuwenden. Eine hauptberufliche Tätigkeit bei diesem Ausschuss ist auch öffentlicher Dienst im Sinne des § 16 Abs. 2 HBesG bzw. BBesG.

II. Der Bundesminister des Innern hat auf Grund der VV Nr. 1 Abs. 1 Buchst. bb zu § 158 BBG bestimmt, daß bei einer Tätigkeit eines Versorgungsempfängers als Lehrbeauftragter an einer Hochschule die Ruhensvorschriften des § 158 des Bundesbeamtengesetzes anzuwenden sind und daß eine hauptberufliche Tätigkeit als Lehrbeauftragter an einer Hochschule auch öffentlicher Dienst im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 BBesG ist.

Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung bitte ich, auch im Rahmen des § 126 HBG die Ruhensvorschriften bei einer Tätigkeit als Lehrbeauftragter (Honorarprofessor) an einer Hochschule anzuwenden, auch wenn diese Tätigkeit unter das Umsatzsteuergesetz fällt. Eine hauptberufliche Tätigkeit als Lehrbeauftragter (Honorarprofessor) ist auch öffentlicher Dienst im Sinne des § 16 Abs. 2 HBesG.

III. Die Ruhensvorschriften der §§ 126 HBG, 158 BBG finden keine Anwendung

- a) bei einer Beschäftigung eines Versorgungsempfängers bei der Hessen-Nassauischen Gas-Aktiengesellschaft in Frankfurt/M.—Höchst,
- b) bei Beträgen (Beitragsanteilen) nach § 1386 RVO und § 113 AVG, die von einem Dienstherrn auf Grund gesetzlicher

Verpflichtung zu entrichten sind, da es sich, im Gegensatz zu den in VV Nr. 9 zu § 158 BBG genannten, auf Grund gesetzlicher Verpflichtung von dem Dienstherrn zu entrichtenden Beiträgen (Beitragsanteilen) zur Invaliden- oder Angestelltenversicherung, hier um Beträge für Personen handelt, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 1 AVG versicherungsfrei oder nach § 1230 Abs. 1 RVO, § 7 Abs. 1 AVG von der Versicherungspflicht befreit sind.

IV. Durch Urteil des Bundesfinanzhofs vom 4. 7. 1957 — V 201/56 — ist festgestellt worden, daß Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, die eine unselbständige Tätigkeit ausüben, Landesbedienstete besonderer Art sind und mit ihrem Einkommen aus der Fleischschau nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Diese Entscheidung hat zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob die obengenannten Ruhensvorschriften noch anzuwenden sind.

Da Rechtsprechung und Verwaltung seit Jahren stets die Selbständigkeit dieser Personen bejaht haben, wenn sie nicht formell in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen worden sind und die erwähnte Entscheidung einen besonders gelagerten Einzelfall betrifft, dem keine allgemeine Bedeutung zukommt, halte ich die in meinem Runderlaß vom 19. 1. 1959 — P 1607 A — 1060 — I 43 — Abs. 2 Nr. 2 getroffene Regelung, wonach die Ruhensvorschriften bei der Tätigkeit eines Versorgungsberechtigten als Fleischbeschauer usw. nicht anzuwenden sind, wenn die Tätigkeit nicht in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis ausgeübt wird, aufrecht.

Wiesbaden, 8. 12. 1959

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1607 A — 1060 — I 54
St.Anz. 51/1959 S. 1378

1209**Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung****Umpfarrung der Gemeinden Ebsdorf, Roßberg und Norddeck, im Kreis Marburg an der Lahn**

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung bzw. Zustimmung der Beteiligten verordnet:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1959 scheiden die in der Pfarrei Roßdorf eingepfarrten katholischen Einwohner der Gemeinden Ebsdorf und Norddeck zusammen mit den katholischen Einwohnern der Gemeinde Roßberg aus der Kirchengemeinde und Pfarrei Roßdorf aus und werden der Kirchengemeinde und Pfarrei St. Johannes in Marburg zugeteilt.

Wiesbaden, 27. 11. 1959

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 883/11 — 59

St.Anz. 51/1959 S. 1378

1210**Errichtung der Kirchengemeinde St. Christopherus in Ffm.-Preungesheim**

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten verordnet:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1959 wird von der katholischen Kirchengemeinde Frankfurt-M.-Eckenheim der Ortsbereich Preungesheim abgetrennt und für ihn eine neue Kirchengemeinde „St. Christopherus Ffm.-Preungesheim“ errichtet.

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde deckt sich mit der Gemarkung der ehemaligen Zivilgemeinde Preungesheim, soweit diese nicht zur Kirchengemeinde und Pfarrvikarie Ffm.-Bonames gehört, mit folgender Ausnahme: Vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Engeltthalenstraße verläuft die Grenze der neuen Kirchengemeinde nach Süden durch die Mittellinie der Gießener Straße bis diese 150 m südlich des Marbachweges wieder auf die alte Gemarkungsgrenze stößt.

Die innerhalb dieser Umgrenzung wohnenden Katholiken scheiden aus der Kirchengemeinde Ffm.-Eckenheim, zu der sie bisher gehört haben, aus und werden der neuen Kirchengemeinde „St. Christopherus Ffm.-Preungesheim“ zugeteilt.

Die Zugehörigkeit der im vorangegangenen Absatz genannten Katholiken zur Pfarrei „Herz Jesu“ in Ffm.-Eckenheim wird durch die Errichtung der neuen Kirchengemeinde nicht berührt.

Wiesbaden, 3. 12. 1959

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 883/02 — 59

St.Anz. 51/1959 S. 1378

1211**Einstellung von Anwärtern für die Inspektorenlaufbahn bei wissenschaftlichen Bibliotheken**

Die wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen stellen zum 1. Oktober 1960 Anwärter für die Inspektorenlaufbahn ein. Die Bewerber dürfen am 1. 10. 1960 das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben und müssen eine besondere Eignung für den Bibliothekar-Beruf, insbesondere angemessene Kenntnisse in Literatur und in den Fremdsprachen Latein, Englisch und Französisch nachweisen.

Bewerbungen können sofort, spätestens zum 1. Februar 1960 eingereicht werden und sind an den Herrn Direktor der nächst gelegenen wissenschaftlichen Bibliothek oder an die Bibliothekschule, Frankfurt/Main, Untermainkai 14, zu richten.

Den Bewerbungsgesuchen sind beizufügen:

- a) ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
- b) das Schulabgangszeugnis und — soweit vorhanden — Zeunisse über bisherige Tätigkeiten,
- c) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der Bewerber minderjährig ist,
- d) ein Lichtbild.

Die Bewerber werden durch eine Eignungsprüfung ausgewählt, die vom Landespersonalamt Hessen Mitte März 1960 durchgeführt wird. Weitere Auskunft über den Bibliothekar-Beruf erteilen die obengenannten Stellen.

Wiesbaden, 25. 11. 1959

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
IV/4 — 673 — 59
St.Anz. 51/1959 S. 1378

1919 Bewertungsergebnisse über die 195. Sitzung am 19., 20. und 21. Oktober 1959

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Spielfilme										
Blick zurück im Zorn — SF — (LOOK BACK IN ANGER)	5918	2729	Woodfall Productions, London	Großbritannien	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/M.	S	W	—	—	20798
Erinnerung einer Nacht — SF — (NIGHT OF THE QUARTER MOON) — Cinema-Scope —	5822	2630	Loew's Incorporated, New York, N.Y. / Albert Zugsmith Productions, Inc., Culver City, Calif.	USA	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	S	W	—	—	20279
Tag bricht an, Der (LE JOUR SE LEVE) — OF — mit deutschen Untertiteln	5890	2460	Sigma, Paris	Frankreich	Brunswick-Film Kurt L. W. Göttmann, München	S	BW	—	—	10959
Abendfüllende Dokumentar-, Kultur-, Jugend-, Lehr- und Märchenfilme										
Jagd auf große Tiere — SF — (THE BIG HUNT) — Farbfilm —	5834	2145	Sherwood-Dun-gang Productions, Hollywood, Calif.	USA	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	aK	W	31. 12. 1964	26. 8. 1959	20268
Kurzfilme										
Alltag am Äquator	5788	282	Peter M. Blank, Ratingen b. Düsseldorf	Deutschland	noch offen	D	W	31. 12. 1964	12. 8. 1959	20729
DAMON — OF — Puppentrick-Farbfilm —	5891	448	Film Polski, Warschau	Polen	noch offen	K	W	31. 12. 1964	18. 9. 1959	20774
FRAGRANT HARBOR — OF — Farbfilm —	5889	259	Universal Pictures Company, Inc., New York, N.Y.	USA	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1964	18. 9. 1959	20760
Geschaffen von Menschenhand	5723	258	Kramer-Film, Haltern/Westf.	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	16. 7. 1959	20162
hellenische Sizilien, Das — SF — (SICILIA ELLENICA) — Farbfilm —	5917	295	ACI, Rom	Italien	noch offen	K	W	31. 12. 1964	28. 9. 1959	20730
HUMANISME — VIC-TOIRE DE L'ESPRIT, L' — OF —	5898	752	Art et Cinema, Brüssel	Belgien	noch offen	K	BW	31. 12. 1964	21. 9. 1959	20775
Mann mit der Waage, Der (COVEK SA VAGOM) — OF — ohne Kommentar —	5874	255	Ufus, Belgrad	Jugoslawien	noch offen	K	W	31. 12. 1964	14. 9. 1959	20824
Jenseits der Zeit	5935	279	Arcadia-Film Ernst Alfter, Neuß/Rhein	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	1. 10. 1959	20877
Musik für einen Garten (MUSICA PARA UN JARDIN) — OF — ohne Kommentar — Farbfilm —	5811	329	Hermic Film, Madrid	Spanien	noch offen	K	W	31. 12. 1964	19. 8. 1959	20754
Schlittenfischer	5895	279	Deutsche Industrie- und Dokumentarfilm GmbH., Düsseldorf	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	21. 9. 1959	20776
Walfisch-Fänger, Die — SF — (LES HOMMES DE LA BAILEINE) — Farbfilm —	5370	680	Les Films Armorial, Paris	Frankreich	noch offen	D	W	31. 12. 1964	2. 4. 1959	19379

Als Tag der Bewertung gilt der 19. Oktober 1959

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

Erläuterungen:

* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957).

** Unter den hier aufgeführten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

1213

Nebentätigkeit der Beamten und Angestellten an den wissenschaftlichen Hochschulen und an den anderen wissenschaftlichen Instituten und Anstalten.

Bezug: §§ 16 und 17 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (HBG) vom 11. 11. 1954 (GVBl. Seite 239), — Erste Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes (1. DVO) vom 21. 6. 1960 (GVBl. Seite 110) in der Fassung der Verordnung vom 14. 4. 1953 (GVBl. Seite 112), — Erlaß vom 14. 7. 1950 (Amtsblatt des Ministers für Erziehung und Volksbildung Seite 324/330), — Ministerialerlaß vom 25. 4. 1939 (Amtsblatt Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Seite 277/282) in der Fassung des Ministerialerlasses vom 26. 3. 1942 — WA 579 (nicht veröffentlicht).

Für die Nebentätigkeit der Beamten und Angestellten an den wissenschaftlichen Hochschulen und an den anderen wissenschaftlichen Instituten und Anstalten des Landes gelten allein die §§ 16 und 17 HBG und die 1. Durchführungsverordnung hierzu; damit waren alle früheren einschlägigen Rechtsvorschriften aufgehoben und ein Teil des Erlasses vom 25. 4. 1939 gegenstandslos. Es erscheint nun notwendig, die Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften neu zu fassen.

1.

(1) Die Genehmigung zur Übernahme von Nebentätigkeiten (Nebenämter, Nebenbeschäftigungen) ist nach § 16, Absatz 3, HBG mir vorbehalten. Den Leitern der allgemeinen Hochschulverwaltung übertrage ich diese Befugnis für die Angestellten in den Vergütungsgruppen TO. A X—V und für die Beamten in den Besoldungsgruppen A 1—A 8.

(2) In den Anträgen, die mir auf dem Dienstwege über den Leiter der allgemeinen Hochschulverwaltung, bei Hochschullehrern auch über den Rektor einzureichen sind, ist stets die Höhe der zu erwartenden Vergütung anzugeben. Die nachgeordneten Dienststellen prüfen die Anträge, auch rechtlich, sorgfältig vor.

2.

(1) Die Leiter der allgemeinen Hochschulverwaltung und der Direktor des Paul-Ehrlich-Instituts weisen die Bediensteten rechtzeitig vor dem 1. 4. jeden Jahres auf die allgemeine Verpflichtung zur Abgabe der Abrechnung nach den §§ 11 und 12 oder der Berichte über die Nebenvergütungen nach § 14 der 1. DVO in geeigneter Form hin. Dabei ist zu beachten: Öffentlicher Dienst ist nach § 10, Absatz 1, der 1. DVO jede Beschäftigung im Dienst der juristischen Personen des öffentlichen Rechts; auf die Rechtsnatur des Vertrags, auf dem die Beschäftigung beruht, kommt es mithin nicht an, es gehören dazu nicht nur Dienstverträge nach § 611 BGB, sondern z. B. auch Werkverträge nach § 631 BGB.

(2) Die Leiter der allgemeinen Hochschulverwaltung sind ermächtigt, diese Anzeigen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X—V TO.A und für die Beamten in den Besoldungsgruppen A 1—A 8 entgegenzunehmen. Im übrigen sind die Meldungen, für jeden Bediensteten gesondert, mir vorzulegen.

(3) Die Abrechnungen sind daraufhin zu prüfen, ob die erhaltenen Vergütungen die Höchstgrenzen nach §§ 11 und 12 der 1. DVO überschreiten und abgeliefert werden müssen. Pauschalaufwandsentschädigungen sind nur bei Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat usw. von wirtschaftlichen Unternehmungen nach § 12, Absatz 2, zulässig; sonst ist die gesamte Pauschalaufwandsentschädigung als Vergütung zu behandeln.

(4) Ist ein Betrag abzuliefern, so erhält die Amtskasse Annahmeanordnung und der Beamte wird, sofern er den Betrag nicht bereits eingezahlt hat, zur ungesäumten Ablieferung aufgefordert.

3.

Die Gutachtertätigkeit der Hochschullehrer spielt auf zahlreichen Gebieten eine bedeutsame Rolle; sie kann für Lehre und Forschung von erheblichen Nutzen sein und sich günstig auswirken. Sie trägt dazu bei, eine enge Verbindung der Wissenschaft mit den Aufgaben und Fragen des praktischen Lebens zu erhalten und verhindert, daß die Wissenschaft von der Gestaltung und Lösung dieser praktischen Aufgaben ausgeschlossen wird. Überdies ist es im öffentlichen Interesse häufig erwünscht, daß hervorragende Vertreter der Wissenschaft Gutachten abgeben. Andererseits

kann diese Betätigung, wenn sie im Übermaß ausgeübt wird, die Hochschullehrer ihren unmittelbaren Amtspflichten über Gebühr entziehen und sie damit Angriffen aussetzen, die für das Ansehen der wissenschaftlichen Hochschulen unerwünscht sind. Auch besteht die Gefahr, daß Gutachten von Hochschullehrern, die in gutem Glauben für Betriebe der gewerblichen Wirtschaft abgegeben waren, u. a. in Werbeschriften in einer Weise verwertet werden, die als bedenklich erscheinen muß und nicht geeignet ist, das Vertrauen in die objektive wissenschaftliche Betätigung der Hochschullehrer zu stärken. Außerdem scheinen die Gegenstände eine Inanspruchnahme von Hochschullehrern als Gutachter nicht immer zu rechtfertigen. Es wird daher von allen Hochschullehrern erwartet, daß sie sich bei der Ausübung der Gutachtertätigkeit, insbesondere bei Prüfungen von Erzeugnissen der gewerblichen Wirtschaft zurückhalten und diejenige Sorgfalt anwenden, die in ihrem eigenen Interesse, wie auch für das Ansehen der wissenschaftlichen Hochschulen erforderlich ist.

4.

(1) Übernehmen Hochschullehrer die Erstattung von Gutachten über Fragen ihres Fachgebiets, so steht diese Tätigkeit, einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen, im Zusammenhang mit der Lehr- und Forschungstätigkeit und bedarf keiner Genehmigung; dabei handelt es sich um eine Nebentätigkeit — nicht um die Ausübung des Hauptamts — gleich, ob diese Gutachten von einer öffentlichen oder privaten Stelle erbeten werden, oder ob die Anforderung an den Hochschullehrer persönlich, an das Institut oder an die wissenschaftliche Hochschule gerichtet ist.

(2) Der Zusammenhang der Gutachtertätigkeit mit der Lehr- und Forschungstätigkeit und damit die Befreiung von der Genehmigungspflicht ist immer anzunehmen:

bei einer gerichtsarztlichen Tätigkeit,

bei Untersuchungen klinisch-diagnostischer Art, die diejenigen Inhaber von Lehrstühlen der Hygiene ausführen, die gleichzeitig Leiter von Medizinal-Untersuchungsämtern sind; dies gilt jedoch nicht für die Untersuchungen, die zum amtlichen Aufgabenkreis der Medizinaluntersuchungsämter gehören, (vgl. meinen Erlaß vom 21. April 1959, Amtsblatt Seite 213—215).

(3) Die Abgabe von Gutachten sowie die Anforderung und Einziehung des persönlichen Honorars des Hochschullehrers unter der amtlichen Bezeichnung des betreffenden Instituts (Klinik) oder durch die Amtskasse ist unzulässig.

5.

(1) Werden zur Ausführung der Untersuchungen und zur Abgabe der Gutachten

- a) staatliche Einrichtungen (Instrumente, Apparate, Maschinen usw.) in Anspruch genommen,
- b) staatliches Personal beschäftigt oder
- c) staatliches Material oder Energie verbraucht,

so hat der Hochschullehrer hierfür nach § 15 der 1. DVO ein Entgelt von mindestens 10% der Einnahmen an die Amtskasse abzuführen.

(2) Maßgebend für die Verpflichtung, ein Entgelt zu zahlen, ist, ob der Dienstherr für die private Gutachtertätigkeit des Hochschullehrers entweder zusätzliche Aufwendungen machen muß, wie Strom, Gas usw., oder ob Leistungen für die eigenen staatlichen Zwecke Einbuße erleiden, indem z. B. eine vom Dienstherrn bezahlte Schreibhilfe einen Teil ihrer Arbeitszeit zum Schreiben von privaten Gutachten statt zu dienstlichen Arbeiten verwendet. Dagegen ist kein Entgelt zu entrichten, wenn der Hochschullehrer einen ohnehin freien Raum, der bereits für Hochschulzwecke beheizt und beleuchtet wird, oder wenn er eine staatliche Schreibhilfe außerhalb ihrer dienstlichen Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

(3) Wird staatliches Personal überwiegend für die Untersuchungen und Gutachtertätigkeit der Hochschullehrer beansprucht, so sind diese verpflichtet, anstelle des genannten Entgelts von 10% der Einnahmen, die Vergütungen und Löhne anteilmäßig zu erstatten nach § 8, Absatz 3, der 1. DVO.

(4) Die Benutzung wissenschaftlicher Literatur, die Eigentum von Bibliotheken oder Instituten des Dienstherrn ist, gilt nicht als Benutzung staatlicher Einrichtungen, siehe § 8, Absatz 3, der 1. DVO.

(5) Werden für die Erstattung der Gutachten Sonderleistungen staatlicher Stellen beansprucht, für die tarifmäßige Gebühren bestehen, so sind diese der Staatskasse in jedem Falle vorweg zu erstatten.

(6) Ein Entgelt nach Absatz 1 ist nicht zu entrichten, wenn für die Benutzung staatlicher Einrichtungen, Personals und Materials eine tarifmäßige Gebühr erhoben wird.

(7) Für die Berechnung des Entgelts ist nach § 15, Absatz 2, der 1. DVO die Bruttoeinnahme zugrunde zu legen, abzüglich barer Auslagen, die mit dieser Einnahme im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, wie Ausgabe für Material, für Sonderleistungen (Absatz 5) oder Vergütungen an Assistenten (Ziffer 14, Absatz 2).

6.

(1) Den Direktoren der Universitätskliniken ist als private Nebentätigkeit gestattet, Kranke der I. und II. Pflegeklasse, sofern sie es besonders wünschen, persönlich zu behandeln und für die Behandlung ein besonderes Honorar zu fordern.

(2) Der Patient hat den Wunsch, von dem Direktor der Universitätsklinik persönlich behandelt zu werden, bei Aufnahme in die Klinik schriftlich zu erklären.

(3) Der Direktor der Klinik fordert das ärztliche Honorar selbst an, nicht unter der amtlichen Bezeichnung der Klinik oder durch deren Kassenverwaltung oder das Personal der Klinik. Die Gebührenordnung für die Universitätskliniken bleibt davon unberührt.

7.

(1) Den Kliniksdirektoren ist die Ausübung freier Sprechstundenpraxis nur innerhalb der Klinik gestattet.

(2) Die Abhaltung von Sprechstunden in der Privatwohnung, die regelmäßige ärztliche Behandlung in einer anderen Klinik sowie die Unterhaltung einer eigenen Klinik ist unzulässig.

(3) Im übrigen ist die ärztliche Tätigkeit außerhalb der Klinik insbesondere die Konsiliartätigkeit und die Nachbehandlung der Kranken, die der Kliniksdirektor in der Universitätsklinik behandelt hat, zulässig. Es bleibt jedoch vorbehalten, diese Tätigkeit zu beschränken, falls hierdurch die Amtspflichten des Kliniksdirektors beeinträchtigt werden.

8.

Für die Direktoren der zahnärztlichen und der veterinärmedizinischen Institute und Kliniken gelten die Ziffern 6 und 7 sinngemäß. Die Direktoren der Veterinärkliniken dürfen Tiere auch außerhalb der Veterinärkliniken privat behandeln, wenn dies die Tierbesitzer wünschen.

9.

(1) Nach § 17 HBG ist die schriftstellerische, künstlerische oder Vortragstätigkeit genehmigungsfrei.

(2) Die Herausgabe von wissenschaftlichen Zeitschriften einschließlich der Kunst- und Musikzeitschriften ist dagegen als verwaltende Tätigkeit genehmigungspflichtig. Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs genehmige ich allen beamteten Hochschullehrern die Herausgabe von wissenschaftlichen Zeitschriften ihres Fachgebietes.

10.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- die nebenamtliche Leitung eines Medizinaluntersuchungsamtes,
- die nebenamtliche Leitung von Prüfstellen,
- die nebenamtliche ärztliche Tätigkeit in Gefangenenanstalten,
- die Nebentätigkeit an staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen, an Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen, für Krankengymnastinnen oder Diätassistentinnen;
- die Lehrtätigkeit außerhalb des Hauptamts,
- die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit,
- die Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb und
- die Ausübung eines freien Berufs.

11.

(1) Forschungsaufträge, Aufträge für Entwicklungsarbeiten, Bauaufträge, Beratungs- oder Mitarbeiterverträge sowie Auf-

träge zu Befundberichten oder Materialprüfungen, die von Behörden oder Privaten gegeben werden, sind stets genehmigungspflichtig. Das gilt nicht für diejenigen Materialprüfungen, die ich einem Hochschullehrer durch ausdrückliche Anordnung zur Amtspflicht gemacht habe.

(2) Ein Forschungsauftrag liegt — ungeachtet der jeweils gewählten Bezeichnung — vor, wenn das Thema, die Fragestellung der Auftraggeber und nicht der Hochschullehrer selbst bestimmt. Die Annahme dieser Aufträge, wie von Aufträgen zu Entwicklungsarbeiten, Befundberichten und Materialprüfungen genehmige ich unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs — auch im Einzelfall — allgemein mit der Auflage, daß mir die Annahme ungesäumt auf dem Dienstweg (Rektor und Leiter der allgemeinen Hochschulverwaltung) angezeigt und dabei berichtet wird, in welchem Umfang voraussichtlich Einrichtungen, Personal oder Material der Hochschule beansprucht werden.

(3) Für Hochschullehrer der Fachrichtung Architektur sind die Teilnahme an Ideenwettbewerben, die Annahme von Aufträgen zur Herstellung von Vorentwürfen und die künstlerische Oberleitung bei Bauten nach § 17 HBG als künstlerische Tätigkeit genehmigungsfrei.

(4) Die Anfertigung von Entwürfen, von Ausführungs- oder Werkzeichnungen, von statischen Berechnungen sowie die technische und geschäftliche Oberleitung bei Bauten und die Bauführung sind stets genehmigungspflichtig. Die Ausführung statischer Berechnungen genehmige ich unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs — auch im Einzelfall — allgemein mit der Auflage, daß mir die Annahme ungesäumt auf dem Dienstweg (Rektor und Leiter der allgemeinen Hochschulverwaltung) angezeigt und dabei berichtet wird, in welchem Umfang voraussichtlich Einrichtungen, Personal oder Material der Hochschule beansprucht werden.

(5) Im übrigen ersuche ich, das unter Ziffer 3 Gesagte sinngemäß zu beachten.

12.

Keine Nebenämter im Sinne der Vorschriften über die Nebentätigkeiten der Beamten sind die akademischen Ämter des Rektors, des Prorektors und der Dekane.

13.

Wissenschaftliche Institute und Anstalten im Sinne des § 17, Absatz 1, HBG sind nur diejenigen, die nicht in die wissenschaftlichen Hochschulen eingegliedert sind.

14.

(1) Damit ein befähigter Nachwuchs für die Hochschullehrerlaufbahn herangebildet werden kann, genehmige ich gleichzeitig, daß die wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberärzte und Obergeringenieure bei der Gutachter-tätigkeit der Hochschullehrer sowie bei der privaten Behandlung der Kranken der I. und II. Pflegeklasse in den Universitätskliniken mitwirken.

(2) Das Recht zur Liquidation steht den wissenschaftlichen Assistenten (Oberassistenten, Oberärzten, Obergeringenieuren) nicht zu, sondern allein den Instituts- oder Kliniksdirektoren. Es wird ihnen anheim gegeben, den wissenschaftlichen Assistenten nach dem Maße ihrer Mitwirkung einen Teil des Honorars abzugeben.

(3) Der Kliniksdirektor kann für den Fall seiner Verhinderung (z. B. bei Urlaub, Krankheit oder Ortsabwesenheit) die Behandlung der Kranken der I. und II. Pflegeklasse, welche seine persönliche Behandlung wünschen, den Oberärzten unter der Bedingung übertragen, daß ihm ungeachtet des Absatzes 2, Satz 2, die Anforderung des Honorars allein vorbehalten bleibt.

(4) Der den Assistenten gewährte Anteil an der Einnahme unterliegt nicht der Ablieferungspflicht, jedoch ist § 14 der 1. DVO zu beachten.

(5) Für die Tätigkeit der wissenschaftlichen Assistenten an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen, Krankenpflegeschulen u. ä. gilt das unter Ziffer 10 Gesagte entsprechend.

(6) Falls es erwünscht ist, daß wissenschaftliche Assistenten (Oberassistenten, Oberärzte, Obergeringenieure) selbständig in eigenem Namen Gutachten abgeben, bedarf es meiner vorherigen Genehmigung.

15.

Alle entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben, insbesondere, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, der Ministerialerlaß vom 25. 4. 1939 i. d. Fassung vom 26. 3. 1942; die Ministerialerlasse vom 17. 7. 1940 — W A 1463 — und vom 29. 11. 1940 — W A 2670 —; meine Erlasse vom 21. 11. 1955 — II/ 2—051/35/IV/2—443/37—6—55, vom 15. 5.

1956 — II/2—051/35/IV/1—IV/2—443/5—56 an die Technische Hochschule Darmstadt und vom 13. 3. 1956 — II/2—051/35/IV/2—443/37—10—56.

Wiesbaden, 30. 9. 1959

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
II/2—051/35/IV/2—440/12—443/5—94—59

St.Anz. 51/1959 S. 1380

1214

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

An die
nichtbundeseigenen Eisenbahnen
des öffentlichen Verkehrs im Lande Hessen
Eisenbahn-Signalordnung 1959 (ESO 1959)

Zu der mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 7. Oktober 1959 BGBl. II S. 1021) eingeführten Eisenbahn-Signalordnung 1959 (ESO 1959) hat die Deutsche Bundesbahn im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und den Verkehrsministern der Länder Ausführungsbestimmungen ausgearbeitet, die zusammen mit der Eisenbahn-Signalordnung das Signalbuch bilden. Damit wurde im Interesse der Einheit des Eisenbahnwesens ein Signalbuch erstellt, das sowohl für die Deutsche Bundesbahn als auch für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen Gültigkeit haben soll. Dabei ließ sich nicht vermeiden, daß Bestimmungen getroffen werden mußten, die nur für die Deutsche Bundesbahn oder nur für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen gelten.

Das Signalbuch in der Form der Dienstvorschrift 301 der Deutschen Bundesbahn — gültig vom 15. Dezember 1959 an — liegt inzwischen druckfertig vor. Dieses wird auf Grund der im Lande zustehenden Eisenbahnhöheit (§ 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951) im Lande Hessen hiermit eingeführt.

Zur Ausführungsbestimmung 3

„Die Bundesbahndirektionen setzen hiermit
Mindestbeleuchtungszeiten fest“

bemerke ich, daß diese Bestimmung für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen keine Gültigkeit hat.

Nach Artikel 2 der Verordnung zur Einführung der Eisenbahn-Signalordnung 1959 sind Signale, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, und zu Verwechslungen Anlaß geben können, bis zum 15. Dezember 1959, im übrigen bis zum 1. Februar 1960 zu ändern. Ich bitte sicherzustellen, daß diese Fristen eingehalten und nach dem 1. Februar 1960 nur noch Signale verwendet werden, die in der Signal-Ordnung 1959 enthalten sind.

Ferner weise ich darauf hin, daß mit dem Inkrafttreten der Eisenbahn-Signalordnung 1959, spätestens jedoch am 31. Januar 1960 sämtliche Ausnahmegenehmigungen zur Eisenbahn-Signalordnung 1934 beziehungsweise zur Vereinfachten Eisenbahn-Signalordnung 1943 erlöschen.

Wiesbaden, 27. 11. 1959

Der Hessische Minister für Wirtschaft u. Verkehr
V b 3 — Az.: 66 d 04.07 St.Anz. 51/1959 S. 1382

1215

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3061 bei der Einmündung in die Landstraße I. Ordnung Nr. 3048 bei Etzelmühle, Kreis Marburg/Lahn, Regierungsbezirk Kassel

1. Der neugebaute Anschlußarm im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3061 bei der Einmündung in die Landstraße I. Ordnung Nr. 3048 bei Etzelmühle, Kreis Marburg/Lahn, Regierungsbezirk Kassel

von km 0,018 bis km 0,046 28 m

und die Neubaustrecke

von km 0,212 neu (= 0,205 alt)
bis km 0,343 neu (= 0,340 alt) = 131 m

(Minderlänge 4m)

sind mit Wirkung vom 1. 11. 1959 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung Nr. 3061 einzutragen. Diese erhalten damit die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung (§§ 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237 —).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3061

von km 0,205 alt (= 0,212 neu)
bis km 0,340 alt (= 0,343 neu) = 135 m

ist vor Ablauf des 31. 10. 1959 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen und einzuziehen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. 11. 1959

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

St.Anz. 51/1959 S. 1382

1216

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Orthopädische Versorgung der Kriegsbeschädigten;

hier: Kostenersatz für Änderungen von Bedienungseinrichtungen und hierzu erforderlicher Zusatzgeräte an eigenen Motorfahrzeugen Kriegsbeschädigter

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 4. 2. 1958 — VIII b 51 g 2211 —

Das nachstehende Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 14. 7. 1959 — Vb 4 — 5752.6 — 2351/59 — an die obersten Arbeitsbehörden der Länder gebe ich zu Ihrer Unterrichtung bekannt:

„I.

Mit Rundschreiben vom 15. 1. 1958 — Vb 4 — 5752.6 — 86/58 — (BVBl. S. 19) hatte ich angeregt, Fragen nach der

Höhe der angemessenen Kosten durch Beiziehung von Gutachten eines Kraftfahrzeug-Sachverständigen oder — bei führerscheinfreien Motorfahrzeugen — einer örtlichen Kraftfahrzeugwerkstätte, die das Vertrauen der Orthopädischen Versorgungsstelle (OVSt) genießt, zu klären. Solche Gutachten von technisch-sachverständiger Seite sollten bei Zweifeln über die zweckmäßigste und preisgünstigste Abänderung der Bedienungseinrichtungen von Motorfahrzeugen den Ausschlag geben.

Wie mir inzwischen wiederholt berichtet wurde, verursacht die Feststellung der angemessenen Kosten dennoch in zahlreichen Einzelfällen weiterhin große Schwierigkeiten. Diese ergeben sich zunächst daraus, daß die Sachverständigen teilweise erklären, außerstande zu sein, in ihrem Gut-

achten andere Gesichtspunkte als die der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen und somit ein Urteil über die bei gleicher Verkehrssicherheit preisgünstigste Art der Abänderung der Bedienungseinrichtung von Motorfahrzeugen nicht abgeben zu können. Zum Teil glaubten die Sachverständigen es auch ablehnen zu sollen, in Fällen, in denen im Führerschein wahlweise mehrere verschiedene Arten der Abänderung zur Auflage gemacht sind, eine bestimmte davon als die zweckmäßigste zu bezeichnen. Ferner konnten die OVSt beobachten, daß Sachverständige in gleichgelagerten Fällen zu erheblich voneinander abweichenden Urteilen gelangten.

Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, habe ich Ermittlungen darüber angestellt, welche Kosten für die Änderung von Bedienungseinrichtungen an Motorfahrzeugen unter Zugrundelegung der Preise der für die verschiedenen Schädigungsarten besonders bewährten Ausführungen im Durchschnitt entstehen. Sie betragen bei:

- a) einseitig Armamputierten DM 450,—
- b) einseitig Beinamputierten DM 190,—
- c) Doppelarmamputierten DM 500,—
- d) Doppelbeinamputierten DM 650,—
- e) anderen Doppelamputierten (mit Verlust je eines Armes und Beines) DM 650,—

Bei Ausfall der entsprechenden Gliedmaßen durch Lähmungen oder Versteifungen ergeben sich gleiche durchschnittliche Aufwendungen für die Anpassung der Bedienungseinrichtungen. Ich bin daher nunmehr damit einverstanden, daß die Kosten der Änderung von Bedienungseinrichtungen einschließlich der etwaigen Beschaffungs-, jedoch ausschließlich der Einbaukosten für Zusatzgeräte künftig bis zur Höhe dieser Durchschnittsbeträge als angemessen angesehen und nach § 2 Buchst. f) der DVO zu § 13 BVG erstattet werden, sofern sich nicht aus Gutachten von technisch-sachverständiger Seite, die in Zweifelsfällen weiterhin eingeholt werden sollten, ergibt, daß nur ein geringerer Betrag erforderlich ist. Daneben sind die Einbaukosten für Zusatzgeräte stets in vollem Umfange erstattungsfähig.

Sollte sich in besonders begründeten Einzelfällen ergeben, daß die angemessenen Kosten der Änderungen von Bedienungseinrichtungen über den vorstehenden Sätzen liegen, so müßte nach § 2 Buchst. f) der DVO zu § 13 BVG auch dieser Mehrbetrag ersetzt werden.

II.

Die Sachverständigen der Technischen Überwachungsvereine empfehlen den Verkehrsbehörden seit einiger Zeit in zunehmendem Maße, einseitig Beinamputierten sowie Beschädigten, bei denen ein Bein wegen sonstiger Behinderung, z. B. Lähmung oder Versteifung, für die Betätigung von Fußbedienungshebeln ausfällt, die Fahrerlaubnis nur für Motorfahrzeuge mit automatischer Kupplung zu erteilen. Bei Eintragung einer solchen Auflage in den Führerschein sind diese Beschädigten dann im allgemeinen genötigt, sich ein Fahrzeug zu beschaffen, das serienmäßig mit einer automatischen Kupplung ausgestattet ist. Eine entsprechende Änderung der Bedienungseinrichtungen, also der nachträgliche Einbau eines Kupplungsautomaten, kommt aus technischen Gründen meist nicht in Betracht, ganz abgesehen davon, daß die Kosten dafür das Mehrfache des Aufpreises der serienmäßig mit einer automatischen Kupplung versehenen Fahrzeuge betragen.

Der Aufpreis von Motorfahrzeugen mit serienmäßig eingebauter automatischer Kupplung zuzüglich der Kosten der bei Verwendung einer solchen gegebenenfalls noch notwendigen werkstatmäßigen Abänderung der übrigen Bedienungseinrichtungen liegt im allgemeinen niedriger als der Betrag, der bei nachträglichem Einbau eines mechanischen Zusatzgerätes für einseitig Beinamputierte und diesen gleichzuachtende Beschädigte aufzuwenden wäre. Ich habe deshalb, sofern die Verkehrsbehörde eine entsprechende Auflage erteilt und in den Führerschein eingetragen hat, keine Bedenken, wenn dieser Aufpreis als Kosten eines Zusatzgerätes im Sinne des § 2 Buchst. f) der DVO zu § 13 BVG angesehen und im Rahmen der unter Abschnitt I vorgesehene Höchstbeträge der angemessenen Kosten erstattet wird.

Von dem nachträglichen Einbau einer automatischen Kupplung sollte den Beschädigten wegen der verhältnismäßig hohen Kosten stets abgeraten werden. Sofern dennoch von einzelnen Beschädigten eine solche Abänderung der Bedie-

nungseinrichtungen vorgezogen wird, kann Kostenersatz ebenfalls nur im Rahmen der vorerwähnten Höchstbeträge gewährt werden.“

Wiesbaden, 27. 11. 1959

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

IV b 51 g 2211

St.Anz. 51/1959 S. 1382

1217

Blindenpflegegeld;

hier: Berechnung des Pflegegeldes für erwerbstätige Blinde im Krankheitsfalle

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß erwerbstätigen Blinden auch bei Bezug von Krankengeld nach der RVO der Erwerbstätigenzuschlag gemäß § 11 f Abs. 5 RGr grundsätzlich zuzubilligen ist. Hierbei gilt das gewährte Krankengeld als Erwerbseinkommen im Sinne von Absatz 5 aaO.

Die Bestimmung des § 11 f Abs. 5 RGr soll dazu dienen, den Arbeits- und Selbsthilfwillen der Blinden zu erhalten und zu stärken. Die Erwerbstätigkeit von Blinden erfordert in der Regel die Aufwendung besonderer Tatkraft, da an ihre Gesundheit über dem Durchschnitt liegende Anforderungen gestellt werden. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, Blinden auch bei Bezug von Krankengeld nach den Bestimmungen der RVO den Mehrbedarf gemäß § 11 f Abs. 5 RGr dann zuzubilligen, wenn sie die Erwerbstätigkeit nach der Erkrankung voraussichtlich fortsetzen. Auch denjenigen Blinden, die als Beamte oder Angestellte tätig sind, wird im Krankheitsfall — neben den für eine längere Frist fortlaufenden Bezügen — der Mehrbedarfszuschlag nach § 11 f Abs. 5 RGr zugebilligt. Es wäre mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar, wenn Blinde, die als Arbeiter beschäftigt sind, durch Nichtzubilligung des Erwerbstätigenzuschlages schlechter gestellt würden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist bei voraussichtlich kurzfristigen Erkrankungen Zivilblinder von einer Umberechnung des Pflegegeldes abzusehen. Dauert die Erkrankung jedoch länger als einen Monat, ist das Pflegegeld neu zu berechnen und dann das neu berechnete Pflegegeld bereits vom Ersten des Monats ab, in dem die Erkrankung eingetreten ist, zu gewähren. Das erscheint deshalb notwendig, weil das Krankengeld niedriger als das Erwerbseinkommen ist, so daß sich das Blindenpflegegeld entsprechend erhöhen muß. Bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nach mehr als einmonatiger Krankheitsdauer ist jedoch das Pflegegeld erst vom Ersten des Monats, der auf die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit folgt, neu festzusetzen.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 30. 11. 1959

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

IV c 50 n 0637

St.Anz. 51/1959 S. 1383

1218

Verlust einer Bestallungsurkunde als Apotheker.

Frau Apotheker Alice, Maria, Josefa Matthes, geb. Prüm, geb. 13. Januar 1910, jetzt wohnhaft in Heilbronn, Kaiserstraße 13, hat glaubhaft nachgewiesen, daß ihre vom Reichsminister des Innern erteilte Bestallungsurkunde in Verlust geraten ist.

Diese Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte die für ungültig erklärte Urkunde oder davon gefertigte Abschriften oder Ablichtungen vorgelegt werden, so bitte ich, diese Urkunden einzuziehen und an mich zu übersenden.

Am heutigen Tage habe ich Frau Apotheker Alice Matthes eine Ersatzurkunde unter der Nr. 85/59 ausgestellt.

Pharmazeutische Prüfung:	2. Oktober 1935
Prüfungsausschuß:	Marburg an der Lahn
Urteil:	— gut —
Geltung der Bestallung vom:	22. Dezember 1936

Wiesbaden, 3. 12. 1959

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VI h 18 b 16 — 03

St.Anz. 51/1959 S. 1383

1219

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Oktober 1959 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. **Nr. 201/56** — Tarifvertrag vom 25. 9. 1959 über die Gewährung einer Weihnachtzuwendung.
2. **Nr. 201/57** — Lohntarifvertrag vom 25. 9. 1959.
Zu 1 u. 2) betr. Waldarbeiter des Landes Hessen.
Zu 1 u. 2) Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen.
3. **Nr. 305/63** — Tarifvertrag vom 7. 9. 1959 zur Änderung des § 7 (Hausstandsgeld) des Manteltarifvertrages für die Angestellten im hessischen Eisenerzbergbau vom 1. 12. 1953.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaues e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau.
4. **Nr. 409/52** — Lohntarifvertrag vom 27. 8. 1959 für die gewerblichen Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge der Firma Mittinger & Co. KG., Darmstadt.
Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., München, Landesgeschäftsstelle Hessen, Frankfurt/Main, Untermainkai 12 und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.
5. **Nr. 700/139** — Tarifvertrag vom 23. 9. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gehälter und Lehrlingsvergütungen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordhessen vom 16. 12. 1957.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie, Bezirksgruppe Nordhessen e. V., Kassel, und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
6. **Nr. 700/140** — Tarifvertrag vom 23. 9. 1959 zur Änderung des § 8 (Ortsklasseneinteilung) des Manteltarifvertrages vom 13. 1. 1953 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
7. **Nr. 700/141** — Tarifvertrag vom 23. 9. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages über Gehälter und Lehrlingsvergütungen vom 16. 12. 1957.
Zu 6 u. 7) abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Frankfurt/Main und Deutsche Angestelltengewerkschaft, Landesverband Hessen.
8. **Nr. 700/142** — Tarifvertrag vom 7. 10. 1959 zur Änderung des § 8 (Ortsklasseneinteilung) des Manteltarifvertrages vom 29. 2. 1956.
9. **Nr. 700/143** — Tarifvertrag vom 7. 10. 1959 über die Neuregelung der Gehälter und Lehrlingsvergütungen.
Zu 8 u. 9) abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestelltenverband, Gau Rhein-Main.
Zu 6—9) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt/M. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
Zu 6—9): betreffend Angestellte in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.
10. **Nr. 700/144** — Lohntarifvertrag vom 1. 10. 1959.
11. **Nr. 700/146** — Tarifvertrag vom 1. 10. 1959 für die Monatslohnempfänger.
12. **Nr. 700/148** — Gehaltstarifvertrag vom 1. 10. 1959.
13. **Nr. 700/150** — Tarifvertrag vom 15. 10. 1959 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Lohnempfänger vom 30. 11. 1957.
14. **Nr. 700/153** — Tarifvertrag vom 15. 10. 1959 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte vom 30. 11. 1957
Zu 10—14) abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Hannover.
15. **Nr. 700/145** — Lohntarifvertrag vom 1. 10. 1959.
16. **Nr. 700/151** — Nachtrag vom 15. 10. 1959 zum Manteltarifvertrag für Lohnempfänger vom 30. 11. 1957
Zu 15 u. 16) abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands, Berufsverband der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands (GD).
17. **Nr. 700/147** — Gehaltstarifvertrag vom 1. 10. 1959.
18. **Nr. 700/152** — Tarifvertrag vom 15. 10. 1959 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 30. 11. 1957
Zu 17 u. 18) abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen.
19. **Nr. 700/149** — Gehaltstarifvertrag vom 1. 10. 1959
20. **Nr. 700/154** — Tarifvertrag vom 15. 10. 1959 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 30. 11. 1957
Zu 19 u. 20) abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften — GEDAG.
Zu 10—20) Tarifvertragsparteien:
Volkswagenwerk GmbH, Wolfsburg und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
21. **Nr. 809/28** — Tarifvertrag vom 16. 9. 1959 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 1. 1. 1954 (Arbeitszeitkürzung)
22. **Nr. 809/29** — Lohntarifvertrag vom 16. 9. 1959
23. **Nr. 809/30** — Gehaltstarifvertrag vom 16. 9. 1959 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Zu 21—23) abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
24. **Nr. 809/31** — Gehaltstarifvertrag vom 16. 9. 1959, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main.
Zu 21—24) betr.: Arbeitnehmer des Kraftfahrzeuggewerbes im Lande Hessen.
Zu 21—24) Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Kraftfahrzeughandwerks, Wiesbaden, sowie Verband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes in Hessen e.V., Frankfurt/Main und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
25. **Nr. 1100/80** — Lohntarifvertrag vom 24. 9. 1959 für die Chemische Industrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen.
26. **Nr. 1100/81** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 22. 10. 1959 für die Arbeitnehmer der Lack- und Farbenindustrie von Fulda und Umgebung.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen.
27. **Nr. 1501/17** — Tarifvertrag vom 1. 9. 1959 über die Urlaubsdauer.
28. **Nr. 1501/18** — Tarifvertrag vom 1. 9. 1959 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 7. 5. 1953 und des Lohntarifvertrages v. 24. 3. 1958.
Zu 27 u. 28) betr. gewerbliche Arbeitnehmer der hessischen ledererzeugenden Industrie.
Zu 27 u. 28) Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der hessischen ledererzeugenden Industrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß — und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart sowie Gewerkschaft Leder, Bezirksleitung Hessen.
29. **Nr. 1921/95** — Gehaltstarifvertrag vom 23. 9. 1959.
30. **Nr. 1912/97** — Lohntarifvertrag vom 23. 9. 1959 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Zu 29 u. 30) betr. Arbeitnehmer der Kronenbrauerei Heinrich Haubach GmbH, Dillenburg, Herborner Bärenbräu Adolf Schranz KG., Herborn, Oranienbrauerei GmbH, Dillenburg.
31. **Nr. 1912/96** — Lohntarifvertrag vom 23. 9. 1959 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Brauerei L. Balbach KG., Biedenkopf.
Zu 29—31) Tarifvertragsparteien:
Siegener Brauereiverband e. V., Siegen und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.

32. **Nr. 1914c/29** — Lohntarifvertrag vom 20. 10. 1959 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Rauch- und Schnupftabakindustrie in der Bundesrepublik Deutschland.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Rauch-, Kau- und Schnupftabakhersteller e. V., Bonn, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
33. **Nr. 2001b/6** — Manteltarifvertrag vom 24. 6. 1959.
34. **Nr. 2001b/7** — Zusatzvertrag vom 24. 6. 1959 zu vorstehend genanntem Manteltarifvertrag.
35. **Nr. 2001b/8** — Protokollnotiz vom 24. 6. 1959 zu vorstehendem Manteltarifvertrag.
Zu 33—35) betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Heimarbeiter des Damenschneiderhandwerks im Bundesgebiet
Zu 33—35) Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft des Bekleidungshandwerks im Bundesgebiet e. V. München 2, Max-Joseph-Str. 8 sowie Bundesinnungsverband für das Damenschneiderhandwerk, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastr. 7.
36. **Nr. 2100/254** — Tarifvertrag vom 20. 8. 1959 zur Änderung des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 6. 7. 1956 in der Fassung vom 28. 10. 1957.
37. **Nr. 2100/255** — Tarifvertrag vom 20. 8. 1959 zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Baugewerbe während der Winterperiode (Lohnausgleich-Tarifvertrag).
38. **Nr. 2100/256** — Tarifvertrag vom 20. 8. 1959 über das Verfahren für den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe (Verfahrens-Tarifvertrag).
39. **Nr. 2100/257** — Protokollarische Erklärung vom 20. 8. 1959 zum Lohnausgleich-Tarifvertrag vom 20. 8. 1959.
40. **Nr. 2100/261** — Tarifvertrag vom 15. 9. 1959 zur Neuregelung der Löhne, Ausbildungsbeihilfen und Ortsklassenspannen für die im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge.
41. **Nr. 2100/258** — Tarifvertrag vom 25. 8. 1959 über die Auslösungssätze für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Baugewerbes.
42. **Nr. 2100/259** — Tarifvertrag vom 25. 8. 1959 über die Auslösungssätze für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes.
43. **Nr. 2100/262** — Tarifvertrag vom 18. 9. 1959 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Baugewerbes vom 20. 12. 1958.
44. **Nr. 2100/263** — Tarifvertrag vom 18. 9. 1959 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes vom 20. 12. 1958.
Zu 36—44) abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand.
45. **Nr. 2100/264** — Tarifvertrag vom 18. 9. 1959 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Baugewerbes vom 20. 12. 1958.
46. **Nr. 2100/265** — Tarifvertrag vom 18. 9. 1959 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes vom 20. 12. 1958.
Zu 45 u. 46) abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
47. **Nr. 2100/260** — Tarifvertrag vom 25. 8. 1959 über Auslösungssätze für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Baugewerbes.
48. **Nr. 2100/266** — Tarifvertrag vom 18. 9. 1959 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Baugewerbes vom 20. 12. 1958.
Zu 47 u. 48) abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestelltengewerkschaften.
Zu 36—48) Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, Koblenzer Straße 93 sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/Main, Friedrich-Ebert-Anlage 38 und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
49. **Nr. 2100/267** — Lohntarifvertrag für das Baugewerbe in Hessen vom 18. 9. 1959.
- Tarifvertragsparteien:
Verband der Bauindustrie Hessen e. V., Frankfurt/Main, Wöhlerstr. 3—5, sowie Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V., Frankfurt/Main, Wolfsgangstraße 16 und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/Main, Wilhelm-Leuschner-Str. Nr. 69/77.
50. **Nr. 2102a/14** — Lohntarifvertrag vom 9. 10. 1959 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Glaserhandwerks in den Städten Darmstadt, Frankfurt/Main und Kassel.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Hessen und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.
51. **Nr. 2500/47** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 2. 9. 1959 für die Arbeitnehmer der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei AG und „Deutsche See“ Fischgroßhandels-Gesellschaft mbH.
Tarifvertragsparteien:
„Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei Aktiengesellschaft sowie „Deutsche See“ Fischgroßhandels-Gesellschaft mbH und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand.
52. **Nr. 2606c/8** — Protokollarische Erklärung vom 24. 9. 1959 zum Lohntarifvertrag für das Bewachungsgewerbe im Lande Hessen vom 18. 8. 1959.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung des Bewachungsgewerbes in Hessen e.V. — Landesgruppe Hessen im Zentralverband des Deutschen Bewachungsgewerbes e. V. — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen.
53. **Nr. 2702a/96** — Tarifvertrag vom 6. 8. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages für das Versicherungsvermittlungsgewerbe vom 1. 9. 1952 und zur Neuregelung der Gehälter.
Tarifvertragsparteien:
Verband der bevollmächtigten Generalagenten und Assekuradeure e. V., Köln sowie Fachverband der Versicherungs-Generalagenten und -Vertreter, Hamburg e.V. und Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften (GEDAG).
54. **Nr. 2702c—4/95** — Tarifvertrag Nr. 57 vom 1. 9. 1959 über die Anwendung der Beihilfavorschriften auf die Angestellten, Lehrlinge und Anlernlinge.
55. **Nr. 2702c—4/96** — Tarifvertrag Nr. 56 vom 1. 9. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 48 vom 20. 10. 1958 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
Zu 54 u. 55) abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand.
56. **Nr. 2702c—4/97** — Tarifvertrag Nr. 58 vom 1. 9. 1959 über die Anwendung der Beihilfavorschriften auf die Lohnempfänger, abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V. sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
57. **Nr. 2702c—4/99** — Tarifvertrag Nr. 59 vom 15. 10. 1959 über den Erholungsurlaub für die Tarifangestellten, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
Zu 54—57) betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften, einschließlich der Seeberufsgenossenschaft.
Zu 54—57) Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
58. **Nr. 2702c—4/98** — Tarifvertrag Nr. 5 vom 1. 9. 1959 über die Anwendung der Beihilfavorschriften auf die TO.A-Angestellten, Lehrlinge und Anlernlinge der Familienausgleichskassen.
Tarifvertragsparteien:
Gesamtverband der Familienausgleichskassen und Verband der Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand.

59. Nr. 2702c—6a/229 — Tarifvertrag Nr. 65 vom 19. 9. 1959, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
60. Nr. 2702c—6a/230 — Tarifvertrag Nr. 65 vom 19. 9. 1959, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
61. Nr. 2702c—6a/231 — Tarifvertrag Nr. 65 vom 19. 9. 1959, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten e. V.
62. Nr. 2702c—6a/232 — Tarifvertrag Nr. 65 vom 19. 9. 1959, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband — Hauptvorstand.
63. Nr. 2702c—6a/233 — Tarifvertrag Nr. 65 vom 19. 9. 1959, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung.
Zu 59—63) betr. Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 28. 11. 1955 in der Fassung vom 26. 9. 1957 und 18. 9. 1958.
Zu 59—63) Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
64. Nr. 2900/40 — Tarifvertrag vom 1. 10. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer der Werkküchen, Kasinos und sonstiger sozialer Verpflegungsbetriebe vom 31. 10. 1957 (Arbeitszeitverkürzung).
- Tarifvertragsparteien:
Bundesfachverband Werkküchen, Kasinos (Kantinen) und sonstige soziale Verpflegungsbetriebe, Frankfurt/M., Börse und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
65. Nr. 3000A/73 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 TV ZA vom 13. 10. 1959 zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der „Zivilen Arbeitsgruppen“ im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV ZA) vom 31. 7. 1958, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
66. Nr. 3000 A/74 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4a TV ZA vom 13. 10. 1959, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
Zu 65 u. 66) Tarifvertragsparteien:
Der Bundesminister der Finanzen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.
- Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.
- Wiesbaden, 24. 11. 1959
- Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.**
I b 3 — 2607

St.Anz. 51/1959 S. 1384

1220

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Tarifvertrag über Weihnachtsgeldzuwendungen an die Lohnempfänger der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen vom 25. September 1959.

Anbei übersende ich eine Abschrift des zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen — am 25. September 1959 abgeschlossenen Tarifvertrages über Weihnachtsgeldzuwendungen für die Lohnempfänger der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung. Der Tarifvertrag entspricht bis auf einige, materiell nicht bedeutsame Änderungen dem Tarifvertrag vom 27. Oktober 1954 i. d. F. des Tarifvertrages vom 5. Mai 1955. Sein Abschluß wurde erforderlich, nachdem die vertragschließende Gewerkschaft den bisherigen Tarifvertrag fristgemäß gekündigt hatte.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen gebe ich zur Durchführung des Tarifvertrages die nachstehenden Hinweise und Anordnungen:

1. Zu § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages.

Waldarbeiter, deren Ehegatte vermißt, aber noch nicht für tot erklärt ist, erhalten die Weihnachtsgeldzuwendung für Verheiratete.

2. Zu § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages.

Der Entscheidung, ob ein Waldarbeiter mindestens einer Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend in seiner Wohnung Unterkunft und Unterhalt gewährt, sind die gleichen Gesichtspunkte zugrunde zu legen, wie der Entscheidung nach § 6 TO A i. d. F. des Tarifvertrages vom 11. September 1958 (Erlaß des Hess. Ministers der Finanzen vom 27. November 1958 — P 2101 A — 59 — I 41/P 2031 A — 31 — I 41 — St.Anz. S. 1465) in Verbindung mit § 15 Abs. 2, Nr. 4 HBesG. Dabei ist Abschn. II Nr. 3 der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 6 und 12 bis 20 HBesG vom 13. Februar 1958 zu beachten. Eine Abschrift dieser Bestimmungen liegt bei.

3. Zu § 2 Abs. 3 des Tarifvertrages.

Der Familienstand am 1. Dezember 1959 ist in allen Fällen maßgebend — auch dann, wenn an diesem Tage kein Arbeitsverhältnis besteht.

4. Zu § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages.

Maßgebend ist die Zahl der im Monat Dezember 1959 vorhandenen kindergeldberechtigten Kinder — unabhängig davon, ob im Monat Dezember 1959 ein Arbeitsverhältnis bestehen wird.

Nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages hat eine Waldarbeiterin keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Weihnachtsgeldzuwendung, wenn der Ehemann selbst keinen Anspruch auf eine Weihnachtsgeldzuwendung hat und — weil kein Antrag auf Teilung gestellt ist — allein den Kinderzuschlag oder das gesetzliche Kindergeld erhält. In diesen Fällen hat die Waldarbeiterin weder einen Anspruch auf Kinderzuschlag noch einen Anspruch auf Kindergeld. Um die hierin liegende Härte zu vermeiden, ist die Protokollnotiz zu § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages vereinbart worden.

Danach wird die Weihnachtsgeldzuwendung einer Waldarbeiterin auch dann erhöht, wenn der Ehemann keinen Anspruch auf Weihnachtsgeldzuwendung hat, und ihr

- kein Kindergeldzuschlag gezahlt wird, weil kein Antrag auf Teilung gestellt ist (Nr. 3 Abs. 2 Buchst. a Satz 1 in Verbindung mit Nr. 3 Abs. 3 der Anlage 1 zum HSFT) oder
- kein Kindergeld gezahlt wird, weil dieses der Ehemann erhält (§ 3 Abs. 1 KGG).

5. Zu § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages erhält der Waldarbeiter

- die volle Erhöhung für jedes Kind, für das ihm der volle Kinderzuschlag gezahlt wird;
- die halbe Erhöhung für jedes Kind, für das ihm und seinem Ehegatten nach Antrag auf Teilung der Kinderzuschlag je zur Hälfte gezahlt wird; das gilt auch, wenn der Waldarbeiter und sein Ehegatte im Sinne der Nr. 3 Abs. 2 Buchst. a Satz 3 der Anlage 1 zum HSFT nicht vollbeschäftigt sind (Abschn. I Nr. 7 Ziffer 5 und 6 meines Erlasses vom 11. Dezember 1958 — III g — I/3887 — 156.07 — St.Anz. 1959 S. 219);
- keine Erhöhung für jedes Kind, für das allein seinem Ehegatten der volle Kinderzuschlag gezahlt wird.

6. Zu § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages.

Sind beide Ehegatten Waldarbeiter und haben sie im Forstwirtschaftsjahr 1959 mindestens 100 Tariftage erreicht (§ 1 des Tarifvertrages), so erhalten sie zusammen

- a) 60,— DM, wenn einer der Ehegatten 200 und mehr Tariftage erreicht hat,
- b) 40,— DM, wenn einer der Ehegatten 150 bis 199 Tariftage erreicht hat,
- c) 20,— DM, wenn einer der Ehegatten 100 bis 149 Tariftage erreicht hat.

7. Zu § 7 des Tarifvertrages.

a) Buchungsstelle im Haushaltsplan 1960: Einzelplan 09 Kap. 51 Tit. 408 (Arbeiterversicherung und Arbeiterfürsorge im Forstwirtschaftsjahr 1960).

b) Die Weihnachtsgeldzahlung ist in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1959 zu zahlen. Das gilt auch, wenn ein nach dem 15. November 1959 bestehendes Arbeitsverhältnis noch im Monat November 1959 gelöst und im Monat Dezember 1959 nicht wieder aufgenommen wird.

Die Weihnachtsgeldzahlung ist als Abschlag zu zahlen. Für jedes nach der Zahlung geborene Kind, für das die Weihnachtsgeldzahlung nach § 3 des Tarifvertrages erhöht wird, ist sie unverzüglich nachträglich, spätestens jedoch bis zum 15. Januar 1960 zu zahlen.

Buchungsstellen im Vordruck EV Forst 2 (Arbeitsheft-Einlage) des Arbeitsheftes für den Monat Dezember 1959: Abschn. VI Zeile 32, Abschn. VII Zeile 31, 32 oder 33 (Abschläge), Abschn. VII Zeile 9 (lohnsteuer- und sozialversicherungsfreier Teil der Weihnachtsgeldzahlung).

c) Die Weihnachtsgeldzahlung nach diesem Tarifvertrage gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, soweit sie im Einzelfalle insgesamt 100,— DM nicht übersteigt (§ 6 Nr. 12 Lohnsteuerdurchführungsverordnung i. d. F. vom 22. Juli 1959 — LStDV 1959 —). Entsprechendes gilt für die Sozialversicherungsbeitragspflicht. Der den Freibetrag von 100,— DM übersteigende Teil der Weihnachtsgeldzahlung ist daher lohnsteuer- und sozialversicherungsbeitragspflichtig.

8. Bekanntgabe des Tarifvertrages.

Der Tarifvertrag und dieser Erlaß sind in den staatlichen Forstdienststellen an geeigneter Stelle auszulegen (§ 7 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. 4. 1949).

Wiesbaden, 23. 11. 1959

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III g — I/3570 — 156.11

St.Anz. 51/1959 S. 1386

Abschrift

Tarifvertrag vom 25. September 1959

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen — andererseits, wird für die Lohnempfänger der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen folgendes vereinbart:

§ 1

Die Waldarbeiter, die im Kalenderjahr 1959 nach dem 15. November im Arbeitsverhältnis stehen und im Forstwirtschaftsjahr 1959 mindestens 100 Tariftage erreicht haben, erhalten eine Weihnachtsgeldzahlung.

§ 2

(1) Die Weihnachtsgeldzahlung beträgt:

	bei Tariftagen im Forstwirtschaftsjahr 1959		
	von 200 und mehr	von 150 bis 199	von 100 bis 149
für Ledige, Verwitwete und Geschiedene	30,— DM	20,— DM	10,— DM
für Verheiratete	50,— DM	33,— DM	17,— DM

(2) Verwitwete, Geschiedene und Ledige werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn sie mindestens einer Person

auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend in ihrer Wohnung Unterkunft und Unterhalt gewähren.

(3) Maßgebend ist der Familienstand am 1. Dezember 1959.

§ 3

(1) Die Weihnachtsgeldzahlung erhöht sich für jedes Kind, für das der Waldarbeiter im Monat Dezember 1959 Kinderzuschlag oder Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen erhält, bei Tariftagen im Forstwirtschaftsjahr 1959

	von 200 und mehr	von 150 bis 199	von 100 bis 149
um	15,— DM	10,— DM	5,— DM

(2) Hat der Ehegatte des Waldarbeiters als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst oder als Versorgungsempfänger gleichfalls einen Anspruch auf Weihnachtsgeldzahlung für das kinderschlagsberechtigende Kind mindestens nach Maßgabe der Sätze des Abs. 1, so erhält der Waldarbeiter den Teil der Weihnachtsgeldzahlung für das Kind, der seinem Anteil am vollen Kinderzuschlag entspricht.

Protokollnotiz zu § 3 Abs. 1:

Die Weihnachtsgeldzahlung ist auch dann zu erhöhen, wenn der Ehemann der Waldarbeiterin keine Weihnachtsgeldzahlung erhält und

- a) die Waldarbeiterin im Hinblick auf § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 21. 12. 1957 (GVBl. S. 177), nur deshalb keinen Kinderzuschlag erhält, weil ein Antrag auf Teilung nicht gestellt ist oder
- b) das Kindergeld dem Ehemann gezahlt wird.

§ 4

(1) Verheiratete Waldarbeiter erhalten die Weihnachtsgeldzahlung für Ledige, wenn auch der Ehegatte eine Weihnachtsgeldzahlung nach einer für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung erhält.

(2) Sind beide Ehegatten Waldarbeiter, so betragen ihre Weihnachtsgeldzahlungen zusammen 60,— DM, wenn ein Ehegatte im Forstwirtschaftsjahr 1959 200 und mehr Tariftage erreicht hat; sie betragen zusammen 40,— DM, wenn ein Ehegatte 150 bis 199 Tariftage und der andere nicht mehr als 199 Tariftage erreicht hat. Diese Weihnachtsgeldzahlungen werden den Ehegatten je zur Hälfte gewährt. § 3 bleibt hierbei unberührt.

§ 5

Die Waldarbeiterlehrlinge, die am 1. Dezember 1959 seit mindestens drei Monaten im Lehrverhältnis stehen, erhalten eine Weihnachtsgeldzahlung von 20,— DM.

§ 6

Falls auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge ein Rechtsanspruch auf eine Weihnachtsgeldzahlung besteht, werden die danach zustehenden Leistungen auf die Zuwendungen aus diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 7

Die Weihnachtsgeldzahlung soll spätestens am 15. Dezember 1959 gezahlt werden.

§ 8

Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für die folgenden Kalenderjahre. Es kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1960, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung der Tarifnormen ausgeschlossen.

Frankfurt/M., den 25. September 1959

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes
gez. Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Hessen
gez. Haupt

1961

Sechste Durchführungsanordnung zum Hessischen Forstgesetz über Richtlinien für die Aufstellung und Prüfung von Betriebsplänen und -gutachten

Auf Grund des § 16 Absatz 5 des Hessischen Forstgesetzes (ForstGes.) vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) wird nach Anhören des Landesforstausschusses angeordnet:

§ 1 Betriebsplan, Betriebsgutachten

(1) Betriebspläne sind für nachhaltig bewirtschaftete Betriebe aufzustellen, in denen zur Wahrung der Nachhaltigkeit über die Nutzungsplanung eine Normalisierung der Vorrats- und Zuwachsverhältnisse angestrebt wird.

(2) Betriebsgutachten sind für Betriebe aufzustellen, in denen die Voraussetzungen für einen Nachhaltsbetrieb nicht gegeben sind und im aussetzenden Betrieb gewirtschaftet werden muß.

§ 2 Zweck, Geltungsbereich

(1) Betriebspläne und -gutachten sollen für einen bestimmten Wirtschaftszeitraum die Betriebsmaßnahmen festlegen, die zur Erreichung der Wirtschaftsziele für notwendig erachtet werden. Die Wirtschaftsziele bestimmt der Waldeigentümer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (§ 5 und § 16 Abs. 5 ForstGes.)

(2) Betriebspläne oder -gutachten sind aufzustellen für: Staatswaldungen, Körperschaftswaldungen, Gemeinschaftswaldungen (§ 4 Abs. 2), Forstbetriebsvereinigungen (§ 46), Waldwirtschaftsgenossenschaften (§ 47) und Schutzforste (§ 52 und 53 ForstGes.).

(3) Im übrigen ist die Aufstellung von Betriebsplänen und -gutachten grundsätzlich freigestellt, sofern ihre Aufstellung nicht nach § 16 Abs. 2 ForstGes. angeordnet wird.

(4) Ist die Aufstellung von Betriebsplänen und -gutachten vorgeschrieben oder angeordnet, so erfolgt sie im Rahmen der beigefügten Richtlinien.

§ 3 Aufstellung des Betriebsplans (-gutachtens)

(1) Betriebspläne und -gutachten sind in der Regel für zehnjährige Zeiträume aufzustellen und dann zu erneuern. Betriebspläne können auch für zwanzigjährige Zeiträume aufgestellt werden, wobei nach 10 Jahren eine Zwischenprüfung stattzufinden hat.

(2) Stellt sich während der Laufzeit des Betriebsplanes (-gutachtens) heraus, daß er nicht durchgeführt werden kann (z. B. infolge großer Kalamitätsnutzungen), so kann die zuständige Forstbehörde die vorzeitige Neuaufstellung anordnen.

(3) Der Waldbesitzer hat dafür Sorge zu tragen, daß zu dem jeweils fälligen Stichtag ein Betriebsplan (-gutachten) durch einen Sachverständigen aufgestellt wird; dieser soll, soweit es sich um die Aufstellung eines Betriebsplans handelt, die für den höheren Forstdienst vorgeschriebene Ausbildung haben. Tunlichst ein Jahr nach dem Stichtag ist der Betriebsplan (das Betriebsgutachten) der zuständigen Forstbehörde vorzulegen.

§ 4 Prüfung des Betriebsplans (-gutachtens)

(1) Die zuständige Forstbehörde veranlaßt die Überprüfung des Betriebsplans (-gutachtens) durch die Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt.

(2) Die Überprüfung kann sich sowohl auf die Ermittlung der Betriebsgrundlagen wie auf die Planung erstrecken.

(3) Von einer von der zuständigen Forstbehörde oder von der Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt etwa für notwendig erachteten Waldbegehung ist der Waldbesitzer rechtzeitig zu verständigen; ohne ihn sollen keine Waldbegehungen erfolgen.

§ 5 Genehmigung des Betriebsplans (-gutachtens)

(1) Ergeben sich keine Einwendungen, wird der Betriebsplan (-gutachten) von der zuständigen Forstbehörde genehmigt.

(2) Andernfalls sind dem Waldeigentümer die Gründe der Versagung der Genehmigung mitzuteilen; er ist auf die für notwendig gehaltenen Änderungen hinzuweisen.

(3) Zur Klärung von strittigen Fragen können sowohl der Waldbesitzer wie die zuständige Forstbehörde eine gemeinsame Begehung des Waldes fordern.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Versagung der Genehmigung sind die Rechtsmittel des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. Nr. 37.38) gegeben.

§ 7 Zuständige Forstbehörden

Zuständige Forstbehörden sind:

die oberste Forstbehörde für den Staatswald und die Waldungen der Stadt Frankfurt (Main);

die obere Forstbehörde für Körperschaftswaldungen, Gemeinschaftswaldungen, Forstbetriebsvereinigungen, Waldwirtschaftsgenossenschaften, Schutzforste und Privatforstbetriebe mit eigenen Forstverwaltungsangestellten (§ 56 Abs. 2 ForstGes.);

die untere Forstbehörde für alle übrigen Privatwaldungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Wiesbaden, 25. 11. 1959

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/3766 — 202.00

St.Anz. 51/1959 S. 1388

Richtlinien zur Aufstellung von Betriebsplänen (Betriebsgutachten).

(1) A. Betriebspläne

Die nachstehenden Richtlinien gelten für den Altersklassen- und Plenterwald; für den Plenter- und Niederwald sich ergebende Abweichungen werden unter Ziff. 19 und 20 (Abweichungen im Plenter- und Niederwaldbetrieb) geführt.

(2) Teile des Betriebsplans

Der Betriebsplan soll enthalten:

1. einen Eigentümer- und Flächennachweis, Ziff. 3,
2. die Erfassung des Waldzustands, Ziff. 4—11,
3. die Betriebsplanung, Ziff. 12—20,
4. eine Bestands- und Betriebskarte, Ziff. 21, ferner in der Regel
5. einen erläuternden Text, Ziff. 22.

Die Erfassung des Waldzustands und die Betriebsplanung sind in einem Betriebsbuch oder in einer Betriebskartei zusammenzufassen.

Die Verwendung der im hessischen Staatswald gebräuchlichen Vordrucke wird empfohlen, insbesondere wenn sich der Waldbesitzer der hollerithmäßigen Auswertung seiner Erhebungen durch die Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt bedient.

(3) I. Eigentümer- und Flächennachweis

Der Eigentümersnachweis soll formlos über die Eigentumsverhältnisse, ggf. auch über vom Eigentum abweichende Nutzungsberechtigungen Auskunft geben. Er entfällt, wenn der Wald zweifelsfrei sich im Eigentum nur einer natürlichen oder juristischen Person befindet.

Aus dem Flächennachweis soll der Besitzstand des Forstbetriebs in der Aufgliederung nach forstlicher Betriebsfläche (Holzboden und Nichtholzboden) und Nebenflächen (d. s. alle einer gesonderten steuerlichen Bewertung unterliegenden Nichtholzbodenflächen) zu ersehen sein.

Ferner soll die katastermäßige Zusammensetzung des Betriebs nachgewiesen werden.

II. Erfassung des Waldzustands und Betriebsplanung (Betriebsbuch)

(4) 1. Erfassung des Waldzustands

Die Erfassung des Waldzustands gliedert sich in den Nachweis der einzelnen Wirtschaftsfiguren und in die Zusammenfassung dieser Erhebungen.

(5) a) Einzelnachweis

Der Einzelnachweis erfolgt textlich und in Zahlen im Betriebsbuch.

Dabei sind für jede Wirtschaftsfigur mindestens nachzuweisen:

Flächengröße (abgerundet auf Zehntel-ha),

Haupt- und Mischholzarten mit Angabe ihrer Teilflächen, Alter und Ertragsklassen und Bestockungsgrad.

Darüber hinaus soll eine Beschreibung des Standorts und weiterer für die Betriebsführung wichtiger Bestandsmerkmale gegeben werden.

(6) Teilflächen:

Die Fläche einer Wirtschaftsfigur ist auf die einzelnen Holzarten nach den Anteilen ihrer Übershirmungsflächen und auf etwaige Blößen aufzuteilen (Teilflächen), Mischholzarten mit weniger als 5% Flächenanteil können unberücksichtigt bleiben. Weiter sind Teilflächen bei verschiedenen Altern einer Holzart auszuscheiden.

In Verjüngungsbeständen ist die Fläche nach Altholz, Jungwuchs und etwaigen Blößen, in mehrstufigen Beständen nach den einzelnen Stufen aufzugliedern. Im erläuternden Text ist anzugeben, ob dabei und ggf. von welchen Bestockungsgraden abwärts rechnerische Blößen ausgeschieden worden sind (Verfahren der Einheitsbewertung) oder ob unter Verzicht auf rechnerische Blößen Bestandsdurchbrechungen lediglich durch den Bestockungsgrad berücksichtigt worden sind, wobei in Verjüngungs- und mehrstufigen Beständen Verjüngungs- und Unterstandsflächen als überschießende Flächen (in eckiger Klammer) geführt werden (Verfahren im Staatswald).

(7) Alter

Das Alter ist, von Verjüngungen abgesehen, in der Regel aus dem bisherigen Betriebsplan fortzuschreiben, soll aber tunlichst bei jeder Betriebsregelung auf seine Glaubwürdigkeit überprüft werden. Größeren Zuwachsstockungen kann durch Einschätzung eines sogenannten wirtschaftlichen Alters unter entsprechender Kennzeichnung der Altersangabe Rechnung getragen werden.

(8) Ertragsklasse

Auf dem Titelblatt des Betriebsbuchs ist anzugeben, nach welchen Ertragstafeln bonitiert worden ist.

Es wird empfohlen, die für die Einheitsbewertung vorgesehenen Ertragstafeln zu benutzen.

Es kann sowohl nach relativen wie absoluten Ertragsklassen bonitiert werden; bei absoluter Bonitierung ist das Bezugsalter des durchschnittlichen Gesamterholzuwachses anzugeben.

Grundsätzlich soll statisch nach Bestandsmittelhöhe und Alter bonitiert werden. Erscheinen die so ermittelten Ertragsklassen abwegig, ist dynamische Bonitierung zugelassen, muß aber im erläuternden Text des Betriebsplans begründet werden.

(9) Bestockungsgrad

Als Bestockungsgrad ist das Verhältnis des wirklichen Vorrats (genauer der wirklichen Stammgrundfläche) zum Vorrat (genauer zur Stammgrundfläche) der Ertragstafel anzugeben, wobei der wirkliche Vorrat in der Regel eingeschätzt wird. In Jungbeständen ist als Bestockungsgrad der Schlußgrad zu unterstellen.

Bei größeren Bestandsdurchbrechungen in Form von wirklichen Blößen sind diese als taxatorische Hilfsflächen abzusetzen, so daß sich der Bestockungsgrad des Bestands lediglich auf die verbleibende Fläche der Wirtschaftsfigur bezieht.

(10) Vorrat und Zuwachs

Vorratsaufnahmen durch Voll- oder Probeflächenklippungen können auf die Endnutzungsbestände beschränkt bleiben, die mit mehr als der Hälfte ihrer Masse zur Nutzung im Wirtschaftszeitraum bestimmt sind.

Im übrigen kann der Vorrat mit Hilfe der Ertragstafeln für die einzelnen Wirtschaftsfiguren geschätzt werden. In größeren Waldungen genügt eine summarische Herleitung des wirklichen Vorrats über die Altersklassentabelle mit Hilfe der Ertragstafeln.

Der laufende Zuwachs ist ebenfalls bestandsweise oder summarisch über die Altersklassentabelle im Anhalt an die Ertragstafeln zu ermitteln. Die für notwendig erachteten Abweichungen von der Ertragstafel sind im Textteil des Betriebswerks zu erläutern.

Alle Massen sind in Vorratsderholzfestmetern anzugeben.

(11) b) Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Waldzustandserfassung sind in einer Übersicht zusammenzufassen. Diese ist nach zwanzigjährigen Altersklassen zu gliedern; in kleineren Waldungen können zehnjährige Altersstufen ausgeschieden werden. Die Holzarten sind in der Regel zu vier Holzartengruppen zusammenzufassen, und zwar

alle Eichenarten zur Gruppe Eiche,

alles übrige Laubholz zur Gruppe Buche,

alle Kiefern- und Lärchenarten außer Strobe zur Gruppe Kiefer und

alles übrige Nadelholz zur Gruppe Fichte.

Die Übersicht soll enthalten:

1. die Altersklassenflächentabelle für jede Holzartengruppe, 2. die Angaben der durchschnittlichen Ertragsklassen, insgesamt und altersklassenweise, für die führende Holzart jeder Holzartengruppe und

3. die Angaben der durchschnittlichen Bestockungsgrade der einzelnen Altersklassen jeder Holzartengruppe,

4. eine Zusammenstellung der einzelnen oder über die Altersklassentabelle ermittelten Vorrats- und Zuwachsgrößen in der Trennung nach den vier Holzartengruppen und

5. in allen über 100 Hektar großen Betrieben eine Altersklassenflächentabelle nach Bestands- oder, wenn ausgeschieden, nach Betriebsklassen mit Untergliederung nach den vier Holzartengruppen und mit Angabe der durchschnittlichen Ertragsklassen, insgesamt und altersklassenweise, für die Hauptholzart jeder Bestands- oder Betriebsklasse und der durchschnittlichen Bestockungsgrade der einzelnen Altersklassen jeder Bestands- oder Betriebsklasse.

Etwa vorhandener Nichtwirtschaftswald (d. i. Wald mit einer über längere Zeit hin nicht höheren Nutzungsmöglichkeit als ein Erntederholzfestmeter mit Rinde je Jahr und Hektar) ist in der Übersicht gesondert nachzuweisen; für ihn genügt die Angabe der Gesamtfläche, der Holzarten ohne Teilflächen und des geschätzten jährlichen Holzertrags.

(12) 2. Betriebsplanung

Die Betriebsplanung umfaßt Nutzungs- und Verjüngungsplanung. Sie ist im Betriebsbuch textlich und in Zahlen niederzulegen.

(13) a) Nutzungsplanung

In der Nutzungsplanung sind für jede Wirtschaftsfigur die Hiebmaßnahmen des Wirtschaftszeitraums festzulegen und die Nutzungsmassen zu veranschlagen (Einzelplanung). Aus der Summe der Nutzungsmassen ist durch Abstimmung auf die Nachhaltsweiser der jährliche Hiebssatz herzuleiten.

(14) Umtriebszeiten

Die Festsetzung der Umtriebszeit (durchschnittlicher Produktionszeitraum) der einzelnen Holzarten bleibt dem Waldbesitzer freigestellt.

Grundsätzlich hat die Umtriebszeit nur als rechnerische Hilfsgröße bei der Herleitung der Nachhaltsweiser für den Gesamtbetrieb zu gelten, den Nutzungszeitpunkt des einzelnen Bestands soll sie nicht zwingend bestimmen.

(15) Einzelplanung

Für die Einzelplanung sollen im Rahmen der vom Waldbesitzer gesetzten Wirtschaftsziele waldbauliche Gesichtspunkte sowie solche der räumlichen Ordnung bestimmend sein. Die Nutzungsmassen sind für jede Wirtschaftsfigur in der Regel in der Trennung nach den vier Holzartengruppen Eiche, Buche, Fichte und Kiefer zu veranschlagen. Dabei soll, wenn die Bestände vorwiegend gleichaltrig sind, nach End- und Vornutzung unterschieden werden.

Alle Nutzungsmassen sollen in Vorratsderholzfestmetern angegeben werden. Die Umrechnung in die Nutzungsmaß-einheit (Erntederholzfestmeter mit oder ohne Rinde) kann bereits in der Einzelplanung oder erst bei der Herleitung des Gesamthiebssatzes erfolgen.

(16) Nachhaltsweiser

Als Nachhaltsweiser dienen Flächen- und Massenweiser. Flächenweiser für die Endnutzung sind: das Altersklassenverhältnis,

das Verhältnis der geplanten vollen (und ggf. auf Vollbestand reduzierten) Schlagfläche zur normalen Schlagfläche und der voraussichtliche Endnutzungsflächenmehrschub der nächsten drei Perioden (60 Jahre).

Massenweiser für die Gesamtnutzung sind:

der laufende Zuwachs (I_z),

der durchschnittliche Gesamterdbolzzuwachs des Umtriebs (dG_{zu}),

das Verhältnis des wirklichen (V_w) zum normalen Vorrat (V_n),

ggf. auch zum Zielvorrat,

das Verhältnis des geplanten zum normalen Nutzungsprozent und die Gehrhardt'sche Formel

$$\left(\frac{I_z + dG_{zu}}{2} + \frac{V_w - V_n}{\text{Ausgleichs-zeitraum}} \right)$$

ferner ggf. die abgewandelte Heyersche Formel

$$\left(I_z + \frac{V_w - V_n}{\text{Ausgleichs-zeitraum}} \right)$$

und der ertragsgeschichtliche Zuwachs.

Der normale Vorrat bzw. der Zielvorrat sind unter Zuerundelegung des gegebenen bzw. des angestrebten Holzartenverhältnisses und der vollen Ertragstafelmassen zu berechnen.

Der durchschnittliche Gesamterdbolzzuwachs des Umtriebs ist für die Verwendung in der Gehrhardt'schen Formel in der Regel um 10% zu kürzen. In begründeten Fällen kann die Kürzung bis zu 20% betragen.

Als Ausgleichszeitraum sollen in den Formelsätzen in der Regel 40 Jahre untenstellt werden.

Bei der Wertung der Massenweiser ist allgemein zu berücksichtigen, daß es sich bei ihnen in der Regel nur um Annäherungsgrößen handeln kann; ihr Wert hängt weitgehend von der Brauchbarkeit der untenstellten Ertragstafeln ab. Der ertragsgeschichtliche Zuwachs hat nur Bedeutung, wenn er mit hinreichender Sicherheit für einen längeren Zeitraum ermittelt werden kann und das Revier keinem größeren Strukturwandel während dieser Zeit unterworfen war.

(17) Herleitung des Hiebssatzes

Bei der Herleitung des jährlichen Hiebssatzes aus Einzelplanung und Nachhaltsweisern sollen außer den waldbaulichen, betriebstechnischen und ertragskundlichen Gesichtspunkten auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Waldbesitzers neben den Belangen der Allgemeinheit berücksichtigt werden. Die Aussparung von Nutzungsreserven für bestimmte voraussichtbare Ausgaben, die größeren Geldaufwand bedingen, kann zugelassen werden.

Das Ergebnis der Nutzungsplanung ist in einer Übersicht zusammenzufassen.

(18) b) Verjüngungsplanung

Die im Wirtschaftszeitraum vorgesehenen Verjüngungen, Umbauten und Unterbauten sind im Betriebsplan bei den einzelnen Wirtschaftsfiguren nach ihrer Fläche und den zu wählenden Holzarten anzugeben.

3. Abweichungen im Plenter- und Niederwaldbetrieb

(19) Im Plenterwaldbetrieb entfallen bei der Zustandserfassung in der einzelnen Wirtschaftsfigur die Ausscheidung von Holzartenteilflächen und die Angabe des Bestockungsgrades, in der Gesamtzusammenstellung alle Altersklassenflächenangaben.

An Stelle der Flächennachweise ist der Vorratsnachweis in der Gliederung nach Stärkeklassen zu geben. Der Vorrat soll zumindest durch Repräsentativaufnahmen ermittelt werden.

Die Nutzungsplanung hat in der Regel in der Trennung nach den vier Holzartengruppen für jede Wirtschaftsfigur zu erfolgen. Aus der Summe der Einzelplanungen ist der Hiebssatz unter Berücksichtigung folgender Massenweiser herzuleiten:

laufender Zuwachs.

Verhältnis des wirklichen zum Zielvorrat, Stärkegliederung des Vorrats.

Im erläuternden Text sind das zur Ermittlung des Vorrats und des Zuwachses gewählte Verfahren darzulegen und der Hiebssatz zu begründen.

(20) Im Niederwaldbetrieb ist der Hiebssatz nach der Formel:

$$\frac{\text{Gesamtfläche} \times \text{durchschnittliches Abtriebsergebnis je ha}}{\text{Umtriebszeit}}$$

(in Erntederdbolzfestmeter mit oder ohne Rinde)

herzuleiten.

Überführungswaldungen (das sind aus Nieder- und Mittelwald hervorgegangene Waldungen, die in Zukunft im Hochwaldbetrieb bewirtschaftet werden sollen) sind in der Regel als Hochwald zu behandeln. Sie sind gesondert nachzuweisen, wenn ihre Ertragsverhältnisse von denen des aus Kernwuchs hervorgegangenen Hochwalds wesentlich abweichen.

(21) III. Bestands- und Betriebskarte

Jedem Betriebsplan ist eine Bestands- und Betriebskarte beizugeben.

Aus ihr sollen mindestens die Hauptholzart jeder Wirtschaftsfigur und ihre Altersklasse zu ersehen sein. Ferner sind die Endnutzungsbestände zu kennzeichnen.

Es wird empfohlen, die im Staatswald gebräuchlichen Signaturen zu verwenden.

(22) IV. Erläuternder Text

Dem Betriebsplan ist in der Regel ein erläuternder Text beizugeben. In ihm sind vor allem der neue Hiebssatz zu begründen und die für die zukünftige Wirtschaftsführung bestimmenden Gesichtspunkte zu umreißen. Bei größeren Waldungen soll eine sog. „Allgemeine Beschreibung der Revierverhältnisse“ gegeben werden.

(23) B. Betriebsgutachten

Für Betriebe, in denen die Voraussetzungen für einen Nachhaltsbetrieb nicht gegeben sind und im aussetzenden Betrieb gewirtschaftet werden muß (siehe § 1 Abs. 2 der Durchführungsanordnung), sind Betriebsgutachten aufzustellen.

Das Betriebsgutachten soll in vereinfachter Form enthalten:

1. einen Eigentümer- und Flächennachweis wie der Betriebsplan (Ziff. 3),
2. die Erfassung des Waldzustands und eine Nutzungs- und Verjüngungsplanung für die einzelnen Wirtschaftsfiguren in Form eines Betriebsbuchs oder bei Kleinwaldungen lediglich auf einzelnen Waldaufnahmeblätter, und
3. eine Altersklassenübersicht, getrennt nach den vier Holzartengruppen, mit altersklassenweiser Angabe der durchschnittlichen Ertragsklasse und des durchschnittlichen Bestockungsgrads und
4. die Summierung der Nutzungsmassen für den Wirtschaftszeitraum.

Dabei ist in der Regel in über 30 ha großen Waldungen ein durchschnittlicher jährlicher Hiebssatz herzuleiten, in kleineren Waldungen genügt die Angabe der Nutzungsmassen für den gesamten Wirtschaftszeitraum.

1222

Flurbereinigung Groß-Gerau

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Groß-Gerau wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die Grundstücke der Gemarkungen Groß-Gerau, Groß-Gerau-Dornberg und Klein-Gerau, soweit sie in der Anlage 1 zu diesem Beschluß aufgeführt sind, festgestellt. Es hat eine Größe von 881.1462 ha, worin eine Waldfläche von 2.2807 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Ge-

bietskarte durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht. Die Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Groß-Gerau“ mit dem Sitz in Groß-Gerau. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Darmstadt, Rheinstraße 102, Block C, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufengehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz

c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Groß-Gerau und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte und der Anlage 1 zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung in Groß-Gerau und den Bürgermeisterämtern der Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 21. 11. 1959

Landeskulturamt

DF 269 — G.Nr. 41307/59

St.Anz. 51/1959 S. 1390

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß Groß-Gerau.
Verzeichnis der zum Verfahren zugezogenen Grundstücke

a) Gemarkung Groß-Gerau

Flur 3 Nr. 162—235, 237, 239, 261—273, 278, 279, 283—287; Flur 4 Nr. 76—111/2, 112/6—125/2, 168, 170/2, 180—196/2, 204—216/2; Flur 6 ganz; Flur 7 ganz; Flur 8 Nr. 1 bis 51, 193—195, 206/1—209; Flur 9 Nr. 54—159, 172/1—193; Flur 10 Nr. 1—52, 135—140, 145/1, 151—153/1; Flur 12 Nr. 68—106, 112—127; Flur 13 ganz; Flur 14 Nr. 1—227/1, 263—293/1, 298/1, 302/1—310; Flur 15 Nr. 11—19, 45/1—243/1, 259, 261/1—292; Flur 16 ganz; Flur 17 ganz; Flur 19 Nr. 1—56, 61—180, 419—438; Flur 21 Nr. 23—28, 35—47, 86/2—96/1, 111—196, 199—201, 213/1—226, 232—234; Flur 22 ganz; Flur 23 Nr. 1—83, 100—115, 119—121; Flur 24 Nr. 9—31, 68—89, 91—117, 119—138, 140/1—205, 220/1—223, 232—247, 254, 258;

b) Gemeindebezirk Groß-Gerau, Gemarkung Dornberg

Flur 1 Nr. 1/1—19/1, 26—33/1, 37/1, 39; Flur 2 Nr. 122/1—158/1, 174/2—264/1, 283/1—288, 291/1—298, 302/1, 308—310, 313—324, 326—328; Flur 3 ganz;

c) Gemarkung Klein-Gerau

Flur 2 Nr. 100—117, 126—142, 247, 248.

1228

Personalmeldungen

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

ernannt:

zum Amtsgehilfen (BaK), der Vertragsangestellte Paul Braun (14. 9. 1959);

zum Amtsgehilfen (BaK), der Vertragsangestellte Ludwig Krauß (14. 9. 1959);

zum Amtsgehilfen (BaK), der Vertragsangestellte Heinz Ruf (17. 11. 1959).

Wiesbaden, 20. 11. 1959

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

III (1) Az. 8a

St.Anz. 51/1959 S. 1391

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Polizeioberkommissar:

die Polizeikommissare (BaL) Philipp Keller, EdL Darmstadt (16. 10. 59); Friedrich Klein, EdL Darmstadt (16. 10. 59); Max Müller, PK Lauterbach (22. 10. 59)

zum Polizeikommissar (BaL):

Polizeihauptwachmeister (BaK) Josef Michalek, PK Erbach (12. 9. 59).

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Polizeikommissar:

Polizeihauptwachmeister (BaL) Dietrich Franck, PVB Bad Hersfeld (10. 9. 59).

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Polizeirat:

Polizeihauptkommissar (BaL) Karl-Heinz Siebold (25. 9. 59)

zum Polizeioberkommissar:

die Polizeikommissare (BaL) Michael Ferdinand, EdL Wiesbaden (9. 10. 59); Gustav Tietz, PK Usingen (9. 10. 59)

in den Ruhestand versetzt

Polizeihauptkommissar (BaL) Josef Erstfeld, EdL Wiesbaden (1. 10. 59)

e) Bereitschaftspolizei

ernannt

zum Polizeioberkommissar:

Polizeikommissar (BaL) Ludwig Barthel (29. 10. 59)

zum Polizeikommissar:

die Polizeihauptwachmeister (BaL) Manfred Loeck (8. 9. 59); Bruno Schmidt (8. 9. 59)

die Polizeihauptwachmeister (BaK) Horst Hartmann (8. 9. 59); Gerhard Bielohlawek (11. 9. 59)

zum Polizeikommissar (BaL):

die Polizeihauptwachmeister (BaK) Ludwig Gorol (8. 9. 59); Hermann Scholl (8. 9. 59)

zum Polizeimeister:

die Polizeihauptwachmeister (BaL) Fritz Baumgart (30. 10. 59); Adam Meub (30. 10. 59)

zum Polizeihauptwachmeister:

Polizeioberwachmeister (BaK) Heinz Dietrich Brückmann (19. 10. 59)

die Polizeiwachmeister (BaK) Volprecht Becker (1. 10. 59); Heinrich Obermeier (1. 10. 59)

zum Polizeihauptwachmeister (BaK):

Polizeihauptwachmeister der Stadt Hanau/Main (BaK); Ludwig Waider (29. 9. 59)

zum Polizeioberwachmeister:

die Polizeiwachmeister (BaK) Hermann Bachmann (31. 8. 59); Werner Barzik (31. 8. 59); Siegwald Hochstaedt (31. 8. 59); Dieter Wodni (31. 8. 59); Reinhold Nüchter (1. 9. 59); Eberhard Krug (17. 9. 59); Johannes Uffelmann (17. 9. 59); Arthur Barthel (18. 9. 59); Helmut Beier (18. 9. 59); Horst Debler (18. 9. 59); Karlheinz Habermann (18. 9. 59); Hans Hacker (18. 9. 59); Erich Krüger (18. 9. 59); Harri Lemke (18. 9. 59); Walter Mattheß (18. 9. 59); Klaus Meyer (18. 9. 59); Albert Weckler (18. 9. 59); Heinrich Mosebach (3. 10. 59); Gerhard Siemon (3. 10. 59); Horst Baumann (5. 10. 59); Gerhard Rühl (8. 10. 59); Eduard Tontsch (8. 10. 59); Karl Wilhelm Lauber (13. 10. 59); Otto Nink (23. 10. 59); Manfred Rück (23. 10. 59); Rudolf Kilb (26. 10. 59); Pankraz Lang (28. 10. 59); Josef Assmann (30. 10. 59); Dieter Böcher (30. 10. 59); Dieter Opitz (30. 10. 59); Gerhard Orzessek (30. 10. 59); Helmut Schneider (30. 10. 59); Wolfgang Seydel (30. 10. 59)

zum Polizeiwachmeister (BaK):

Hermann Bangert, Edmund Bauer, Karl Baum, Ernst Becker, Manfred Behrens, Manfred Bender, Egon Bertram, Jürgen Beutler, Alfred Blaha, Manfred Blos, Helmut Braun, Dieter Creß, Karl Heinz Daab, Siegfried Derwisch, Dieter Diacont, Wilhelm Eckstein, Jürgen Ehler, Rolf-Dieter Eichenauer, Jürgen Ganschow, Eberhard Glänzer, Karlo Göbel, Ludwig Grese, Eduard Hampl, Horst Rudi Harnas, Gernot Heindrich, Konrad Hinkel, Siegfried Höfling, Gerhard Hofmann, Manfred Horhäuser, Karlheinz Hornung, Hans Jakobi, Heinrich Jost, Helmut Jung, Jürgen Keller, Fritz Klein, Egon Knüttel, Hans-Dieter Korinth, Josef Kreuzt, Roland Kreuzt, Gert Krewet, Harald Kugeler, Richard Ledvinka, Peter Lösel, Heinz Werner Lotz, Detlef Manneschmidt, Konrad Mildner, Otmar Misskampff, Norbert Müller, Wolfgang Pralle, Herbert Pühl, Horst Rduch, Günter Reckenbeil, Hermann Reichel, Hans Georg Reim, Theodor Rösch, Günter Rösler, Wolfgang Ruffer, Wolfgang Ruske, Wolfram Schikora, Wilhelm Schleusener, Heinz Jürgen Schmidt, Karl-Helmut Schmidt, Roland Schott, Leopold Seidler, Harald Spengler, Peter Staskiewicz, Hans-Georg Thiel, Hubert Tremmer, Peter Walleneit, Wolfgang Walter, Günter Warmons, Horst Weber, Karl Winkler, Gerhard Wolf, Karl Ziermann, Wilfried van der Horst, Werner Sulzbach, Dieter Winkler (sämtlich 2. 9. 1959)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Polizeihauptwachmeister (BaK) Hans Barneck (1. 9. 59)

in den Ruhestand versetzt

Polizeioberwachmeister (BaL) Heinrich Bender (1. 10. 59)
Polizeihauptwachmeister (BaL) Wilhelm Wolf (1. 10. 59)

entlassen

Polizeioberwachmeister (BaK) Joachim Bickert (1. 10. 59)
die Polizeiwachmeister (BaK) Gerhard Tiemann (1. 8. 59); Werner Christ (1. 9. 59); Hans Enge (1. 9. 59); Manfred Hömske (1. 9. 59); Horst Hoffmann (1. 9. 59); Wolfgang Dern (1. 10. 59); Wilhelm Eckstein (1. 10. 59); Rolf Dieter Eichenauer (1. 10. 59); Wilhelm Koob (1. 10. 59); Nikolaus Kowarsik (1. 10. 59); Wolfgang Pralle (1. 10. 59); Herbert Pühl (1. 10. 59); Roland Schott (1. 10. 59); Karl-Otto Zilch (1. 10. 59)

in die Bundeswehr übernommen

Polizeioberwachmeister (BaL) Eitel-Friedrich Kamischke (17. 8. 59)

die Polizeimeister (BaL) Horst Bartmann (18. 8. 59); Erich Wild (6. 10. 59)

Polizeischule**ernannt:****zum Polizeirat:**

Polizeihauptkommissar (BaL) Joachim Kosmetschke (1. 10. 59)

zum Polizeioberkommissar:

die Polizeikommissare (BaL) Walter Gramatte (10. 10. 59); Wilhelm Hesse (10. 10. 59); Bruno Neumann (22. 10. 59)

zum Polizeikommissar:

die Polizeihauptwachmeister (BaL) Wilhelm Major (7. 9. 59); Ernst Staidl (7. 9. 59)

die Polizeihauptwachmeister (BaK) Albrecht Kaiser (7. 9. 59); Anton Meyer (8. 9. 59)

zum Polizeiobermeister:

Polizeimeister (BaL) Paul Odenbreit (16. 10. 59)

zum Polizeimeister:

Polizeihauptwachmeister (BaK) Josef Kasper (30. 10. 59)

zum Regierungssekretär:

Polizeihauptwachmeister (BaL) Wolfgang Talkenberger (21. 10. 59)

zum Regierungssekretär (BaK):

der Angestellte Horst Doering (1. 10. 59)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Gewerberater (BaK) Werner Pohl (30. 9. 59)

Polizeikommissar (BaK) Helmut Hohenberger (24. 9. 59)

Polizeihauptwachmeister (BaK) Josef Pietrek (15. 10. 59)

Landeskriminalamt**ernannt****zum Regierungsrat (BaK):**

der Angestellte Dr. Gerhard Kremmling (1. 10. 59)

zum Kriminalobermeister:

die Kriminalmeister (BaL) Karl Heinz Keller (2. 9. 59); Erich Bartel (15. 9. 59)

zum Kriminalmeister:

Polizeihauptwachmeister (BaL) Walter Hahn (2. 10. 59)

zum Kriminalmeister (BaK):

der Angestellte Johannes Fiebig (1. 10. 59)

zum Regierungshauptsekretär:

Regierungsobersekretär (BaL) Willi Berger (7. 9. 59)

Wasserschutzpolizei**ernannt****zum Polizeihauptkommissar:**

Polizeioberkommissar (BaL) Heinz Stüwe (6. 10. 59)

Polizeileitfunkstelle**ernannt****zum Polizeioberkommissar:**

Polizeikommissar (BaL) Herbert Cammann (9. 10. 59)

zum Polizeimeister:

Polizeihauptwachmeister (BaL) Kurt Kreppel (4. 9. 59)

Polizeihauptwachmeister (BaK) Heinz Freund (4. 9. 59)

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei**ernannt****zum Regierungsamtmann:**

Regierungsoberinspektor (BaL) Ludwig Schwinn (9. 10. 59)

zum Polizeioberkommissar:

Polizeikommissar (BaL) Willy Nießmann (10. 10. 59)

zum Regierungsinspektor:

Regierungsobersekretär (BaL) Johann Becker (26. 10. 59)

zum Regierungssekretär (BaK):

der Angestellte Rolf Schumacher (1. 9. 59)

Wiesbaden, 27. 11. 59

Der Hessische Minister des Innern
III c 4 — 8 b 06

St.Anz. 51/1959 S. 1391

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

ernannt

b) Oberfinanzdirektion

zum Regierungsdirektor (BaL)

Oberregierungsrat Dr. Herbert Frenzky (1. 7. 59)

zum Regierungsbaudirektor (BaL)

Oberregierungsbaurat Robert Heuser (1. 9. 59)

zum Oberregierungsbaurat (BaL)

Regierungsbaurat Hans Flöter (1. 8. 59)

zum Steueramtmann

die Steueroberinspektoren (BaL) Rudolf Elsner (1. 9. 59); Kurt Pinne (1. 9. 59)

zur Steuerhauptsekretärin

die Steuerobersekretärin (BaL) Erna Gellert (1. 9. 59)

Steuerverwaltung

ernannt

zum Oberregierungsrat (BaL)

Regierungsrat Kurt Neff, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (1. 9. 59)

zum Regierungsrat (BaL)

Steueroberamtmann Herbert Fähnrich, FA Rotenburg (1. 7. 59)

zum Regierungsassessor

die Assessoren im Finanzdienst (BaW) Willi Lange, FA Frankfurt (Main), Taunustor (29. 9. 59); Gerhart Selbert, FA Kassel, Goethestraße (30. 9. 59)

zum Steueramtmann

die Steueroberinspektoren (BaL) Heinrich Schneider, FA Fulda (1. 7. 59); Karl Deichelmann, FA Offenbach-Land (1. 8. 59); Walter Eckardt, FA Fulda (1. 9. 59);

zum Steueroberinspektor

die Steuerinspektoren (BaL) Otto Pfannkuchen, FA Kassel-Goethestraße (1. 6. 59); Alexander Michel, FA Marburg (1. 7. 59); Horst Lehmann, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (1. 9. 59); Paul Nüchter, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (1. 7. 59)

zum Steuerinspektor

der Steuerobersekretär (BaL) Wilhelm Wagner, FA Frankfurt (Main), Taunustor (1. 7. 59)

zum ap. Steuerinspektor (BaW)

die Finanzanwärter Heinrich Achenbach, FA Gießen (3. 9. 59); Hermann Allinger, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (3. 9. 59); Alfred Blum, FA Fulda (3. 9. 59); Winfried Böker, FA Kassel, Goethestraße (3. 9. 59); Philipp Brasser, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (3. 9. 59); Hermann Briele, FA Kassel, Goethestraße (3. 9. 59); Theo Dechert, FA Fulda (3. 9. 59); Karl Drechsler, FA Dillenburg (3. 9. 59); Helmut Gräf, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (4. 9. 59); Walter Illing, FA Offenbach-Stadt (3. 9. 59); Franz Janousch, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (14. 9. 59); Alfons Jung-König, FA Nidda (3. 9. 59); Manfred Kahn, FA Alsfeld (3. 9. 59); Hugo Kempf, FA Gießen (10. 9. 59); Josef Kleibl, FA Kassel, Goethestraße (3. 9. 59); Karl-Franz Merten, FA Gießen (4. 9. 59); Ernst Mohr, FA Fulda (3. 9. 59); Helmut Preiß, FA Gießen (4. 9. 59); Franz Reiprich, FA Fulda (5. 9. 59); Arnold Rohde, FA Kassel, Goethestraße (3. 9. 59); Hans-Dieter Roschinski, FA Kassel, Goethestraße (3. 9. 59); Christoph Rüger, FA Fulda (3. 9. 59); Georg Sauer, FA Gießen (8. 9. 59); Heinrich Sauer, FA Kassel, Goethestraße (3. 9. 59); Ernst Sündermann, FA Fulda (3. 9. 59); Gerhard Schäfer, FA Kassel, Goethestraße (3. 9. 59); Lothar Schalles, FA Kassel, Goethestraße (3. 9. 59); Horst Schäfer, FA Gießen (3. 9. 59); Erhard Scheu, FA Gießen (3. 9. 59); Peter Schlosser, FA Gießen (4. 9. 59); Helmut Schmidtmann, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (4. 9. 59); Heinz Waßmuth, FA Kassel, Goethestraße (3. 9. 59); Rudolf Wicke, FA Kassel, Goethestraße (9. 9. 59); Edigna Wicke, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (3. 9. 59); Anne Wiegel, FA Gießen (3. 9. 59)

zum Steuerobersekretär

die Steuersekretäre (BaL) Rudolf Beck, FA Witzenhausen (1. 7. 59); Friedrich Birk, FA Melsungen (1. 7. 59); Hugo Böck, FA Nidda (1. 7. 59); Hans Clobes, FA Kassel-Spohrstraße (1. 7. 59); Walter Eder, FA Wetzlar (1. 7. 59); Erwin Fischer, FA Bad Homburg (1. 7. 59); Franz Friedl, FA Friedberg (1. 7. 59); August Geiger, FA Bad Homburg (1. 7. 59); Karl Herd, FA Dieburg (1. 7. 59); Johann Hug, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (1. 7. 59); Oskar Kautz, FA Michelstadt (1. 7. 59); Hans Lichte, FA Frankfurt-Höchst (1. 7. 59); Karl-Adolf Loll, FA Rotenburg (1. 7. 59); Werner Lorenz, FA Hanau (1. 7. 59); Ernst Meurer, FA Melsungen (1. 7. 59); Herbert Mollier, FA Frankfurt, Hamb. Allee (1. 7. 59); Hans Müller, FA Darmstadt (1. 7. 59); Hans Müller, FA Dillenburg (1. 7. 59); Jost Oppermann, FA Bad Homburg (1. 7. 59); Walter Passek, FA Hanau (1. 7. 59); Hans Reiter, FA Rotenburg (1. 7. 59); Heinrich Roth, FA Biedenkopf (1. 7. 59); Willi Seikel, FA Melsungen (1. 7. 59); Wilhelm Schellschmidt, FA Gelnhausen (1. 7. 59); Erwin Schröppel, FA Frankfurt, Stiftstraße (1. 7. 59); Bruno Schmidt, FA Biedenkopf (1. 7. 59); Wilhelm Stamm, FA Friedberg (1. 7. 59); Adolf Stürtz, FA Friedberg (1. 7. 59); Johann Trumpfheller, FA Darmstadt (1. 7. 59);

zum ap. Steuersekretär (BaW)

die Finanzanwärter Günther Albrecht, FA Gießen (2. 9. 59); Rolf Gubermuth, FA Darmstadt (1. 9. 59); Heinz Lauerer, FA Gießen (1. 9. 59); Helfried Strak, FA Frankfurt, Taunustor (29. 8. 59)

zum ap. Steuersekretär (BaW)

der Vertragsangestellte Otmar Hillinger, FA Darmstadt (1. 9. 59)

ernannt und berufen

zum Steuerinspektor (BaK)

Vertragsangestellter Rolf Barth, FA Bad Homburg (1. 8. 59);

zum Steuersekretär (BaL)

Vertragsangestellter (Steuerassistent zWv) Albert Gilles, FA Bad Homburg (1. 6. 59)

Vertragsangestellter (Steuerassistent zWv) Heinrich Seemann, FA Bensheim (1. 6. 59)

zum Steuersekretär (BaK)

Vertragsangestellter (Steuerassistent zWv) Leonhard Greiner, FA Frankfurt, Stiftstraße (1. 6. 59)

Vertragsangestellter (Steuerassistent zWv) Heinrich Meier, FA Ziegenhain (1. 6. 59)

zum Amtsgehilfen (BaK)

Vertragsangestellter Adolf Link, FA Frankfurt, Taunustor (1. 9. 59)

die Verwaltungsarbeiter Ernst Emmert, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (1. 9. 59); Heinrich Jung, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (1. 9. 59)

Staatsbauverwaltung

ernannt

zum Regierungsbaurat (BaL)

die Regierungsbaueassessoren (BaW) Waldemar Rupprecht, StBA Kassel-Land (1. 7. 59); Christoph Köhler, StBA Frankfurt (1. 11. 59); Peter Roßbach, StBA Homberg (1. 11. 59)

zum Regierungsbaurat (BaK)

Regierungsbaueassessor (BaW) Walter Haake, StBA Gießen-Stadt (1. 11. 59)

zum Regierungsbauamtmann (BaL)

Regierungsbauinspektor Werner Schröder, Sonderbauamt Frankfurt (1. 8. 59)

zum Regierungsbauinspektor (BaL)

Regierungsbauinspektor Hubert Schoen, Sonderbauamt Frankfurt (1. 9. 59)

zum ap. Regierungsbauinspektor (BaW)

die Regierungsbauinspektor-Anwärter Wilhelm Scharmann, StBA Gießen-Land (21. 8. 59); Johannes Klose, StBA Wiesbaden (22. 10. 59); Gerhard Stangel, StBA Marburg-Stadt (28. 10. 59)

ernannt und berufen

zum Regierungsbauassessor (BaW)

die Vertragsangestellten Hermann Lange, StBA Marburg-Stadt (11. 10. 59); Joachim Hardt, StBA Kassel-Stadt (12. 11. 59); Wolfgang Klette, StBltg. Wolfhagen (12. 11. 59); Erwin Mahl, StBA Gießen-Land (12. 11. 59); Walter Krause, StBA Fulda (13. 11. 59)

zum Regierungsobersekretär (BaL)

Vertragsangestellter (Wallmeister zWv) Emil Rasel, SBA Wiesbaden (1. 10. 59)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Oberfinanzdirektion

Regierungsbauinspektor Helmut Weber (2. 10. 59)
Steuerinspektor Kurt Krüger (2. 11. 59)

Steuerverwaltung

Regierungsrat Kurt Hohmann, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (14. 9. 59);

die Steuerobensekretäre Hans Beck, FA Marburg (15. 9. 59); Hans Debus, FA Witzenhausen (12. 9. 59); Wilhelm Hühner, FA Homburg (14. 9. 59); August Klar, FA Bad Hersfeld (15. 8. 59);

die Steuersekretäre Richard Angermeier, FA Dieburg (17. 8. 59); Rudolf Brüss, FA Korbach (7. 9. 59); Karl Engelter, FA Michelstadt (21. 8. 59); Justus Elfenthal, FA Homburg (7. 11. 59); Adolf Heinisch, FA Wetzlar (24. 8. 59); Erwin Jammer, FA Gießen (7. 11. 59); Günther Kaufmann, FA Wetzlar (3. 9. 59); Heinz Kaffenberger, FA Bad Homburg (12. 9. 59); Friedrich Koch, FA Rüdeshheim (12. 9. 59); Heinrich Knöß, FA Langen (6. 11. 59); Hermann Michel, FA Weilburg (26. 8. 59); Ernst Müller, FA Bad Homburg (7. 10. 59); Paul Schmidt, FA Homburg (15. 9. 59); Friedrich Steinbrech, FA Ffm.-Stiftstraße (17. 9. 59); Erich Wagner, FA Langen (7. 9. 59)

Oberamtsgehilfe Peter Jordan, FA Eschwege (1. 10. 59)

Staatsbauverwaltung

Regierungsbaurat Alfred Mauch, SBA Wiesbaden (5. 11. 59)
Regierungsbauinspektor Horst Masur, StBA Wiesbaden (19. 10. 59)

In den Ruhestand versetzt

Oberfinanzdirektion

Regierungsrat Georg Scriba (1. 11. 59)

Steuerverwaltung

Regierungsrat Walter Schuster, FA Frankfurt, Taunustor (1. 11. 59)

Steueramtmann Wilhelm Schütrumpf, FA Frankfurt, Stiftstraße (1. 11. 59)

die Steueroberinspektoren Ernst Allwelt, FA Frankfurt, Taunustor (1. 9. 59); Johann Raab, FA Frankfurt, Stiftstraße (1. 9. 59); Wilhelm Hornivius, FA Wetzlar (1. 11. 59)
die Steuerinspektoren Heinrich Jäger, FA Homburg (1. 10. 59); Philipp Busch, FA Offenbach-Stadt (1. 11. 59)

die Steuerobensekretäre Rudolf Fassauer, FA Friedberg (1. 9. 59); Valentin Willand, FA Offenbach-Stadt (1. 9. 59); Wilhelm Philippi, FA Friedberg (1. 10. 59); Oskar Maaser, FA Bad Homburg (1. 11. 59)

Steuersekretär Franz Vetter, FA Dieburg (1. 9. 59)

die Verw.-Assistenten Otto Kannenberg, FA Darmstadt (1. 10. 59); Johannes Burghardt, FA Kassel, Spohrstraße (1. 10. 59)

Staatsbauverwaltung

Regierungsobersekretärin Else Bauer, Staatl. Hochschulbauamt Darmstadt (1. 10. 59)

Frankfurt (Main), 26. 11. 1959

Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)
P 1400 A — 50 — St I 82

St.Anz. 51/1959 S. 1393

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

d) Volks-, Mittel- und Sonderschuldienst des Reg.-Bezirks Wiesbaden

ernannt

zum apl. Lehrer (BaW)

die Lehramtsbewerber: Walter Schulz, Frankfurt/M. (3. 6. 1959); Hellmut Schliephake, Leun/Wetzlar (8. 6. 59); Gerhard Grimm, Steinbrücken/Dillkreis (5. 6. 59); Heinz Zechel, Fischborn/Gelnh. (6. 6. 59); Klaus Kistner, Altenhaßlau/Gelnh. (8. 5. 59); Josef Habiger, Neuses/Gelnh. (18. 6. 59); Winfried Neumeyer, Steinau/Schlücht. (23. 6. 59); Gottfried Müller, Kempfenbrunn/Gelnh. (10. 6. 59); Ewald Leber, Limburg (25. 6. 59); Johannes Plasa, Niederzeuzheim/Limburg (27. 6. 59); Karl-Josef Menning, Thalheim/Limburg (27. 6. 59); Heinz-Toni Schneider, Dehrn/Limburg (2. 7. 59); Karl Reinhardt, Steinau/Schlücht. (23. 6. 1959); Adalbert Biniarz, Kransberg/Usingen (2. 7. 59); Paul Fiedler, Limburg (30. 5. 59); Klaus Hensel, Weilburg/Oberl. (9. 9. 59); Jürgen Beckmann, Wiesbaden (20. 8. 59); Fritz Stockfisch, Wiesbaden (20. 8. 59); Karl-Heinz Beneckenstein, Rückerhausen/Oberl. (27. 7. 59); Helmut Bubenheim, Limburg (31. 8. 59); Josef Grimmer, Großauheim/Hanau (21. 7. 59); Alois Metz, Bad Soden/Schlücht (1. 9. 1959); Gundolf Alliger, Eidengesäß/Gelnh. (20. 8. 59); Otto Engler, Kettenschwalbach/Untert. (24. 8. 59); Gustav Karger, Utrichshausen/Schlücht. (1. 9. 59); Gerhard Schneider, Dorfweil/Usingen (3. 8. 59); Werner Hohmann, Kronberg Obert. (5. 9. 59); Eduard Köhler-Roth, Niederselters-Limburg (24. 8. 59); Waldemar Kroneberg, Strinz Trinitatis/Unt. (28. 8. 59); Eberhard Rottzoll, Wiesbaden (20. 8. 1959); Karl-Josef vom Hofe, Flörsheim Maint. (20. 8. 59); Alois Grund, Sinn/Dillkrs. (31. 8. 59); Hans-Joachim Wienrich, Fellerdilln/Dillkr. (20. 8. 59); Gerhard Scheinert, Flörsheim Maint. (22. 8. 59); Peter Vogt, Oberhöchstadt Obert. (2. 9. 59); Walter Liesner, Wetzlar (28. 8. 59); Siegfried Engelhardt, Weifenbach/Biedenk. (1. 9. 59); Hubert-Georg Quarta, Langenaubach/Dillkr. (31. 8. 59); Diethart Dallmann, Niederdieten (1. 9. 59); Hans Petri, Hartenrod-Biedenk. (1. 9. 59); Franz Feistel, Donsbach/Dillkr. (29. 8. 59); Rolf Krenzer, Wissenbach/Dillkr. (1. 9. 59); Hans Schneider, Gusternhain/Dillkr. (30. 8. 59); Helmut Lotz, Ewersbach/Dillkr. (31. 8. 59); Hermann Hinkel, Diedenbergen/Maint. (26. 8. 59); Willi Janz, Diedenshausen/Biedenk. (12. 9. 59); Günther Rachvoll, Frankfurt/M. (19. 9. 59); Edmung Jung, Niederscheld/Dillkr. (20. 8. 59); Wilfried Junk, Niederscheld/Dillkr. (20. 8. 59); Kurt Glathe, Volpertshausen/Wetzlar (19. 8. 59);
die Lehrkr. i. Angest.-Verh. Werner Jordan, Hausen üb Aar (Untert.) (25. 6. 59); Wolfgang Werckmeister, Wetzlar (1. 10. 59); Hans-Joachim Schwartz, Hörbach/Dillkr. (8. 10. 1959);

zur apl. Lehrerin (BaW)

die Lehramtsbewerberinnen Marg. Schulz, Weilmünster Oberl. (21. 5. 59); Martha Hillgruber, Wiesbaden (9. 6. 1959); Anneliese Mott, Lohrhaupten/Gelnh. (11. 6. 59); Ruth Müller, Lichenroth/Gelnh. (6. 6. 59); Lieselotte Müller, Mosborn/Gelnh. (9. 6. 59); Edith Niemetz, Somborn/Gelnh. (15. 6. 59); Ingrid Gruppe, Weiperz/Schlüchtern (7. 7. 59); Hildegard Olshausen, Schlüchtern (11. 6. 59); Karla Degenhardt, Bad Soden/Schlücht. (23. 6. 59); Marianne Holzer, Hausen/Limburg (28. 6. 59); Ursula Marselle, Merzhausen/Usingen (8. 7. 59); Ingeborg Benn, Schlüchtern (6. 7. 59); Erna Riehle, Dietkirchen/Limburg (27. 6. 59); Hannelore Schalk, geb. Schmitt, Frankfurt/M. (8. 7. 59); Anneliese Fischer, Steeden/Oberl. (18. 8. 59); Gertrud Zenz, Kiedrich/Rhg. (14. 8. 59); Dorothea Neitzel, Oestrich Rgh. (17. 8. 59); Lydia Schweikart, Erbach Rhg. (28. 7. 59); Brigitte Fiedler, Waldernbach/Oberl. (27. 8. 59); Gertrud Danker, Wiesbaden (13. 7. 59); Annemarie Veltjens, Hahn/Untert. (24. 8. 59); Hannelore Hill, Roßdorf/Hanau (25. 8. 59); Eva-Maria Pillmann, Langendiebach/Hanau (25. 8. 59); Dr. Christiane Wandel, Limburg (18. 6. 59); Marianne Hohmann, Höchst/Gelnh. (20. 8. 59); Edith Grebe, Wiesbaden (15. 8. 59); Heidi Schotte, Wiesbaden (20. 8. 59); Ruth Pflantz, Eppenhain/Maints. (24. 8. 59); Christa Baldes, Langenhain/Maints. (24. 8. 59); Elis Höchsmann, Kalbach/Obert. (27. 8. 59); Ursula Schmidt, Köppern/Obert. (28. 8. 59); Gertraud Krug, Neuenhaßlau/Gelnh. (28. 9. 59); Maria

- Noll, Obertiefenbach/Oberlahn (24. 9. 59); Heidi Ulrich, Schönberg/Obert. (3. 9. 59); Eva Heldt, Wißmar/Wetzlar (5. 9. 59); Elis. Eschholz, Münchholzhausen/Wetzlar (18. 9. 59); Uta Strehl, geb. Kissel, Oberreifenberg/Maint. (8. 9. 59); Hanna Fischer-Berthold, Idstein/Unterts. (29. 8. 1959); Magdalene von Dahl, Runzhausen/Biedenk. (1. 9. 1959); Hildegunde Hubert, Fleisbach/Dillkr. (30. 8. 59); Erika Fischer, Schlüchtern (20. 10. 59); Evemarie Jung, Schloßborn/Maints. (4. 9. 59); Marion Grahe, Niederhöchstädt/Maints. (24. 8. 59); Mechthild Brand, Eddersheim/Maints. (21. 8. 59); Christiane Weber, Okriftel/Maints. (20. 8. 59); Doris Küppersbusch, Breitscheid/Dillkr. (31. 8. 1959); Luise Eckel, Breidenbach/Biedenk. (1. 9. 59); Dorothea König, Mornshausen/Biedenk. (20. 8. 59); Ursula Grottko, Rabenscheid/Dillkr. (20. 8. 59); Marianne Bondorf, Wiesbaden (28. 8. 59); Ursula Wuthenow, Wiesbaden (25. 8. 59); Ruth Walper, Wiesbaden (25. 8. 59); Gabriele Schmolk, Frankfurt/M. (28. 8. 59); Johanna Hartmann, Runkel/Oberlahn (9. 10. 59); Susanne Bengner, Heckholzhausen/Oberlahn (20. 9. 59); Gisela Kersting, Aßlar/Wetzlar (20. 8. 59); Sigrid Kunz, Dutenhofen/Wetzlar (21. 8. 1959); Susanne Kling, Kelkheim/Maints. (21. 8. 59); Marlene Lissfeld, Braunfels/Wetzlar (13. 10. 59); Sigrid Möckel, Oberquembach/Wetzl. (1. 10. 59); Elfrune Wertholz, Leisenwald/Gelnh. (2. 10. 59);
- bish. apl. L' in Rheinl.-Pfalz Hildegard Wilke, Frankfurt/M. (27. 6. 59);
- bish. apl. L' in Niedersachsen Reine von Rège, Frankfurt/M. (30. 6. 59); Heidemarie Dinkela, Frankfurt/M. (29. 6. 59); Helga Wille, Frankfurt/M. (31. 8. 59);
- bish. apl. L' in Rheinl.-Pfalz Susanne Rolle Frankfurt/M. (8. 7. 59);
- bish. apl. L' in Berlin Christa Burkert, Pfaffenwiesbach/Usingen (19. 8. 59);
- die Lehrkr. im Angest.-Verh. Elisabeth Sommer, Frankfurt/M. (8. 7. 59); Edith Sticha, Hanau (20. 8. 59); Angela Wanka, Pfaffenhausen/Gelnh. (27. 8. 59); Pia Werckmeister, Kinzenbach/Wetzlar (1. 10. 59); Elis. Leschinski, Wiesbaden (27. 8. 59); Margot Toporski, Wiesbaden (5. 9. 59);
- zur apl. techn. Lehrerin (BaW)
- die techn. Lehramtsbewerberinnen Helga Möller, Ellar/Limburg (3. 7. 59); Gisela Vater, Kirberg/Limburg (26. 6. 1959); Herta Schulz, Niederseebach/Unterts. (24. 8. 59); Margot Reuß, Johannsberg/Rhg. (23. 7. 59); Hannelore Born, Bad Orb/Gelnh. (2. 10. 59); Anneliese Zimmermann, Wirtheim/Gelnh. (6. 10. 59); Eva Becker, Salmünster/Schlücht. (20. 10. 59);
- die techn. Lehrkräfte i. Ang.-Verhältnis Zita Paleczek, Frankfurt/M. (20. 8. 59); Monika Grenzebach, Neuenhaßlau/Gelnh. (19. 8. 59); Hildegard Beck, Frankfurt/M. (27. 6. 1959); Ingeborg Morschbach, geb. Fait, Frankfurt/M. (29. 8. 1959)
- zur apl. Lehrerin am Mittelschulzug einer Volksschule (BaW)
- Lehramtsbewerberin Anneliese Mildenerger, Gladenbach, die Lehrkräfte i. Angest.-Verh. Doris Laut, Hadamar/Limburg (30. 9. 59); Gabriele Koch, Weilmünster/Oberl. (30. 9. 59);
- zum apl. Mittelschullehrer (BaW)
- die Lehramtsbewerber Christian Krüger, Frankfurt/M. (28. 9. 59); Leo Morgen, Camberg Ts. Limburg (25. 9. 59),
- zur apl. Mittelschullehrerin (BaW)
- die Lehramtsbewerberinnen Eva Zimmermann, Frankfurt/M. (16. 6. 59); Hannelore Meuschel, Wächtersbach/Gelnh. (7. 9. 59); Wiltrud Habig, Gelnhausen (26. 8. 59);
- zum Lehrer (BaW)
- die apl. Lehrer Karl-Heinz Böck, Frankfurt/M. (20. 5. 1959); Bodo von Maydell, Wiesbaden (16. 6. 59); Harry Grund, Wiesbaden (20. 8. 59);
- Lehrkr. im Angest.-Verh. Gerhard Kassmann, Frankfurt/M. (21. 5. 59);
- zur Lehrerin (BaW)
- apl. Lehrerin Gerlinde Fries, Frankfurt/M. (27. 6. 59); Lehrkr. im Angest.-Verh. Ingeborg Götz-Damzog, Friedrichsdorf/Obert. (1. 6. 59);
- zum Lehrer (BaK)
- die apl. Lehrer Helmut Zimmermann, Frankfurt/M. (23. 5. 1959); Guntram Kuntze, Frankfurt/M. (13. 6. 59); Horst Bender, Bernbach/Utkrs. (22. 6. 59); Reinhold Kraffert, Hutten/Schlücht. (15. 6. 59); Bernd Poppe, Wallrabenstein/Utkrs. (16. 6. 59); Gerhard Frei, Sinn/Dillkr. (1. 7. 59); Franz Fischbach, Kressenbach/Schlücht. (9. 6. 59); Harald Schönhorst, Wüstwillenroth/Gelnh. (18. 7. 59); Robert Ekkert, Alsberg/Gelnh. (20. 7. 59); Hermann Horn, Bad Homburg (29. 7. 59); Erich Rauscher, Frankfurt/M. (20. 8. 59); Gerald Fritsch, Oestrich/Rhg. (17. 8. 59); Karl-Christoph Tödt, Frankfurt/M. (11. 9. 59); Johannes Keyser, Frankfurt/M. (8. 9. 59); Johannes Freier, Frankfurt/M. (3. 9. 59); Erich Möller, Frankfurt/M. (12. 9. 59);
- Lehrkr. im Angest.-Verh. Kurt Hess, Kilianstädten/Hanau (31. 8. 59),
- zur Lehrerin (BaK)
- die apl. Lehrerin Elisabeth Weyrosta, Frankfurt/M. (23. 5. 1959); Christa Schmidt, Okriftel/Maints. (29. 4. 59); Renate Warnecke, Weilmünster/Oberl. (21. 5. 59); Wiltrud Volkensfeld, Frankfurt/M. (29. 5. 59); Stefanie Momodt, Frankfurt/M. (12. 6. 59); Rosemarie Gießler, Frankfurt/M. (16. 6. 59); Berta Bölsing, Schwalbach/Maint. (23. 5. 1959); Ingeborg Stribny, Limburg (4. 6. 59); Traudchen Müller Wiesbaden (8. 6. 59); Hiltrud Nicolai, Oberursel/Obert. (24. 6. 59); Marianne Schoffers, Oberbrechen/Limbg. (25. 6. 59); Ilse Riehm, Frankfurt/M. (29. 6. 59); Lieselotte Drackle, Dillbrecht/Dillkr. (7. 7. 59); Elfriede Leschner, Großauheim/Hanau (31. 8. 59); Gisela Metschan, Frankfurt/M. (20. 8. 59); Heimgard Roos, Frankfurt/M. (20. 8. 59); Annemarie Emmel, Großauheim/Hanau (31. 8. 1959); Hildegard Sperzel, Gelnhausen (24. 7. 59); Ruth Thiele, Wiesbaden (2. 9. 59); Ingeborg Wölk, Wiesbaden (1. 8. 59); Imke Alberti, Wetzlar (1. 9. 59); Lieselotte Seibel, Bad Homburg/Obert. (27. 8. 59); Gisela Ranft, Oberursel/Obert. (25. 8. 59); Ethel Wolf, Wetzlar (3. 9. 59); Margarete Pauly, Großauheim/Hanau (26. 9. 59); Sabine Schmidt, Frankfurt/M. (17. 9. 59); Marianne Ebert, Frankfurt/M. (1. 9. 59); Annemarie Heckel, Roth/Gelnh. (1. 10. 59); die Lehrkr. im Angest.-Verh. Tjalda Biehl, Rückertshausen/Unt. (26. 8. 59); Johanna Prantsch, Wiesbaden (28. 8. 1959); Marianne Schmidt, Wiesbaden (9. 9. 59);
- zur techn. Lehrerin (BaK)
- techn. Lehrkr. i. Ang.-Verh. Edith Bergelt, Ewersbach/Dillkr. (1. 7. 59);
- zum Lehrer (BaL)
- die apl. Lehrer Eberhard Heyn, Waldensberg/Gelnh. (18. 8. 1959); Heinz Hänsel, Volpertshausen/Wetzlar (3. 8. 59); Josef Göth, Langenselbold/Hanau (27. 8. 59); Reinhold Schaper, Wiesbaden (1. 8. 59); Joachim Richter, Mornshausen/Biedenk. (18. 9. 59);
- früh. Lehrer Konrad Grieb, Hanau (1. 7. 59);
- die Lehrkr. im Angest. Verh. Herbert Müller, Frankfurt/M. (20. 5. 59); Dr. jur. Friedrich Geißler, Frankfurt/M. (20. 5. 59); Herbert Weiser, Eschenbahn/Utkrs. (1. 6. 1959); Arthur Grunow, Gronau/Hanau (6. 8. 59); Franz Becker, Großkrotzenburg/Hanau (19. 8. 59); Ehrenfried Prantsch, Wiesbaden (1. 8. 59);
- apl. Lehrer Adolf Wildner, Wächtersbach/Gelnh. (2. 10. 1959);
- zur Lehrerin (BaL)
- die apl. Lehrerinnen Hilda Nimz, Frankfurt/M. (23. 5. 59); Jutta Baumann, Niederrodenbach/Hanau (8. 6. 59)
- bish. Lehrerin i. Bayern Elis. June, Frankfurt/M. (20. 8. 1959);
- bish. Lehrerin in Niedersachsen Gerda Brungs, Frankfurt/M. (29. 8. 59);
- bish. Lehrerin i. Hamburg Hilda Nagel, Frankfurt/M. (1. 9. 59);
- Lehrerin i. R. Lydia Edel, Wiesbaden (1. 9. 59)
- die Lehrkr. im Angest.-Verh. Magdalene Schnadhorst, Hochheim/Maint. (18. 7. 59); Johanna Gürtler, Frankfurt/Main (1. 9. 59)
- zur techn. Lehrerin (BaL)
- apl. techn. Lehrerin Lisa Hildisch, Hermannstein/Wetzlar (1. 10. 59)

zum Mittelschullehrer (BaK)

apl. Mittelschullehrer Gerold Rüttinger, Frankfurt/M. (3. 9. 1959)

zur Mittelschullehrerin (BaK)

techn. Lehrerin Else Busch, Wiesbaden (8. 7. 59)
apl. Mittelschullehrerin Marg. Nammert, Hanau (18. 6. 1959)

zur Mittelschullehrerin (BaL)

Lehrerin Christa Ostarhild, Wiesbaden (26. 8. 59);
techn. Lehrerin Maria Thormann, Frankfurt/M. (25. 6. 59);

zum Mittelschullehrer

die Lehrer (BaL) Lothar Schneider, Frankfurt/M. (14. 9. 59);
Rudolf Schlamp, Frankfurt/M. (21. 9. 59); Dr. Gerhard Schulz, Frankfurt/M. (16. 9. 59); Hans Ostheimer, Frankfurt/M. (15. 9. 59); Karl Pliska, Herborm/Dillkr. (21. 9. 59);
Werner Müller, Dillenburg (21. 9. 59); Kurt Müller, Bad Homburg

zum Hauptlehrer (BaL)

die Lehrer (BaK) Gerhard Schulze, Nanzenbach/Dillkr. (25. 4. 59); Rud. Regenbrecht, Weißkirchen/Obert. (6. 6. 59);

zum Hauptlehrer

die Lehrer (BaL) Dr. Waldemar Schmidt, Wörsdorf/Utkrs. (2. 6. 59); Ernst Ebener, Aflar/Wetzlar (25. 5. 59); Reinhold Leichthammer, Ballersbach/Dillkr. (15. 7. 59); Gerhard Schnura, Kiedrich/Rhg. (27. 8. 59); Ernst Joeres, Aumenau/Oberl. (23. 9. 59); Erhard Weimer, Hattenheim/Rhg. (30. 9. 59); Lothar Ammon, Hörbach/Dillkr. (21. 9. 1959); Alois Wessels, Lorch/Rhg. (8. 10. 59);

zum Konrektor

die Lehrer (BaL) Fritz Dümig, Hanau (10. 6. 59); Peter Klein, Wiesbaden (19. 8. 59); Henning Pastor, Großauheim/Hanau (26. 8. 59); Karl Groß, Weilmünster/Oberl. (11. 9. 59); Hans Altmannsberger, Wiesbaden (27. 8. 59);

zur Konrektorin

Lehrerin Rosa Rauch, Eltville/Rhg. (12. 6. 59);

zum Konrektor am Mittelschulzug einer Volksschule

Mittelschullehrer Ernst Giese, Flörsheim/Maint. (24. 6. 59);
Lehrer (Mi. Zug) Dr. Berthold Leinweber, Gladenbach Biedenk. (15. 6. 59);

zur Hilfsschullehrerin

techn. Lehrerin (BaL) Hilde Küpper, Frankfurt/M. (7. 9. 1959);

zum Rektor

Lehrer (BaL) Georg Stehle, Hattersheim/Maint. (7. 7. 59);
Hauptlehrer (BaL) Gerhard Schnurra, Kiedrich/Rhg. (1. 10. 1959);

zum Rektor am Mittelschulzug einer Volksschule

die Lehrer (Mi. Zug) Karl-Heinz Schellenberg, Braunsfels/Wetzlar (6. 6. 59); Horst Schlegel, Weilmünster/Oberl. (1. 9. 59);

zum Mittelschulrektor

Mittelschul-Konrektor Karl Fink, Wiesbaden (13. 7. 59);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Lehrer Horst Rathmann, Niedermeilingen/Utkrs. (24. 6. 1959); Hermann Fenzel, Frankfurt/M. (25. 6. 59); Werner Wenzel, Braunsfels/Wetzlar (3. 7. 59); Adolf Bill, Burgsolms/Wetzlar (30. 6. 59); Heinz Hamm, Gaudernbach/Oberl. (8. 7. 59); Günther Posern, Bieber/Wetzlar (10. 7. 59); Martin Preis, Griedelbach/Wetzlar (6. 7. 59); Ewald Klös, Schwalbach/Wetzlar (2. 7. 59); Ernst Schildger, Frankfurt/M. (20. 8. 59); Heinrich Leber, Frickhofen/Limburg (10. 7. 59); Richard Michler, Weilburg/Oberl. (16. 7. 59); Gerhard Steneberg, Frankfurt/M. (20. 8. 59); Wolfgang Jahr, Bergen-Enkheim/Hanau (25. 7. 59); Bruno Wilke, Bergen-Enkheim/Hanau (25. 7. 59); Gerhold Ritter, Wiesbaden (20. 8. 59); Willi Baalke, Eschborn/Maints. (24. 8. 1959); Franz Ferger, Eberbach/Rhg. (21. 8. 59); Walter Schulz, Frankfurt/M. (20. 8. 59); Walter Schöne, Frankfurt/M. (27. 8. 59); Hermann Rau, Hohensolms/Wetzlar

(21. 8. 59); Karl-Boy Willandsen, Frankfurt/M. (26. 8. 59); Berthold Franz, Haiger/Dillkr. (21. 8. 59); Erich Körbitzer, Frankfurt/M. (2. 9. 59); Richard Flörsch, Dorndorf/Limburg (27. 8. 59); Ernst Schomber, Herbormseelbach/Dillkr. (25. 8. 59); Rudolf Fritzsche, Rodenberg/Dillkr. (19. 8. 59); Erich Voigt, Frankfurt/M. (27. 8. 59); Franz Maak, Kriftel/Ts./Maint. (9. 9. 59); Reinhold Schwarzer, Frankfurt/M. (4. 9. 59); Bernhard Wiedicke, Frankfurt/ (4. 9. 59); Wilhelm Stühler, Frankfurt/M. (27. 8. 59); Klaus Hühne, Bischofsheim/Hanau (29. 9. 59); Hermann Faber, Ernsthäuser/Oberl. (5. 10. 1959); Johannes Willem, Frankfurt/M. (23. 5. 1959); Heinz Röss, Frankfurt/M. (30. 5. 59); Fritz Kuprian, Uttrichshausen/Schlüchtern (15. 6. 59);

die Hilfsschullehrer Horst Liebusch, Frankfurt/M. (30. 5. 59); Willi Pötzsch, Frankfurt/M. (24. 6. 59); Günther Wezork, Frankfurt/M. (31. 8. 59);

die Mittelschullehrer Gerhard Kubisch, Frankfurt/M. (30. 5. 59); Hermann Müller, Frankfurt/M. (1. 6. 59); Helmut Schellenberger, Frankfurt/M. (16. 6. 59);
Lehrer (Mi. Zug) Heinz Wolf, Salmünster/Schlücht. (20. 10. 59);

die Lehrerinnen Waltraud Schilz, Hattenheim/Rhg. (2. 5. 59); Jutta Zimmermann, Sulzbach/Maint. (1. 6. 59); Elfriede Gaul, Wolfersborn/Gelnh. (16. 6. 59); Elvira Kriebach, Niederjosbach/Maint. (5. 6. 59); Johanna Friedrich, Hanau (22. 6. 59); Gertrud Wolter, Hanau (30. 6. 59); Gertrud Rossi, Frickhofen/Limburg (10. 7. 59); Eleonore Schwarz, Meerholz/Gelnh. (20. 8. 59); Herta Richter, Niederdorfelden/Hanau (20. 8. 59); Herta Moll, Wiesbaden (25. 7. 59); Erika Künkler, Wiesbaden (20. 8. 59); Margarete Neubieser, Wiesbaden (20. 8. 59); Gertraud Kreuzig, Bad Homburg (24. 7. 59); Ruth Retat, Frankfurt/M. (1. 9. 59); Maria von Saint-George, Frankfurt/M. (1. 9. 59); Waltraud Bögel, Sinn/Dillkr. (3. 9. 59); Sieglinde Eberl, Frankfurt/M. (4. 9. 59); Erna Schmidt, Kiedrich/Rhg. (28. 8. 59); Hildegard Ramek, Allendorf (28. 8. 59); Gisela Minkus, Frankfurt/M. (4. 9. 59); Erika Koch, Seulberg/Oberl. (21. 9. 59); Heidi Berg, Wiesbaden (22. 8. 59); Marianne Becker, Geisenheim/Rhg. (2. 10. 59); Elfriede Ziaja, Münchholzhausen/Wetzlar (19. 10. 59);

die technischen Lehrerinnen Brunhild Sprafke, Bad Homburg/Obert. (1. 6. 59); Ilse Otto, Frankfurt/M. (12. 6. 59); Edeltraut Rabenstein, Wehrheim Usingen (2. 6. 59); Charlotte Gels, Hanau (20. 8. 59);

Hilfsschullehrerin Elvira Lawitschka, Wiesbaden (20. 8. 59);

in den Ruhestand versetzt:

die Lehrer Karl Sommer, Frankfurt/M. (1. 8. 59); Alois Bürkle, Ellar/Limburg (1. 6. 59); Ernst Minor, Hahn Ts./Utkrs. (1. 8. 59); Eugen Kohlstadt, Herbormseelbach/Dillkr. (1. 8. 59); Wilhelm Sauer, Gettenbach/Gelnh. (1. 8. 59); Günter Thomas, Watzhahn/Untert. (1. 8. 59); Walter Ernst, Weilmünster/Oberl. (1. 7. 59); Ernst Schramm, Bad Homburg/Obert. (1. 7. 59); Werner Bödicker, Hanau (1. 7. 59); Friedrich Hammer, Weidenhausen/Wetzlar (1. 9. 59); Hermann Herbert, Altenmittlau/Gelnh. (1. 8. 59); Martin Klemm, Radmühl/Gelnh. (1. 8. 59); Hans Walther, Schlüchtern (1. 8. 59); Jos. Wilh. Fischer, Frankfurt/M. (1. 10. 59); Otto Sachs, Frankfurt/M. (1. 10. 59); Willi Köhler, Frankfurt/M. (1. 9. 59); Wilhelm Engel, Wiesbaden (1. 10. 59); August Schumann, Idstein/Unterts. (1. 9. 59); Ernst Wörner, Dreisbach/Wetzlar (1. 9. 59); Friedrich Senft, Neukirchen/Wetzlar (1. 10. 59); Karl Hasselbach, Frankfurt/M. (1. 10. 59); Rudolf Heil, Großauheim/Hanau (1. 10. 59); Max Dulog, Wiesbaden (1. 11. 59); Josef Acker, Großauheim/Hanau (1. 11. 59); Karl Fehler, Herborm/Dillkr. (1. 11. 59); August Hühne, Frankfurt/M. (1. 10. 59); Heinrich Claudy, Kraftsolms/Wetzlar (1. 12. 59); Anton Scharhag, Eschborn/Maint. (1. 12. 59);

die Hilfsschullehrer Friedrich Woznick, Flörsheim/Maint. (1. 8. 59); Paul Müller, Wiesbaden (1. 10. 59);
Rektor Walther Hoppe, Wiesbaden (1. 11. 59);
die Mittelschullehrer Dr. Peter Pohle, Wiesbaden (1. 9. 59);
Bruno Karlsson, Frankfurt/M. (1. 12. 59);

die Lehrerinnen Elisabeth Rother, Frankfurt/M. (1. 8. 59);
Magdalene Schnadhorst, Hochheim/Maint. (1. 8. 59);
Gertrud Adam, Frankfurt/M. (1. 9. 59);
Hilde Bücher, Köppern/Obert. (1. 11. 59);
Josefa Hannstein, Niederhönstadt/Maint. (1. 12. 59);

die techn. Lehrerinnen Klara Möller, Frankfurt/M. (1. 10. 59); Lucie Kothe, Bischofsheim/Hanau (1. 8. 59); Sophie Wagner, Wirtheim/Gelnh. (1. 8. 59); Konrektorin Wilhelmine Bethge, Frankfurt/M. (1. 9. 59); die Mittelschullehrerinnen Else Engelen, Wiesbaden (1. 8. 59); Helene Rösch, Frankfurt/M. (1. 10. 59); Gertrud Sander, Wiesbaden (1. 9. 59);

entlassen

Lehrer (Mi. Zug) Werner Steigerwald, Hadamar/Limburg (1. 10. 59);
apl. Mittelschullehrer Harald Bühler, Frankfurt/M. (1. 9. 59);
Mittelschullehrerin Irmgard Trawinski, Wiesbaden (1. 8. 59);
Hilfsschullehrerin Käthe Hecht, Frankfurt/M. (1. 9. 59);
techn. Lehrerin Anneliese Rauch, Eltville (1. 8. 59);

die Lehrerinnen Margret Belau, Wiesbaden (1. 10. 59); Gisela Spisla, Oberursel/Obert. (1. 9. 59); Gertrud Fitzner, Weilbach/Mainf. (1. 9. 59); Marg. Zedler, Wiesbaden (1. 11. 59);

die apl. Mittelschullehrerinnen Signe Pfeiler, Hanau (1. 10. 59); Hannelore Meuschel, Wächtersbach/Gelnh. (16. 10. 59); Martha Peschl, Frankfurt/M. (16. 10. 59);

apl. Lehrerin Gisela Derlig geb. Czech, Frankfurt/M. (1. 10. 59);

apl. techn. Lehrerin Helga Kamme, Herbormseelbach/Dillkrs. (1. 11. 59).

Wiesbaden, 27. 10. 1959

Der Regierungspräsident

II 2/II 4 j

St.Anz. 51/1959 S. 1394

1224

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten Anton Dey (SPD).

Der Abgeordnete Anton Dey hat sein Mandat im Hessischen Landtag niedergelegt. An seiner Stelle ist

Herr
Willi Rehbein,
Stadtammann,
geb. am 12. 1. 1911
Hanau (Main)
Rhönstraße 16,

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 21. Juli 1958 (GVBl. S. 81) Abgeordneter des Hessischen Landtages geworden.

Wiesbaden, 11. 12. 1959

Der Landeswahlleiter für Hessen

IIe — 3 e 18/17 — 3/59 — 1

St.Anz. 51/1959 S. 1397

1225

Nachfolge für den Abgeordneten Gustav Hacker (GB/BHE)

Der Abgeordnete Gustav Hacker hat sein Mandat im Hessischen Landtag niedergelegt. An seiner Stelle ist

Herr
Gerhard Kuske,
geb. am 22. 8. 1911
Hofgeismar

Bürgermeister-Weiß-Straße 8

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 21. Juli 1958 (GVBl. S. 81) Abgeordneter des Hessischen Landtages geworden.

Wiesbaden, 7. 12. 1959

Der Landeswahlleiter

IIe — 3 e 18/17 — 2/59 — 1

St.Anz. 51/1959 S. 1397

1226

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Auflösung des Ortsviehversicherungsvereins zu Messel Kreis Darmstadt

Auf Grund des § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bauspar-Kassen vom 6. 6. 1931 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. 3. 1937 (RGBl. I, S. 269) und 28. 2. 1955 (BGBl. I, S. 85) erteile ich hiermit zu der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. 10. 1959 beschlossenen Auflösung des Ortsviehversicherungsvereins zu Messel die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Darmstadt, 21. 11. 1959

Der Regierungspräsident

I/12 — 39 i 02/01

St.Anz. 51/1959 S. 1397

1227

Wasserrechtliche Bekanntmachung über die Verrohrung des Teilstückes des Mühlgrabens zur Nidder in der Gemarkung Lißberg, Landkreis Büdingen

Der Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe, Friedberg (Obh.), hat mit Antrag vom 8. 6. 1959 um Erteilung der Genehmigung zur Verrohrung des Teilstückes des Mühlgrabens zur Nidder in der Gemarkung Lißberg (Landkreis

Büdingen), Flur I, Nr. 360/2, gemäß Art. 14 Hess. Bachgesetz gebeten.

Gemäß Art. 15 Abs. 2 des Hess. Bachgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 7. 1957 (GVBl. S. 77) in Verbindung mit § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung und § 16 Abs. 1 Ziff. 2 der Hess. Ausführungsverordnung hierzu wird das Unternehmen hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Planunterlagen, Bedingungen und Auflagen für das Unternehmen liegen nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger beim Landrat des Landkreises Büdingen — untere Wasserbehörde — in Büdingen (Obh.), Kreishaus, für die Dauer von 14 Tagen während der üblichen Dienststunden zur Einsicht offen. Diese Frist beginnt am 5. Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Etwasige Einwendungen sind innerhalb der vorgenannten Frist an den Regierungspräsidenten in Darmstadt zu richten und schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Büdingen — untere Wasserbehörde — in Büdingen (Obh.) — Kreishaus — vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Darmstadt, 21. 11. 1959

Der Regierungspräsident

III/9 — 63 h 02/15 (838) Z

St.Anz. 51/1959 S. 1397

1228 KASSEL**Zulassung eines Buchmachergehilfen.**

Herr Heinrich Georg Döpfer, wohnhaft in Kassel, Treppenstraße 11, ist von mir als Buchmachergehilfe bei dem Buchmacher Heinrich Döpfer in Kassel, Treppenstraße 11, für das Kalenderjahr 1960 für den Bereich der Stadt Kassel zugelassen worden.

Kassel, 7. 10. 1959

Der Regierungspräsident
I/1 Az. 73 c 02/09
St.Anz. 51/1959 S. 1398

1230**Erlöschen der Bestellung als Schätzer und Sachverständiger**

Der Ziv.-Ingenieur Erich Reimann, früher wohnhaft in Loshausen, Krs. Ziegenhain, hat seinen Wohnsitz außerhalb des Landes Hessen genommen. Seine öffentliche Bestellung als Schätzer und Sachverständiger für Mühlen und Speicheranlagen sowie verwandte Betriebe vom 10. 11. 1948 — Staats-Anzeiger 1948, S. 534, Ziff. 673 — ist erloschen.

Kassel, 16. 10. 1959

1229**Zulassung als Buchmacher.**

Frau Anna Maria Anni Döpfer, geb. Döpfer, wohnhaft in Kassel, Treppenstraße 11, ist von mir als Buchmacher für das Kalenderjahr 1960 für den Bereich der Stadt Kassel zugelassen worden. Die Geschäftsräume befinden sich in Kassel, Treppenstraße 11.

Kassel, 7. 10. 1959

Der Regierungspräsident
I/1 Az. 73 c 02/09
St.Anz. 51/1959 S. 1398

Der Regierungspräsident

III/1 Az.: 73 c 20 a
St.Anz. 51/1959 S. 1398

Buchbesprechungen

Statistisches Jahrbuch 1959. Herausgegeben vom Statistischen Bundesamt. Rund 800 Seiten, 35,— DM. W. Kohlhammer Verlag, Mainz. Mitte August ist das Statistische Jahrbuch 1959 für die Bundesrepublik Deutschland erschienen.

Der für Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft zum unentbehrlichen Ratgeber gewordene Zahlenband gibt in der gewohnten stofflichen Anordnung einen Überblick über alle verfügbaren Ergebnisse der Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Sozial-, Finanz- und Kulturstatistik nach dem neuesten Stand. Mit Material aus neuen Erhebungen, wie z. B. Zahlen über die Erwerbstätigkeit der Bevölkerung aus dem „Mikrozensus“ und Ergebnissen einer Stichprobe über den Wohnungsbedarf und die derzeitige Unterbringung der Haushalte aus der Wohnungstatistik 1956/57, wird wiederum ein Teil der noch vorhandenen Lücken im statistischen Bild geschlossen.

Die Übersichten des Hauptteils beziehen sich durchweg auf die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und schließen nach Möglichkeit auch Ergebnisse für das Saarland mit ein. Für den Benutzer, der an tiefer gegliedertem Zahlenmaterial interessiert ist, gibt der ausführliche Quellennachweis Auskunft über die Fundstellen für weitere Zahlen. Um dem Leser die Orientierung über das in diesem und den früheren Jahrgängen des Jahrbuches enthaltene Zahlenmaterial zu erleichtern, wurden am Ende jedes Hauptabschnittes Hinweise auf weitere Tabellen aufgenommen, die im Zusammenhang mit dem betreffenden Hauptabschnitt von Interesse sind.

Der besondere Teil über die sowjetische Besatzungszone erscheint mit neuen Zahlen im bisherigen Umfang. Die umfangreichen internationalen Übersichten, deren Übersichtlichkeit zum Teil verbessert worden konnte, geben dem Leser wieder reichhaltiges Material für den Vergleich mit dem Ausland in die Hand.

„Solferino“, Ein Anfang — Ein Zeichen — Ein Ruf an alle, von Willy Hendtloß unter Mitarbeit von Anton Schlögel und Götz Fehr. 175 Seiten, 33 Bilder, Gzln. DM 16,50, Halbin. DM 12,80. Im Anhang Namens-, Quellen- und Bilderverzeichnis sowie Genfer Konventionen. Verlag Dr. Johannes Schiller & Co., Essen, Citybau.

Wer sich mit der R. Kr.-Literatur befaßt, wird bald entdecken, daß dieses Buch über Tatsachen berichtet, die der Öffentlichkeit bisher unbekannt waren.

„Solferino“! Wie schlicht ist der Titel des Buches, das der Verfasser und seine Mitarbeiter zum hundertsten Jahrestag der Schlacht von Solferino geschrieben haben. Wahrscheinlich wäre der kleine Schlachtort südlich des Gardasees, wie viele andere Kampfstätten allmählich aus der Erinnerung der Menschen geschwunden, würde nicht Name, Leben und Werk des Schweizer Henry Dunant untrennbar damit verknüpft sein.

Nicht nur Quellenstudium, sondern selbstgeleitete R. Kr.-Arbeit, gestützt auf die Ideale des Gründers des Roten Kreuzes, sind dem inhaltsreichen 174 Seiten starken Buch zugrunde gelegt.

Geschichtstreu, eindrucksvoll ist der Text. Im ersten Teil sind stellenweise persönliche Aufzeichnungen Dunants zitiert. Anschaulich und bereichernd sind die 33 Bilder.

Inhaltlich führt uns das Werk einerseits ganz realistisch die erschütternde Grausamkeit des Krieges und die trostlose Situation der Verwundeten von Solferino vor Augen, andererseits aber auch die alles überbrückende menschlich helfende Liebe, die unterschiedslos allen Hilfsbedürftigen sich zuneigt. Ein Anfang! „Alle sind Brüder“.

Im Leben und Wirken Henry Dunants reihen sich an seine Erfolge Anerkennungen, Auszeichnungen und Lobeshymnen aus aller Welt. Es werden aber auch die Schwierigkeiten infolge seines eigenwilligen und später die vom Alter gezeichneten Eigenheiten seines Lebens nicht verschwiegen. Jedoch die lichtvollen Seiten überwiegen. Das Rote Kreuz, seine Institution ist allen Notleidenden zum Symbol brüderlichen Helfens geworden. Eine weltumfassende Idee, die Menschlichkeit und Völkerrecht zum Inhalt hat. Ein Zeichen!

Der letzte Abschnitt des Buches ist ein Stück Weltgeschichte der letzten hundert Jahre. Der zweite Weltkrieg und seine Folgen stellte das Rote Kreuz vor ungeahnte Aufgaben. Die materiellen Leistungen übersteigen noch heute alle bis dahin aufgezeigten, die nicht erfassbaren ideellen sind nicht zu ermessen. Wer zwischen den Zeilen zu lesen vermag, erkennt daraus „einen Ruf an alle“.

Auf Namensverzeichnis und Genfer Konventionen im Anhang sei noch hingewiesen.

Das Buch ist auch für die staatsbürgerliche Erziehung empfehlenswert.

Oberin Steffens

Deutsche Verfassungen. Grundgesetz und deutsche Landesverfassungen. Textausgabe mit ausführlichem alphabetischem Gesamtregister. 3. ergänzte Auflage von Ministerialdirigent Dr. R. W. Fülllein, Bundesministerium des Innern, Bonn. 1960. 396 Seiten 8°, Loseblattausgabe, einschl. Decke DM 16,50. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin, Frankfurt a. M.

Die 2. Auflage des Werkes wurde im Staatsanzeiger 1956 S. 645 besprochen.

Die vorliegende 3. Auflage ist auf den Stand vom 1. Juli 1959 gebracht worden. Sie ist eine Loseblattausgabe. In dieser, von berufener Seite bearbeiteten Sammlung, sind neben dem Grundgesetz alle 11 Landesverfassungen (in Schleswig-Holstein: Landessatzung genannt) in einem Band übersichtlich zusammengestellt. Im Anhang befindet sich das Gesetz über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 7. 8. 1952 und die Weimarer Reichsverfassung.

Das Buch ermöglicht jedem Interessenten eine ausgezeichnete rechtsvergleichende Übersicht über alle im Grundgesetz und den Landesverfassungen geregelten Materien. Das 58 Seiten umfassende Gesamtregister stellt den Kern des Werkes dar. Es ist in seinen Stichworten so angelegt, daß sich jeder Benutzer auch über die in den einzelnen Landesverfassungen unterschiedlich geregelten Fragen in kürzester Zeit informieren kann.

Wer sich in den Deutschen Verfassungen, insbesondere in den Verfassungen der Länder der Bundesrepublik, umsehen möchte, dem wird der „Fülllein“ als Nachschlagewerk sehr willkommen sein. Das Werk kann allgemein zur Anschaffung empfohlen werden.

Oberregierungsrat Gemmer

Faktische Vertragsverhältnisse. Abwandlungen des Vertragsrechts in den Bereichen der Daseinsvorsorge, des Gesellschaftsrechts und des Arbeitsrechts. Vortrag, gehalten von der Juristischen Studiengesellschaft im Karlsruhe am 21. Juni 1957 von Dr. jur. Wolfgang Siebert, o. Professor an der Universität Heidelberg. Heft 41 der Schriftenreihe „Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe“, 1956, 108 Seiten, DM 9,80. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe.

Auch ein so eingehend kodifiziertes und in seinen Grundgedanken altüberliefertes Recht wie das deutsche bürgerliche Recht wandelt sich im Laufe der Zeit durch die sich gegenseitig befruchtende Wissenschaft, Rechtsprechung und Übung. Diese Entwicklung ist jetzt besonders zu spüren: Das Grundgesetz winst — weniger direkt über Art 1 III GG als vielmehr indirekt über die Lehre von der Drittwirkung der Grundrechte und über die §§ 242, 246 BGB — auf das bürgerliche Recht ein! Die Kartellrechtler¹⁾ haben erkannt, daß der Vertrag aggressive Außenwirkungen zeitigen kann. Nipperdey²⁾ will die vertraglichen Ansprüche des Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber qua Bestandsschutz als Recht am Arbeitsplatz gegen Angriffe Dritter geschützt sehen. Manche setzen sich für eine Milderung der Trennung von Causal- und Verfügungsgeschäft ein³⁾. Fragen des Eigentumsvorbehalts und seiner Erstreckungsklauseln werden laufend unter neuen Gesichtspunkten erörtert. In diesen Zusammenhängen ist das bürgerliche Recht in Bewegung geraten. Diese Entwicklung hat der BGH dadurch ganz besonders gefördert, daß er in drei Entscheidungen⁴⁾ die Möglichkeit faktischer Verträge anerkannt hat.

Mit den faktischen Vertragsverhältnissen hat sich die Rechtswissenschaft schon oft befaßt, aber an Stellen, die verstreut und dem Praktiker nicht so leicht zugänglich sind⁵⁾. Viele werden sich z. B. durch die insgesamt 635-Seiten-Monographie von Simitis nicht hindurcharbeiten können und wollen. Für den, der sich trotzdem einen zuverlässigen und eingehenden Überblick über Gründe, Ursachen, Konstruktionsmöglichkeiten und Tendenzen dieser sich entwickelnden Rechtsfigur verschaffen will, bietet die hier anzukündigende ausgearbeitete Veröffentlichung eines Vortrages ein besonders gut geeignetes Erkenntnisinstrument, den Siebert vor der Juristischen Studiengesellschaft im Karlsruhe gehalten hat⁶⁾. Wegen der methodischen Sauberkeit seines Denkens und wegen der Klarheit seiner Darstellungsart gelang es dem Verfasser, seine Schlußfolgerungen so überzeugend erscheinen zu lassen, als seien seine Erkenntnisse selbstverständlich. Die Ausführlichkeit des wissenschaftlichen Apparats und die treffende Charakterisierung der Grundgedanken anderer Arbeiten machen dieses Heft zugleich zu einem Kompendium der Vertragstheorien. Dabei ist es so komprimiert, daß man es in angemessener Zeit auch wirklich durcharbeiten kann. Die Lektüre hinterläßt einen bleibenden Eindruck. Siebert erörtert die Problematik an drei Fallgruppen:

1. Die Leistungsbeziehungen des Massenverkehrs der Daseinsvorsorge regeln sich nach dem objektiven Erklärungswert des typischen Verhaltens der Benutzer bei der Inanspruchnahme von allgemeinem zugehörigen Beförderungsmitteln und von Gas, Wasser, Elektrizität sowie bei der längeren Inanspruchnahme eines abgegrenzten Teiles der Erdoberfläche im Flugverkehr, im Straßenverkehr und im Wasserverkehr (Landgebühren, Parkgebühren, Hafengebühren), S. 36. Sie sind grundsätzlich unantastbar.
2. Die faktische Innengesellschaft⁷⁾ erhält ihren besonderen Charakter durch die personenrechtliche Dauerverbindung der Gesellschafter zueinander, die zu einem gesteigerten Bestandsschutz führt.
3. Das faktische Arbeitsverhältnis ist nicht nur personenrechtliche Dauerverbindung, es dient auch dem sozialen Schutz des Arbeitnehmers.

Aus diesen Besonderheiten entwickelt Siebert die den einzelnen Fallgruppen adäquaten Rechtsfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Abwicklung von Leistungsstörungen und die Anfechtung oder Aufhebung des faktischen Rechtsverhältnisses. Dabei baut er seine Überlegungen derart in das Vertragssystem des BGB ein, daß er das Schuldverhältnis nicht für unbrauchbar erklären muß (S. 84), um die modernen Lebensstatbestände rechtsdogmatisch sauber zu bewältigen (S. 8).

Die Arbeit ist eine Meisterleistung⁸⁾! Tragisch, daß Siebert uns den Genuß einer solchen Lektüre und der Rechtswissenschaft eine so große Bereicherung nie mehr schenken kann: Siebert starb am 25. November 1959.

Staatssekretär Prof. Dr. Reuß
Regierungsrat Dr. Reuß

¹⁾ Maunz-Dürig, Anm. 102; 121, 125 ff. zu Art. 1 GG
²⁾ Biedenkopf, Vertragliche Wettbewerbsbeschränkung und Wirtschaftsverfassung 1958; Lukes, Der Kartellvertrag. Das Kartell als Vertrag mit Außenwirkung, 1959.
³⁾ Die Würde des Menschen (Die Grundrechte 1954 II 1, 41); Der Arbeitskampf als unerlaubte Handlung (Sitzler-Festschrift 1956, S. 79, 92); Lehrbuch des Arbeitsrechts 1957 II 637 ff.
⁴⁾ Nachweise bei Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des Allgemeinen Teils des bürgerlichen Rechts 1955, § 148 Anm. 6; Enneccerus-Wolff-Raiser, Lehrbuch des Sachenrechts 1957, § 38 II Anm. 5.
⁵⁾ NJW 1956, 1475; 1957, 627 u. 787.
⁶⁾ Siebert bringt auf S. 99 — 108 ein ausführliches Schrifttumverzeichnis. Bei S. 9 Note 10 ist hinzuzufügen: Wieacker, JZ 59, 382 (Besprechung von Simitis).
⁷⁾ Ein anderer Vortrag von Siebert vor dem gleichen Gremium ist in dritter Auflage als Heft 13 in dieser Schriftenreihe erschienen: Gesellschaftsvertrag und Erbrecht bei der Offenen Handelsgesellschaft.
⁸⁾ Für die Außengesellschaft ist die Lehre vom Rechtschein entscheidend (S. 42 f.).
⁹⁾ Vgl. z. B. was Siebert zu Otto von Gierke auf S. 82 ff. sagt, oder die inhaltsreiche Anm. 240 auf S. 77 f.

Bundesrechtsanwaltsordnung. Erläuterungsbuch für die Praxis von Prof. Dr. Arthur Bülow, Ministerialdirigent im Bundesjustizministerium, Bonn, 1959, XXVI und 314 Seiten 8°, Leinen 17,— DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt a. M.

Die Rechts-Rechtsanwaltsordnung vom 21. 2. 1936 war nach 1945 in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik durch neue Vorschriften ersetzt worden, in Hessen durch das Gesetz vom 18. 10. 1948. Hierdurch war eine weitgehende Rechtszersplitterung entstanden. Sie wird durch die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. 8. 1959 beseitigt, deren erster

Entwurf bereits im Jahre 1952 den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt worden war. Diese Neuregelung des Berufsrechts der Anwaltschaft, der über 17 000 Rechtsanwälte angehören, ist am 1. 10. 1959 in Kraft getreten.

Werke, die eine eingehende Kommentierung der Bundesrechtsanwaltsordnung bringen, sind noch nicht erschienen. Um so erfreulicher ist es, daß der beste Sachkenner der Materie und Verfasser des Regierungsentwurfs, Ministerialdirigent Prof. Dr. Bülow, um einem fühlbaren Mangel abzuhelfen, zunächst einmal eine Textausgabe des Gesetzes mit Erläuterungen vorlegt. Dadurch wird eine schnelle Orientierung über die eingetretenen Änderungen ermöglicht, die gerade in der Übergangszeit dringend notwendig ist. Der Verfasser hat eine eingehende Kommentierung für später in Aussicht gestellt.

Das Erläuterungsbuch bringt nach einer historischen Übersicht eine Einführung, die die Grundprinzipien des neuen Gesetzes behandelt. Die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen sind kurz gehalten und stellen insbesondere auf die praktischen Bedürfnisse ab, indem sie die Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht hervorheben. In einem Anhang sind die umfangreichen Richtlinien für die Ausbildung des Anwaltsberufs vom 11. 5. 1957, aufgestellt von der Bundesrechtsanwaltskammer (Vereinigung der Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet), abgedruckt; ferner können dort die zur Ausführung der Bundesrechtsanwaltsordnung ergangenen Länderbestimmungen nachgelesen werden, so der hessische Bundeslaß vom 3. 9. 1959 (JMBl. S. 70). Ein ausführliches Sachverzeichnis erleichtert das Auffinden der einzelnen Materialien des umfangreichen Gesetzes.

Das Werk ist als erste und zuverlässige Kommentierung der Bundesrechtsanwaltsordnung für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltskammern sowie für die Behörden, die mit Anwaltsachen befaßt sind, ein unentbehrliches Hilfsmittel bei der Lösung der zahlreichen Rechtsfragen, die das neue Gesetz gebracht hat. Ministerialrat Dr. Hoof

Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft.

25. Band, I. Teil Strafrecht — Allgemeiner Teil von Dr. O. L. v. Hinckler, Senatspräsident in Celle, 1959, 116.—118. Tausend. Neubearbeitete Auflage unter Berücksichtigung des Entwurfs zum neuen StGB. Umfang 160 Seiten. Kart. 6,80 DM. Verlag W. Kohlhammer Stuttgart / L. Schwann-Verlag, Düsseldorf.

Ein Schaeffer-Band ist, worauf schon bei einer früheren Besprechung (vgl. Staats-Anzeiger 1957, 135) hingewiesen wurde, kein Lehrbuch und kein Kommentar, sondern ein Grundriß, darauf abgestellt, in prägnanter Kürze einen möglichst umfassenden Überblick über ein bestimmtes Rechtsgebiet zu geben. Geht man mit dieser Einstellung an die Lektüre des nunmehr in neuer Auflage (116. bis 118. Tausend) vorgelegten Schaeffer-Bandes „Strafrecht, Allgemeiner Teil“ heran, so wird man sehr bald zu der Überzeugung kommen, daß hier ein wirklich guter Überblick über das System und die Grundlagen des geltenden deutschen Strafrechts gegeben wird. Dabei weist der Verfasser — von einer zusammenhängenden Darstellung der Grundsätze des Entwurfs im Rahmen der Einleitung abgesehen — an zahlreichen Stellen, so etwa bei der Behandlung der Schuld (vgl. S. 57, 58) und der Unrechtsfolgen (vgl. S. 119), auf die Regelungen hin, die der im Jahre 1958 vom Bundesjustizministerium veröffentlichte vorläufige Entwurf des Allgemeinen Teils eines neuen Strafgesetzbuchs vorsieht. Das ist im gegenwärtigen Zeitpunkt, im dem wieder einmal ein ernsthafter Versuch unternommen wird, zu einer Großen Strafrechtsreform zu kommen, sehr dankenswert, wenn auch darauf hinzuweisen ist, daß dieser Entwurf im späteren Gesetzgebungsverfahren möglicherweise noch wesentliche Veränderungen erfahren wird.

Daß der vorliegende Grundriß jeweils die verschiedenen Lehmeinungen und Strafrechtstheorien wiedergibt, ist ebenso selbstverständlich wie die Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Erfreulich ist auch, daß dieser Schaeffer-Band in seinem vierten und letzten Teil einen Überblick über das geltende Jugendstrafrecht und seine Entwicklung gibt.

Besonders wichtig und nützlich gerade für den Benutzer eines solchen Grundrisses erscheint mir die Zusammenstellung der hauptsächlichsten Novellen zum StGB mit kurzer Inhaltsangabe sowie die Aufzählung der wichtigsten strafrechtlichen Nebengesetze, beides am Schluß des Bandes, unmittelbar vor einer Literaturübersicht, die Ausgangspunkt für ein tieferes Eindringen in die Materie des Strafrechts sein kann.

Wem es darauf ankommt, schnell einen guten Überblick über den Allgemeinen Teil des deutschen Strafrechts zu bekommen, sei es, weil ihm dies genügt, sei es als Fundament für eine spätere eingehendere Beschäftigung mit diesem Rechtsgebiet, dem kann der hier besprochene Schaeffer-Band unbedenklich empfohlen werden.

Oberregierungsrat Gottwaldt

Bundesgesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften. Kommentar von Dr. Gerhard P o t r y k u s, Amtsgerichtsdirektor in Schweinfurt; Nachtrag I — Stand vom 26. Februar 1958. 39 Seiten. Geheftet DM 1,50. Hauptband 1954 (XVI, 340 Seiten) mit Nachtrag I (1956) und Nachtrag II (1958) zusammen: unverändert DM 21,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der Kommentar enthält ausführliche Erläuterungen und ein reichhaltiges Material zur Rechtsprechung und Literatur zu der Materie des Jugendschutzgesetzes und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften. Der II. Nachtrag enthält den Wortlaut des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 27. Juli 1957 mit einer sehr genauen Kommentierung der einzelnen Vorschriften. Darüber hinaus wurde die Liste der jugendgefährdenden Schriften (2. Fortsetzung) auf den neuesten Stand gebracht. Diesen Listen kommt im Hinblick auf die Prüfungspflicht gemäß der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen vom 14. 7. 1955 besondere Bedeutung zu.

Das gesamte Nachschlagewerk bietet insbesondere mit diesen Ergänzungen den mit der Durchführung dieser Gesetze Befassten eine wertvolle Hilfe für die praktische Arbeit.

Regierungsdirektor Dr. Englert.

Veröffentlichungen

3782

Baulandumlegung Bergen-Enkheim

1. Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreistag des Landkreises Hanau (Main) hat in seiner Sitzung am 21. November 1959 beschlossen, das im Umlegungsplan mit einem grünen Farbstreifen umgrenzte Baugebiet umzulegen:

2. Das Umlegungsgebiet führt die Bezeichnung „Baulandumlegung Bergen-Enkheim“ und umfaßt Teile der Flur EE, FF, GG, HH, KK, LL, MM, NN und die Flurstücke 1/2 und 1/3 der Flur JJ.

3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 des Hessischen Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden im Kreishaus Hanau/Main, Eugen-Kaiser-Straße 10, auf Zimmer 31, 2 Wochenlang zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt.

Hanau (Main), 8. 12. 1959

Der Kreis Ausschuß
des Landkreises Hanau

3783

Baulandumlegung in Birkenau Flur IX „Jöstmorgen“

Der Kreistag des Kreises Bergstraße hat das Baulandumlegungsverfahren in der Gemarkung Birkenau Flur IX „Jöstmorgen“ am 30. Oktober 1959 gemäß § 28 des Hessischen Aufbaugesetzes eingeleitet. Das Umlegungsgebiet ist im Umlegungsplan gelb umrandet.

Die Beteiligten nach § 28 werden von der Einleitung benachrichtigt und sie oder deren bevollmächtigte Vertreter zu dem gemäß § 33 Abs. 3 stattfindenden Verhandlungstermin geladen, der am 19. Januar 1960, vormittags 9.00 Uhr, im Mehrzwecksaal der neuen Schule in Birkenau, Ludwigstraße, stattfindet. Beim Ausbleiben von Beteiligten kann auch ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Der Verteilungsplan mit Karte liegt vom 4. 1. bis 18. 1. 1960 während der

Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Birkenau für die Beteiligten zur Einsicht offen. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks in das Grundbuch durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind: a) die Inhaber der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke, b) die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken, c) die Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind, d) im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger und e) die Gemeinde Birkenau.

Heppenheim (Bergstraße), 7. 12. 1959

Der Kreis Ausschuß des Kreises
Bergstraße als Umlegungsbehörde

3784

Einziehung eines öffentlichen Weges in der Gemeinde Schröck

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Wirtschaftsweg „Hinterm Dorf“ in der Gemarkung Schröck, Kartenblatt 6, Parzelle 158 einzuziehen. Dieses Verfahren wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister geltend zu machen.

Begradigung eines öffentlichen Verbindungsweges von Schröck nach Wittelsberg

Es ist beabsichtigt, auf Antrag der Anlieger den öffentlichen Verbindungsweg von Schröck nach Wittelsberg in der Gemarkung Schröck „Wittelsberger Weg“ Kartenblatt 8, Parzelle 98 zu begradigen und das anfallende Gelände den Besitzern der Anliegerparzellen 112/1 — 114 — 115/1 — 118/1 zu verkaufen.

Dieses Verfahren wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister geltend zu machen.

Schröck, 11. 12. 1959

Der Bürgermeister
als Wegpolizeibehörde

3785

Einziehung eines Weges in der Gemeinde Vöhl

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg in der Gemeinde Vöhl Kartenblatt 15, Parzelle 100 von der Einmündung der Basdorfer Straße bis zur Scheune des Landwirts Ernst Kunz einzuziehen.

Gemäß § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. Nr. 237) gebe ich dies mit dem Hinzufragen bekannt, daß etwaige Einsprüche hiergegen binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses im Bürgermeisteramt Vöhl geltend gemacht werden können.

Vöhl, 7. 12. 1959

Der Bürgermeister
als Wegpolizeibehörde

3786

Einziehung eines Wegestücks in der Gemeinde Wega

Der in der Gemarkung Wega gelegene Weg, Flur 1, Flurstück 305 191, soll teilweise eingezogen werden. Gemäß § 57 des preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 20. 12. 1959 bis 20. 1. 1960 bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan liegt in der oben angegebenen Zeit auf dem Bürgermeisteramt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Wega, 12. 12. 1959

Der Bürgermeister

Gerichtsangelegenheiten

3787

Aufgebote

F 4/59 — **Aufgebot:** 1. Frau Maria Elisabeth Iffland, geb. Käse, in Kassel, 2. Frau Agathe Amalie Rockensüß, geb. Käse, 3. Schornsteinfegermeister Valentin Käse, 4. Fräulein Erna Käse, Frau Luise von der Heide, geb. Käse, 6. Bierverleger Franz Rosinski als Pfleger der Erben des verstorbenen Chemikers Erich Reinke, zu 2.—5. wohnhaft in Bad Wildungen, An der Mauer 3, zu 6. in Bad Wildungen, Ranzenstraße 5, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Förster in Bad Wildungen, haben das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes vom 29. 8. 1931 über die auf dem Grundbuchblatt von Bad Wildungen, Band 74, Blatt 2183, in Abt. III, Nr. 11 für den Schornsteinfegermeister Georg Käse in Bad Wildungen eingetragene, zu 10% verzinsliche Grundschuld von 3000,— Reichsmark beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. März 1960, um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufge-

botstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Wildungen, 10. 12. 1959

Amtsgericht

3788

F 2/59 — **Aufgebot:** Der Landwirt Adam Möller in Hundsdorf, Haus Nr. 31, vertreten durch Rechtsanwalt Fuchs in Bad Wildungen, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes vom 10. 9. 1927 über die auf dem Grundbuchblatt von Hundsdorf Band 5, Blatt 127, in Abt. III, Nr. 14, für die Kreissparkasse zu Bad Wildungen eingetragene, zu 9% verzinsliche Hypothek von 2000,— Goldmark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. März 1960, um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Wildungen, 10. 12. 1959

Amtsgericht

3789

F 5/58 — **Kraftloserklärung:** Durch Urteil vom 2. Dezember 1959 ist das von der Kreissparkasse Fritzlar ausgestellte, auf den Namen Rita Krüger lautende Sparkassenbuch Nr. 17270 über 797,14 DM für kraftlos erklärt worden.

Fritzlar, 3. 12. 1959

Amtsgericht

3790

F 5/59 — **Kraftloserklärung:** Durch Urteil vom 2. Dezember 1959 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Gudensberg Band 31 Blatt 938 in Abt. III lfd. Nr. 4 für die Aktiengesellschaft Herkulesbrauerei in Kassel eingetragene Darlehensforderung von 2224,78 GM — zweitausendzweihundertvierundzwanzig, 78/100 Goldmark — für kraftlos erklärt worden.

Fritzlar, 3. 12. 1959

Amtsgericht

3791

F 3/59 — **Kraftloserklärung:** Durch Urteil vom 2. Dezember 1959 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Maden Blatt 513 in Abteilung III Nr. 1 für die Stadtparkasse Gudensberg eingetragene, zu 5% vom 30. 6. 1938 verzinsliche Darlehensforderung von 400,— Reichsmark — vierhundert Reichsmark — für kraftlos erklärt worden.

Fritzlar, 3. 12. 1959

Amtsgericht

3792

3 a F 31/59 — **Aufgebot:** Die Eheleute Architekt Karl Bott und Rosa, geb. Müller, beide aus Lahrbach (Rhön), Haus Nr. 18, vertreten durch Rechtsanwalt Hamacher in Fulda — haben das Aufgebot des im Grundbuch von Lahrbach Band Nr. XVII, Blatt 539, 1. für den Zimmermann Lorenz Ewald, 2. für den Schmied Leo Ewald, 3. für den Johann Ambros Ewald und 4. für die Agnes Ewald sämtlich aus Lahrbach (Rhön) zu $\frac{1}{2}$ Anteil eingetragene Grundstück Gemeinde Lahrbach,

Kartenblatt 1 — Parzelle 67 — Hofraum, Im Dorf — 1,70 Ar groß beantragt.

Die Eigentümer des Grundstücks werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 22. März 1960, um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Fulda, Königstraße 38, II. Stock, Zimmer 34, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, andernfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Fulda, 10. 12. 1959

Amtsgericht, Abt. 3

3793

F 9/59 — **Aufgebot:** Herr Adam Roth 10. wohnhaft in Altheim, Kirchstraße 145, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der Grundstücke

Fl. 8, Nr. 7, Grünland, im Rödergrund am knorrichen Weg, 17,32 Ar, eingetragen im Grundbuch für Richen Bd. 22 Bl. Nr. 1548 Ord. Nr. 1 und

Fl. 15, Nr. 122, Grünland, unter dem Loos, 6,00 Ar, eingetragen im Grundbuch für Semd Bd. 13 Bl. 1028 Ord.-Nr. 1 auf den Namen der Katharina Appel in Altheim gemäß § 927 BGB beantragt.

Die Eigentümer werden aufgefordert, spätestens zu dem auf Dienstag, den 16. Februar 1960, um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots termin ihre Rechte anzumelden widrigenfalls ihre Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen wird.

Groß-Umstadt, 5. 12. 1959

Amtsgericht

3794

F 4/59 — **Aufgebot:** Herr Georg Adam Appel, Landwirt in Harpertshausen, Kirchstraße 41 hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des Grundstücks,

Fl. 15, Nr. 99, Grünland, auf den dünnen Wiesen, 9,32 Ar, eingetragen im Grundbuch für Semd. Bd. 16, Bl. 1180, Ord.-Nr. 1, auf den Namen der a) Elisabeth Frings, geb. Weihert, Frau von Wilhelm Frings, in Köln-Deutz, zu $\frac{1}{5}$; b) Georg Adam Weihert, in Hergershausen, zu $\frac{1}{5}$; c) Maria Appel, Tochter von Christian Appel, in Altheim; d) Albertine Appel, Tochter von Christian Appel, in Altheim, zu c) und d) zu $\frac{1}{5}$, Gesamtgut der Erben-gemeinschaft; e) Katharina Vonderschmitt, geb. Weihert, Frau von Georg Adam, Vonderschmitt in Altheim, zu $\frac{1}{5}$; f) Christine Elisabeth Wendt, geb. Weihert, Frau von Wilhelm Wendt, in Köln, zu $\frac{1}{5}$; gemäß § 927 BGB beantragt.

Die Eigentümer bzw. deren Erben werden aufgefordert, spätestens zu dem auf Dienstag, den 16. Februar 1960, um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden widrigenfalls ihre Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen wird.

Groß-Umstadt, 1. 12. 1959

Amtsgericht

3795

3 F 7/59 — **Aufgebot:** Der Landwirt Anton Reusch I., in Thalheim, Neumühle, vertreten durch Rechtsanwälte Winter und Dr. Heitmeyer, Hadamar, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Grundstückseigentümers der im Grundbuch von Thalheim, Band 1, Blatt 21, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 18, Flur 39, Flurst. 38, Ackerland Daroth, 22,11 Ar;

lfd. Nr. 19, Flur 49, Flurst. 21, Ackerland Bärhöhl, 13,04 Ar; auf den Namen des Landwirts Peter Scherer 3. in Thalheim beantragt.

Der als Grundstückseigentümer Eingetragene, bzw. dessen Rechtsnachfolger, werden hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 20. April 1960, um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 17, anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hadamar, 2. 12. 1959

Amtsgericht

3796

F 2/59 — **Kraftloserklärung:** Der Brief über die im Grundbuche von Schrecksbach, Blatt 731, in Abtl. III, Nr. 2 — vormals Schrecksbach, Blatt 465, in Abtl. III, Nr. 13 — für den Landwirt Johannes Rupp und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Simon, in Schrecksbach eingetragene unverzinsliche Herausgabe (Altersgeld) von 1000 Reichsmark ist kraftlos. (Urteil vom 10. 11. 1959.)

Amtsgericht Neukirchen (Kr. Ziegenhain)

3797

Beschluß

8 F 6/59: Die Eheleute Bäckermeister Peter Winter und Emma Anna, geb. Petry in Heusenstamm, Ludwigstraße 11, vertreten durch Herrn Peter Benning, Heusenstamm, Frankfurter Straße 74, haben das Aufgebot der angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Heusenstamm Band Nr. 38, Blatt 1722 in der III. Abteilung unter der laufenden Nr. 1 und 2 für die bürgerliche Gemeinde Heusenstamm eingetragenen Darlehenshypotheken über 2000,— und 300,— Goldmark, nebst Nebenleistungen, beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 20. April 1960, 9 Uhr vor dem Amtsgericht Offenbach (Main), Kaiserstraße anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Offenbach (Main), 10. 12. 1959

Amtsgericht, Abt. 8

3798 Güterrechtsregister

GR 275: Eheleute Fliesenleger Willi Spangenberg und Christa Helga geborene Hartmann, beide in Großalmerode wohnhaft.

Die Eheleute haben in notarieller Urkunde vom 30. Mai 1959 Gütertrennung vereinbart.

Witzenhausen, 8. 12. 1959

Amtsgericht

3799

GR 167: Eheleute Glaser, Hans Döbeling und Paula, geb. Kortz, in Tiefenbach, Krs. Wetzlar.

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3, Abs. 2, des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung. Eingetragen am 4. Dezember 1959.

Amtsgericht Braunsfels

3800

5 GR 382 A — 19. Nov. 1959: Eheleute Facharzt Dr. Heinz Friedr. Lott und Hildegard, geb. Römer, beide in Falkenstein/Ts.

Gemäß Urkunde vom 2. 10. 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Königstein (Taunus)

3801

GR 652: Eheleute Ernst Günter Pose und Erika Karolina, geb. Marbach in Marburg (Lahn), Gisselberger Straße 75.

Durch Vertrag vom 25. November 1959 (Urk. R. Nr. 37/59 des Notars Döpfer in Gießen) ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 8. Dezember 1959

Amtsgericht Marburg (Lahn)

3802

GR 3237 — 29. 9. 1959: Eheleute Clemens Zecher und Eva Rosa, geb. Stannetter, Offenbach/M.

Durch notariellen Vertrag vom 9. 9. 1959 ist die durch Vertrag vom 14. 4. 1950 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben und der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

GR 3238 — 4. 11. 1959: Eheleute Kraftfahrer Franz Karl Müller und Elly, geb. Maßfeller, Offenbach/M.

Durch notariellen Vertrag vom 31. Okt. 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3239 — 26. 11. 1959: Eheleute Lederwarenfabrikant Alfred Gleiss und Martha, geb. Fröhlich, Offenbach/M.

Durch notariellen Vertrag vom 18. 12. 1951 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3241 — 8. 12. 1959: Eheleute Schreinermeister Rudolf Emil Karl Vogt und Elisabeth, geb. Hohmann, Offenbach/M.

Durch notariellen Vertrag vom 22. 10. 1959, ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Offenbach (Main), Abt. 5

3803 Vereinsregister

Neueintragung

VR 45 — 8. 12. 1959: Frostfach-Gemeinschaft Diebach am Haag, in Diebach am Haag.

Amtsgericht Büdingen

3804

VR 214 — 17. 11. 1959: „Maschinengemeinschaft Dietershausen e. V.“ in Dietershausen, Krs. Fulda.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

3805

VR 464 — 23. 10. 1959: Förderwerk der Studentenarbeit der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands, Sitz: Kassel.

VR 465 — 23. 10. 1959: Karneval-Gesellschaft Kassel 1949, Die Pääreschwänze, Sitz: Kassel.

VR 466 — 14. 11. 1959: Abendschule für Technik in Kassel, Sitz: Kassel.

Amtsgericht Kassel

3806

Neueintragung

VR 63: Tischtennisclub 1949 e. V., Sitz: Offheim.

Hadamar, 11. 12. 1959 Amtsgericht

3807

Neueintragung

VR 296 — 5. Dez. 1959: Verein zur Unterstützung von Hinterbliebenen der Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsberatenden Berufe in den Finanzamtsbezirken Marburg (Lahn), Biedenkopf und Frankenberg (Eder) in Marburg a. d. Lahn.

Amtsgericht Marburg (Lahn), Abt. 6

3808

VR 430 — 18. 9. 1959: Rhein-Mainischer Landesverband für Schutz- und Gebrauchshunde. Sitz: Offenbach/M.

VR 431 — 12. 11. 1959: Verein zur Förderung des Kirchenneubaues St. Peter in Offenbach/M. Sitz: Offenbach/M.

Amtsgericht Offenbach (Main), Abt. 5

3809

VR 38: Schützengesellschaft 1908 e. v. Sitz: Schotten. Die Satzung ist am 5. Aug. 1959 und 1. Dezember 1959 errichtet.

Der 1. Vorsitzende, und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

1. Vorsitzender: Karl Imhof, Schotten;
2. Vorsitzender: Heinrich Schaab, Schotten.

Schotten, 10. 12. 1959 Amtsgericht

3810 Vergleiche — Konkurse

N 4/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhwarenhändlers Heinrich Beege in Alsfeld, Mainzer Tor 13, ist Schlußtermin auf den 11. Januar 1960, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Zimmer 5, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 300,— DM, seine baren Auslagen sind auf 208,20 DM festgesetzt.

Alsfeld, 14. 12. 1959 Amtsgericht

3811

4 N 1/57: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Josef Wicke in Seeheim ist gemäß § 204 KO eingestellt. Die Vergütung des Verwalters ist auf 175,— DM, seine Auslagen sind auf 25,— DM festgesetzt.

Bensheim, 4. 12. 1959 Amtsgericht

3812

2 N 2/57: Im Konkursverfahren Gebr. Jakob und Heinrich Rauch, Baugeschäft in Ginsheim (Rhein), Neckarstraße 4 — AG Groß-Gerau 2 N 2 / 57 — soll die

Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt — vorbehaltlich noch möglicher Änderungen — 4 496,40 Deutsche Mark. Davon gehen ab: die Vergütung und die Auslagen des Konkursverwalters sowie noch zu erhebende Gerichtskosten.

Vorbehaltlich weiterer Prüfung und endgültiger Feststellung sind einschl. nachgemeldeter Forderungen zu berücksichtigen 25 399,70 DM bevorrechtigte Forderungen der Klassen I—III und 109 717,52 Deutsche Mark gewöhnliche Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt ab 23. 12. 1959 zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Groß-Gerau auf. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung ist auf den 15. 1. 1960, 9 Uhr, Amtsgericht Groß-Gerau, anberaumt.

Bischofsheim (Kr. Groß-Gerau), 14. 12. 1959

Der Konkursverwalter

Dr. Pullmann, Rechtsanwalt u. Notar

3813

6 VN 459 — Vergleichsverfahren: Die Firma Günter Goebel und Cie. Gesellschaft für Wirtschaftswerbung mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Darmstadt, Goethestraße 24, hat durch einen am 9. Dezember 1959 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt A. Schafft, Darmstadt, Im Geisensee 10, Fernruf 732 71 zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Darmstadt, 10. 12. 1959 Amtsgericht

3814

6 VN 3/58: Das Vergleichsverfahren Firma Deuster KG, in Darmstadt wird auf Antrag des Verwalters aufgehoben.

Darmstadt, 4. 12. 1959 Amtsgericht

3815

6 N 3/56 — Konkursverfahren Jakob Müller II, in Ober-Ramstadt:
Beschluß

1. Die Vergütung des Verwalters wird auf 165,— DM festgesetzt.

2. Die Gläubigerversammlung wird einberufen. Termin wird bestimmt auf: Montag, den 11. Januar 1960, um 9 Uhr, Zimmer 510. Als Tagesordnung wird bestimmt: a) Prüfung nachträglich gemeldeter Forderungen, b) Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Darmstadt, 4. 12. 1959 Amtsgericht, Abt. 6

3816

6 N 6/57: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Alfred Vogt, Eschwege, ist Schlußtermin auf Mittwoch, den 20. Januar 1960, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstr. 30, Saal 121, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der zu berücksichtigen-

den Forderungen. — Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 187,50 DM, seine Auslagen werden auf 50,— DM festgesetzt.

Eschwege, 8. 12. 1959

Amtsgericht

3817

6 VN 4/59 — **Vergleichsverfahren:** Gegen die Firma Günter Goebel u. Cie., Gesellschaft für Wirtschaftswerbung mbH mit dem Sitz in Darmstadt, Goethestraße Nr. 24 ist heute den 11. Dezember 1959 um 9.40 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Über Vermögensgegenstände darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf sie nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Amtsgericht Darmstadt

3818

81 N 285/59 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Apothekers Erich Lohmann, Offenbach, Hessenring 2, Inhabers der Apotheke auf der Zeil 27, Frankfurt (Main), wird heute, am 9. Dezember 1959, um 9 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt (Main), Bergerstr. Nr. 98, Tel. 4 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 5. 1. 1960 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit errechnetem Betrag anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 15. Januar 1960, um 11.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, 3. Stockwerk, Zimmer Nr. 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. 1. 1960 anzeigen.

Frankfurt (Main), 9. 12. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

3819

81 N 289—290/59 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen 1. der Hennlich Bier- und Getränke-Großvertriebs KG, Frankfurt (Main), Bäckerweg 26, 2. des persönlich haftenden Gesellschafters Eduard Hennlich, Frankfurt (Main), Herbartstraße Nr. 10, wird heute, am 10. Dezember 1959, um 9 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Engelmann, Frankfurt (Main), Gr. Eschenheimer Straße 1, Tel. 2 60 54.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 1. 1960 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit errechnetem Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung der ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretenden-

falls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 22. Januar 1960, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, 3. Stockwerk, Zimmer Nr. 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. 1. 1960 anzeigen.

Frankfurt (Main), 10. 12. 1959

Amtsgericht, Abteilung 81

3820

Beschluß

81 N 32/59: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Transportunternehmers Josef Alois Bendel in Frankfurt (Main) — Hausen, Industriehofstraße Nr. 8, Block 2, Haus 4, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf den 22. Januar 1960, um 11 Uhr, Gerichtsgebäude B, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Herbert W. Naumann, Frankfurt (Main) ist auf 937,50 DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 10. 12. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

3821

Beschluß

81 N 111/59: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Heinrich Thoma, Bauunternehmer in Kelsterbach (Main), Waldstraße, Alleinigen Inhabers der Firma Heinrich Thoma, Bauunternehmen, Kelsterbach, Waldstraße, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 22. Januar 1960, vormittags 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Geb. B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 10. 12. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

3822

In dem **Konkursverfahren** über den Bauunternehmer Heinrich Lott in Frankfurt (Main). Am Tiergarten 40 und Hansenweg 79, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 23 018,64 DM. Davon gehen ab, das Honorar des Konkursverwalters, die Vergütung des Gläubigerausschusses, sowie die noch anfallenden restlichen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 351 664,87 DM bevorrechtigte und 35 570,34 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Es kommt nur noch eine Teilausschüttung für die Vorrechtsgläubiger der Klasse I/II in Frage; alle anderen Forderungen bleiben ohne Quote.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 81, auf.

Frankfurt (Main), 8. 12. 1959

Der Konkursverwalter
Böhler, Rechtsbeistand

3823

Beschluß

2 N 7/56: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Ferdinand Kühlens und Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Vaake, vertreten durch ihre Geschäftsführerin, die Kauffrau Hilde Beck, geb. Fick, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. Die den Mitgliedern des Gläubigerausschusses zu erstattenden baren Auslagen werden auf 215,50 DM festgesetzt.

Hofgeismar, 9. 12. 1959

Amtsgericht

3824

N 3/56: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 14. 1. 1956 verstorbenen Maurermeisters Heinrich Friedrich Zinn, Landenhausen Kreis Lauterbach/H. wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Mittwoch, den 6. Januar 1960, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Zimmer 22, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters und die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1800,— DM und 100,— DM festgesetzt.

Lauterbach (Hessen), 11. 12. 1959

Amtsgericht

3825

In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Alfred M. Wagner zu Limburg soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 7121,97 DM; zu berücksichtigen sind 107 298,99 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Limburg (Lahn) niedergelegt.

Limburg (Lahn), 10. 12. 1959

Der Konkursverwalter

Schardt, Rechtsanwalt

3826

7 N 15, 16, 17/53 — **Konkursverfahren:** Die am 11. März 1953 über das Vermögen a) des Philipp August Beck, Offenbach/Main, Bettinastraße 23; b) der Firma Johannes Beck, JBO-Türenwerk, Offenbach (Main), Bettinastraße 23 und c) der Firma Philipp August Beck, Sperrholz- und Furniergroßhandlung, Offenbach (Main), Herrstraße 61, eröffneten Konkursverfahren werden nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Offenbach (Main), 27. 11. 1959

Amtsgericht, Abt. 7

3827

7 N 57/57: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 25. 2. 1957 in Frankfurt/Main, verstorbenen Karl Max Willi Friedrich, Frankfurt/Main, Fahrgasse Nr. 1, zuletzt wohnhaft in Mühlheim/M.,

Büttnerstraße 5, wird Schlußtermin gem. § 162 KO. bestimmt auf: Freitag, den 15. Januar 1960, um 9.30 Uhr, Zimmer 34, 1. Stock, des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 16. Die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Zimmer 33, zur Einsicht der Beteiligten offengelegt.

Der Massebestand beträgt 3561,30 DM. Hiervon werden Vorrechtsforderungen des § 61, Ziff. 1 KO. mit 704,— voll bezahlt. Die Vorrechtsforderungen des § 61, Ziff. 2 KO, mit insgesamt 4843,— DM erhalten eine Schlußquote von 59%. Alle im Range nachfolgenden Gläubiger erleiden vollen Ausfall.

Offenbach (Main), 4. 12. 1959

Amtsgericht, Abt. 7

3828

62 N 71/57: In dem Konkursverfahren betr. den inzwischen verstorbenen Juwelier Fritz Loch, Wiesbaden, Wilhelmstraße Nr. 60, wird Schlußtermin und Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf den 14. Januar 1960, 10 Uhr, Zimmer 247.

Vergütung des Konkursverwalters: 1200,— DM, Auslagen: 33,30 DM.

Wiesbaden, 10. 12. 1959 Amtsgerecht

3829

62 VN 10/59: Vergleichsantrag des Süßmosters Hans Herbert Schmidtmeier, in Wiesbaden, Mauritiusstraße 12, vom 9. 12. 1959.

Vorläufiger Vergleichsverwalter Dipl.-Volkswirt Dr. Fritze in Wiesbaden, Wilhelminenstraße 22.

Wiesbaden, 9. 12. 1959 Amtsgerecht

Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3830

Beschluß

6 K 12/59: Die ideelle Hälfte des im Erbbau-Grundbuch von Bad Homburg v. d. H. Brand 101, Bl. 3277, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Erbbaurechts soll am 2. Februar 1960 um 12 Uhr im

Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße Nr. 20, Zimmer Nr. 28 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 72, Blatt 2415, unter Nr. 688 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück, Gemarkung Gonzenheim, Flur 20, Flurstück 99/12, Liegenschaftsbuch Nr. 2318, Gebäudebuch 2173, Hof- und Gebäudefläche, Im Birkengrund 5 = 6,21 Ar in Abt. II Nr. 4 für die Zeit von 99 Jahren vom Tage der Eintragung, dem 16. September 1947, an.

Es hat außer dem gesetzlichen den im Erbbaurecht vom 25. April 1947 vermerkten Inhalt.

Eingetragene Berechtigte der ideellen Hälfte des Erbbaurechts am 5. Oktober 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Ehefrau Margarethe Nitzsche, geb. Hertrampf, in Bad Homburg v. d. H.

Als Grundstückseigentümer des belasteten Grundstücks ist das Deutsche Reich (Reichseisenbahnvermögen) eingetragen. Die Erbbauberechtigten bedürfen zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu seiner Belastung mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden oder Reallasten sowie zur Änderung des Inhalts einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder Reallast, die eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält, der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Der Wert der ideellen Hälfte des Erbbaurechts wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 5. 12. 1959

Amtsgerecht

3831

K 12/58: Das im Erbbaugrundbuch von Büdesheim, Band 14, Blatt 799, lfd. Nr. 1, eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Büdesheim, Band 3, Blatt Nr. 242, eingetragenen Grundstück

Nr. 36, Gemarkung Büdesheim, Flur 1, Flurstück 618/40, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße = 6,29 Ar, soll am 4. Februar 1960, um 15 Uhr, in der Bürgermeisterei in Büdesheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 11. 1958, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Bäcker Erich Schuchardt, in Büdesheim, zu 1/2; b) dessen Ehefrau Sophie, geborene Schüler, zu 1/2, als Erbbauberechtigte. Grundstückseigentümer: Graf von Oriola'sche Kapelle, Stiftung in Büdesheim.

Der Wert des Erbbaurechts wird auf 20 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 25. 11. 1959

Amtsgerecht

3832

4 K 19/59: Die im Grundbuch von Schwanheim, Band 11, Blatt 596, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Schwanheim,

Nr. 2, Flur 1, Flurstück 171, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstr. 3 = 4,56 Ar,

Nr. 3, Hof- u. Gebäudefläche, Mittelstr. 1 = 0,88 Ar, sollen am 10. Februar 1960, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Mai 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Franz Kraus in Schwanheim, b) dessen Ehefrau Berta Kraus, geb. Schmiedl, daselbst, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 7. 12. 1959

Amtsgerecht

3833

K 22/59: Das im Grundbuch von Biedenkopf, Band 19, Blatt 751, eingetragene Grundstück,

Nr. 16, Gemarkung Biedenkopf, Flur 8, Flurstück 309/2, Lieg.-B. 926, Geb.-B. 762, Hof- und Gebäudefläche Ludwigshütte 18, 1,78 Ar, soll am Montag, dem 29. Februar 1960, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstr. Nr. 72, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. November 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Witwe des Kaufmanns Hermann Lauber, Therese, geb. Bachofner, in Biedenkopf-Ludwigshütte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 9. 12. 1959

Amtsgerecht

3834

K 17/59: Die ideellen Hälften der im Grundbuch von Oberndorf, Band 21, Blatt 24 A, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Oberndorf,

Nr. 44, Wiese im Winkel, Flur 11, Flurstück 84, groß: 15,75 Ar; Nr. 45, Wiese im Grund ober der Hütte, Flur 12, Flurstück 89 groß: 15,17 Ar;

Nr. 46, Wiese in der Bitz, Flur 15, Flurstück 35 groß: 4,00 Ar;

Nr. 47, Acker hinter der Bitz, Flur 15, Flurstück 83 groß: 11,73 Ar, sollen am Freitag, dem 4. 3. 1960, um 9 Uhr, im Gerichtsgeb. Braunfels, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Sept. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Helmut Hoppe, Obernburg, Kreis Frankenberg, b) Else Hoppe, Obernburg, Kreis Frankenberg, je zur Hälfte.

Bei der Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Weitzlar erforderlich. Der Wert der Grundstückshälften wird festgesetzt auf: 1. 11/84 Wiese im Winkel — Gesamtwert 945,— DM — auf 472,50 DM. 2. 12/89 Wiese im Grund ober der Hütte — Gesamtwert 976,— DM — auf 488,— DM. 3. 15/35 Wiese in der Bitz — Gesamtwert 600,— DM — auf 300,— DM. 4. 15/83 Acker hinter der Bitz — Gesamtwert 2346,— DM — auf 1173,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Braunfels, 9. 12. 1959

Amtsgerecht

3835

K 18/59: Die ideellen Hälften der im Grundbuch von Oberndorf, Band 21, Blatt Nr. 24 A und Burgsolms, Band 55, Blatt 384, eingetragenen Grundstücke

Nr. 44, Gemarkung Oberndorf-Wiese im Winkel, Flur 11, Flurstück 84, Größe = 15,75 Ar,

Nr. 45, Oberndorf-Wiese im Grund ober der Hütte, Flur 12, Flurstück 89, Größe = 15,17 Ar,

Nr. 46, Oberndorf-Wiese in der Bitz, Flur 15, Flurstück 35, Größe = 4,00 Ar,

Nr. 47, Oberndorf-Acker hinter der Bitz, Flur 15, Flurstück 83, = Größe 11,73 Ar,

Nr. 7, Burgsolms-Wiese Flutbett, Flur 5, Flurstück 48, Größe 8,03 Ar, sollen am Freitag, den 4. März 1960, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. September 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Helmut Hoppe, Obernbürg, Kreis Frankenberg, b) Else Hoppe, Obernbürg, Kreis Frankenberg je zur Hälfte.

Bei der Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Wetzlar erforderlich.

Der Wert der Grundstückshälften wird festgesetzt:

a) Oberndorf. 1. 11/84 Wiese im Winkel (Gesamtwert 945,— DM) auf 472,50 DM; 2. 12/89 Wiese im Grund ober der Hütte (Gesamtwert 976,— DM) auf 488,— DM 3. 15/35 Wiese in der Bitz (Gesamtwert 600,— DM) auf 300,— DM 4. 15/83 Acker hinter der Bitz (Gesamtwert 2346,— DM) auf 1173,— DM

b) Burgsolms 5/48 Wiese Flutbett (Gesamtwert 470,— DM) auf 235,— DM.

Die Versteigerungsverfahren K 17 und 18/59 werden für die Versteigerung verbunden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Braunfels, 9. 12. 1959

Amtsgericht

3836**Beschluß**

6 K 2/57: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 26, Blatt Nr. 1253, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Fl. 3, Nr. 409, Hof- und Gebäudefläche Arheilgerstraße 70 = 6,38 Ar (Betrag der Schätzung 45 400,— DM) soll am Donnerstag, den 11. Februar 1960, um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Januar 1957, Tag des Versteigerungsvermerks, Glasermeister Theodor Schardt in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 26. 11. 1959

Amtsgericht

3837**Beschluß**

5 K 10/59: Das im Grundbuch von Nieder-Weisel, Band 24, Blatt 1354, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Weisel, Flur 6, Nr. 38/5, Hof- und Gebäudefläche Mauerfeldstraße 3, 3,99 Ar, soll am Donnerstag, dem 11. Febr. 1960, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer Nr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Juli 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Seipp, Georg Heinrich, in Nieder-Weisel; b) Seipp, Karoline, geb. Steul, dessen Ehefrau, daselbst, Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Butzbach vom 5. November 1959 auf 31 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Butzbach, 4. 12. 1959

Amtsgericht

3838**Beschluß**

6 K 48/58: Das im Grundbuch — Erbbaugrundbuch — von Eberstadt, Band 57, Blatt Nr. 3340, unter der lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem im Grundbuch von Eberstadt, Band 54, Blatt 3209, unter lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück,

Gemarkung Eberstadt, Fl. 4, Nr. 206, Hof- und Gebäudefläche Eschellkopfweg Nr. 22 = 4,95 Ar, im Abteilung II, Nr. 8, für die Dauer von 99 Jahren seit dem 1. März 1954, Betrag der Schätzung des Grundstücks 13 860,— DM

soll am Donnerstag, den 4. Februar 1960, um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 418 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 3. Dezember 1958, Tag des Versteigerungsvermerks, Friedrich Wilhelm Volk in Darmstadt-Eberstadt dessen Ehefrau Liselotte, geb. Tröstum, daselbst zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 9. 12. 1959

Amtsgericht

3839

84 K 129/58 — 84 K 111/59: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Bad Soden/Ts., Band 26, Blatt 646 und Blatt 647, eingetragenen Grundstücke,

Blatt 646: lfd. Nr. 1, 2 und 3, Gemarkung Soden, Flur 18, Flurstück 84, Acker im Feldchen, Größe: 9,38 Ar, Flur 23, Flurstück 163, Garten Sodenerberg = 3,47 Ar, Flur 13, Flurstück 12, Garten am Champagnerbrunnen = 0,63 Ar.

Blatt 647: lfd. Nr. 1, Gemarkung Soden, Flur 19, Flurstück 98, Acker Vogelhütte, = 10,47 Ar, am 9. Februar 1960, um 13 Uhr,

im Gerichtsgebäude Frankfurt/M.-Höchst, Zusckschwertstraße 58, Zimmer 23, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer vom 9. 11. 1959, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Blatt 646: Karl Reul, ohne Beruf, in Offenbach, gemeinschaftlich mit den Eigentümern seiner ersten Ehefrau Margarete, geb. Christmann nach Nassauischem Leibzuchsrecht, Blatt 647: Die Eigentümern der ersten Ehefrau des Karl Reul in Offenbach, Margarete, geb. Christmann, gemeinschaftlich nach Nassauischem Leibzuchsrecht.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Die Flurstücke 84 auf 1532,— DM, 163 auf 1214,50 Deutsche Mark, 12 auf 252,— DM und 98 auf 837,60 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 5. 12. 1959

Amtsgericht, Abt. 84

3840

84 K 68/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Sossenheim, Band 71, Blatt 1978, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Sossenheim, Flur 10, Flurstück 43, Bebauter Hofraum, Michaelstraße 3, Größe 0,93 Ar und Flur 10, Flurstück 96/45, Bebauter Hofraum, Michaelstraße 3, Größe 1,09 Ar sollen am 9. Februar 1960 um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Ffm.-Höchst, Zuckerschwertstraße 58, Zimmer 23 versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Juni 1955 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Händler Jakob Fay in Ffm.-Sossenheim. Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 4108,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 4. 12. 1959

Amtsgericht, Abt. 84

3841

K 4/59: Das auf den Namen der Ehel. Günther Walter Rüdener, Kaufmann und Marianne, geb. Held, Mörtenbach (Odenw.) im Grundbuch von Mörtenbach (Odenw.), Band 19, Blatt 929, eingetragene Grundstück

Fl. V, Nr. 87, Hof- und Gebäudefläche (119) Fürther Straße 5 = 2,26 Ar, soll am 25. Februar 1960, um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude Fürth (Odenw.), Zimmer Nr. 17, I. Stock, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Februar 1959 in das Grundbuch eingetragen worden. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

Der Grundstückswert ist durch rechtskräftigen Beschluß vom 27. Juli 1959 auf 55 000,— DM (i. W. fünfundfünfzigtausend Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odenw.), 6. 12. 1959

Amtsgericht

3842

5 K 7/59: Die im Grundbuch von Eismroth (Dillkreis), a) Band 10, Blatt 379, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Eismroth,

lfd. Nr. 1, Flur 59, Flurstück 4085, Ackerland hinter dem Großenberg = 5,04 Ar, (Wert DM: 60,—);

lfd. Nr. 2, Flur 19, Flurstück 1400, Grünland im Egelbach = 8,02 Ar, (Wert DM: 200,—);

lfd. Nr. 3, Flur 71, Flurstück 5063, Ackerland auf Ruderstal = 14,36 Ar (Wert DM: 200,—);

lfd. Nr. 4, Flur 40, Flurstück 2606, Grünland in Diebelsgründchen = 8,13 Ar (Wert 100,—);

lfd. Nr. 5, Flur 47, Flurstück 3219, Ackerland an Kaab = 7,25 Ar (Wert DM: 150,—);

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 314 Grünland unter Immelhaus = 3,30 Ar (Wert DM 260,—);

lfd. Nr. 7, Flur 91, Flurstück 6303, Gartenland auf dem Hohenrain = 1,32 Ar (Wert DM: 50,—);

lfd. Nr. 8, Flur 60, Flurstück 4222, Ackerland in Strupbach = 1,60 Ar (Wert DM: 25,—);

lfd. Nr. 9, Flur 44, Flurstück 3093, Ackerland im Ellenroth = 7,88 Ar (Wert DM: 300,—);

b) Band 10, Blatt 380

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 1340, Grünland Querbach = 6,30 Ar (Wert DM: 150,—);

lfd. Nr. 3, Flur 45, Flurstück 3159, Ackerland an Diezesboden = 7,59 Ar (Wert DM: 250,—);

lfd. Nr. 4, Flur 49, Flurstück 3439, Ackerland in Zeubachseite = 6,76 Ar (Wert DM: 100,—);

lfd. Nr. 5, Flur 40, Flurstück 2596, Ackerland am Kasten = 9,90 Ar (Wert DM: 160,—)

sollen am 8. Februar 1960, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Westerwaldstr. Nr. 16, Zimmer 20, auf Antrag der Miterben Gustav Schreiner, Günterod, und Günther Ortmüller, Eismroth/Dillkreis zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zu a) Anstreicher Wilhelm Karl Thielmann, zu b) derselbe mit Ehefrau Lisette, geb. Schreiner, beide zuletzt wohnhaft gewesen in Eismroth/Dillkreis, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 8. 12. 1959

Amtsgericht

3843

2 K 24/59: Die im Grundbuch von Neuenhain/Ts., Band 9, Blatt 411, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Neuenhain, Flur 10, Flurstück 699, Lieg.-B. 560, Grünland in Grundserlen 2. Gewinn = 4,85 Ar, Nr. 6 Gemarkung Neuenhain, Flur 18, Flurstück Nr. 1801, Ackerland (Obstb.) Am weißen

Rain, 2. Gewinn = 1,51 Ar, Nr. 9, Gemarkung Neuenhain, Flur 3, Flurstück 269/1, Geb.-B. 100, Hof- u. Gebäudefläche Hauptstr. 34 = 2,28 Ar, Nr. 11, Gemarkung Neuenhain, Flur 18, Flurstück 1803, Ackerland (Obstb.) Am weißen Rain 2. Gewinn = 2,31 Ar, sollen am 17. Februar 1960, um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Okt. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Ehefrau Mania Barbara — gen. Betty — Brünings, geb. Graf, geschiedene Geis, in Neuenhain/Ts., b) Arbeiter Kurt Brünings in Neuenhain/Ts., c) Manfred Graf in Offenbach/M. zu a, b, c: in ungeteilter Erbengemeinschaft

Die Werte der Grundstücke wurden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: zu lfd. Nr. 1: 340,— DM zu lfd. Nr. 6: 106,— DM, zu lfd. Nr. 9: 10 440,— DM, zu lfd. Nr. 11: 162,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 10. 12. 1959

Amtsgericht

3844

2 K 23/59: Die im Grundbuch von Königstein/Ts., Band 14, Blatt 545, eingetragenen Grundstücke, Nr. 1, Gemarkung Königstein/Ts., Flur 9, Flurstück 93/10, Geb.-B. 504, Hof- u. Gebäudefläche Wiesbadener Str. Nr. 17 = 10,25 Ar, Nr. 2, Gemarkung Königstein/Taunus, Flur 9, Flurstück 94/10, Lieg.-B. Nr. 1067, Gartenland Wiesbadener Straße Nr. 17 = 5,68 Ar sollen am Donnerstag, dem 11. Februar 1960, um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 12. Okt. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Witwe Emilie Erbacher, geb. Geißler, Frankfurt/M., zu $\frac{1}{4}$; b) Kaufmann Heinrich Geißler, Königstein/Ts., zu $\frac{1}{4}$; c) Kaufmann Ernst Heinrich Franz Stauch, Königstein/Ts., zu $\frac{1}{4}$; d) Kaufmann Bernhard Esper, Frankfurt/Main, zu $\frac{1}{4}$.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 56 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 10. 12. 1959

Amtsgericht

3845

2 K 20/59: Die auf den Namen des Hermann Roth eingetragenen Grundstückshälfte, des im Grundbuch von Ruppertshain (Taunus), Band 17, Blatt 639, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Ruppertshain/Ts., Flur 1, Flurstück 4/28, Lieg.-B. 1009, Geb.-B. 223, Hof- und Gebäudefläche, Am Helleberg 8, Größe 2,65 Ar, soll am 3. Fe-

bruar 1960, um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvolleistung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 8. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Maurer Hermann Roth, b) dessen Ehefrau Luise Roth, geb. Schraut, beide in Ruppertshain/Ts., je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 2. 12. 1959

Amtsgericht

3846

Beschluss

K 8/59: Die im Grundbuch von Melsungen, Band 78, Blatt 2869, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Melsungen,

Flur 26, Flurstück 183, Hof- u. Gebäudefläche Hessenwinkel 27 = 8,60 Ar,

Flur 26, Flurstück 100 2, Hofraum, Hessenwinkel 27 = 0,81 Ar,

Flur 26, Flurstück 102 1, Hofraum, Hessenwinkel = 0,09 Ar, sollen am 12. Februar 1960, um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer 1, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. September 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Gerhard Berninger aus Melsungen. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG, festgesetzt auf 37 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 26. 11. 1959

Amtsgericht

3847

K 4/59: Die im Grundbuch von Erbach i. Odw., Band 31, Blatt 1413 eingetragenen Grundstücke,

Fl. I, Nr. 88, Hof- und Gebäudefläche Graben 44 = 1,42 Ar;

Fl. I, Nr. 89 2, Gartenland am Graben = 1,79 Ar;

Fl. I, Nr. 89 1, Gartenland am Graben = 1,34 Ar;

Fl. I, Nr. 80'1, Hofraum, Graben = 0,44 Ar;

$\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Fl. I, Nr. 79'1, Hofreite, in der Stadt = 1,25 Ar, sollen am Donnerstag, dem 10. 3. 1960, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Michelstadt, Zimmer 11, durch Zwangsvolleistung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Okt. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Kaufmann Wilhelm Otto Merkel in Erbach/Odw. und dessen Ehefrau Lina Berta, geb. Kühner, daselbst in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 9. 12. 1959

Amtsgericht

3848

K 23/58 — Berichtigung: Der Zwangsversteigerungstermin betr. die Grundstücke Grundbuch von Froschhausen, Band 11, Blatt 769, eingetragene Eigentümerin Maria Margaretha Sahm, geb. Blumöhr, Weiskirchen, findet am Montag (nicht Mittwoch), den 18. 1. 1960, um 10 Uhr, statt.

Seligenstadt (Hessen), 11. 12. 1959

Amtsgericht

3849

Beschluß

K 9/57 — K 8/59: Die im Grundbuch von Richelsdorf, Band 8, Blatt 75, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurst. 67, Hof- und Gebäudefläche im Dorfe, Hs.-Nr. 77 (Lieg.-B. 225, Geb.-B. 70), 7,84 Ar;

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurst. 68, Hof- und Gebäudefl. im Dorfe, Hs.-Nr. 77, 2,78 Ar;

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurst. 135/69, Hofraum im Dorfe, 0,52 Ar;

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurst. 107, Ackerland, der Salzinger Teich, 46,70 Ar;

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurst. 236, Wiese, Weide und Unland, daselbst, 52,01 Ar;

lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurst. 197/22 Grünland, in der Grube, 18,11 Ar;

lfd. Nr. 10, Flur 6, Flurst. 260/123, Hof- und Gebäudefläche und Hutung, Hutweide, 60,11 Ar;

lfd. Nr. 13, Flur 1, Flurst. 3, Ackerland im Honiggraben, 20,68 Ar;

lfd. Nr. 14, Flur 1, Flurstück 113/2, Hutung und Unland (Gebäude), daselbst, 58,27 Ar;

lfd. Nr. 15, Flur 1, Flurst. 114/4, Ackerland u. Wald (Holzung), daselbst, 25,12 Ar;

lfd. Nr. 16, Flur 2, Flurst. 238/110, Ackerland und Unland (Rain), der Salzinger Teich, 51,93 Ar;

lfd. Nr. 17, Flur 2, Flurst. 239/112, Hof- und Gebäudefläche und Ackerland, Obersuhler Berg, 51,94 Ar;

lfd. Nr. 18, Flur 2, Flurst. 240/113, Ackerland, Hutung und Unland (Rain), der Obersuhler Berg, 329,50 Ar;

lfd. Nr. 19, Flur 2, Flurst. 211, Ackerland und Hutung, der Salzinger Teich, 48,40 Ar;

lfd. Nr. 20, Flur 2, Flurst. 237/109 Wiese, Weide, daselbst, 3,55 Ar;

lfd. Nr. 21, Flur 1, Flurst. 115/5 Hutung und Wald (Holzung im Honiggraben), 23,35 Ar;

lfd. Nr. 22, Flur 4, Flurst. 22, Unland (Böschung) im Dorfe, 2,70 Ar;

lfd. Nr. 23, Flur 4, Flurst. 23, Gartenland im Dorfe, 5,26 Ar;

lfd. Nr. 27, Flur 6, Flurst. 399/81, Unland (Rain), Toller Born, 12,60 Ar;

lfd. Nr. 28, Flur 6, Flurst. 400/81, Ackerland und Unland (Gebüsch), daselbst, 155,41 Ar;

lfd. Nr. 31, Flur 4, Flurst. 170/73, Hofraum im Dorfe, 3,48 Ar;

sollen am 9. Februar 1960, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rotenburg a. d. Fulda, Untertor 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Sept. 1957, Tag des Versteigerungsvermerks, Witwe Naemi, genannt Emmy Kinkel, geb. Schüller; Liselotte Kinkel, geb. am 3. 3. 1938; Inge Anna Emma Kinkel, geb. am 15. 10. 1940; sämtlich in Richelsdorf in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 346,— DM.

Nach Art. IV des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 bedürfen Bieter zur Abgabe eines wirksamen Gebots der Bietgenehmigung des Amtsgerichts in Rotenburg a. d. Fulda, Abt. für Landwirtschaftssachen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg (Fulda), 4. 12. 1959 Amtsgericht

3850

3 K 53—56/57: Die im Grundbuch von Hochelheim, Band 37, Blatt 1466, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Hochelheim,

Nr. 10, Flur 9, Flurstück 82, Ackerland, Salatacker (Wert 1000,— DM) 11,45 Ar

Nr. 11, Flur 20, Flurstück 78, Ackerland in den Bachgärten (Wert 500,—) 2,64 Ar

Nr. 12, Flur 4, Flurstück 35, Grünland, ober dem Weißen Graben (Wert 2000,— DM) 30,17 Ar

Nr. 13, Flur 17, Flurstück 3, Hof- u. Gebäudefläche am grasigten Weg 95, (Wert 34 000,— DM) 8,13 Ar

sollen am 3. Februar 1960, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Werther Str. Nr. 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 11. 1957, Tag des Versteigerungsvermerks, Hermann Wenzel, Hochelheim, Kreis Wetzlar

Beschluß: Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der mitgeteilten ortsgerichtlichen Schätzung vom 17. 5. 1958 gegenüber allen Beteiligten auf die oben angegebenen Beträge festgesetzt.

Gebote werden im Versteigerungstermin nur von Bietern zugelassen, die eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Wetzlar vorlegen. Die Bietgenehmigung muß bis 20. 1. 1960 beim Landwirtschaftsamte in Wetzlar beantragt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 2. 12. 1959 Amtsgericht

3851

61 K 36/59: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 1. Febr. 1960, um 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250 versteigert werden das im Grundbuche von Wiesbaden-Innen, Band 29, Blatt 435, eingetragene Eigentümer am 24. Sept. 1959, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Fräulein Auguste Wagemann, zu 1/15; b) Referendar Dr. jur.

Hans Wagemann, zu 2/15; c) Frau Amalie Hallbauer, geb. Erbse, zu 1/3; d) Fräulein Auguste Wagemann, zu 2/15; e) Dipl.-Kaufmann Gert Adolf Oskar Fricke, zu 2/15, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 116, Flurstück 18/10, Hof- und Gebäudefläche, Adolfsallee 14 = 9,06 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 9. 12. 1959 Amtsgericht

3852

2 K 26/58: Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in Altenhasungen, Krs. Wolfhagen, im Christianweg 4 gelegene und im Grundbuch von Altenhasungen, Band 16, Blatt 523, eingetragene Grundstück,

Flur 14, Flurstück 4/5, Hof- und Gebäudefläche Christianweg 4 = 6,00 Ar groß, am 10. 2. 1960, um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Zimmer 13, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Maurer Waldemar Wysocki, Altenhasungen, zur ideellen Hälfte, b) Schuhmacher Leonhard Lentz, Köln-Mülheim, Heidekampfsstraße 12, zu 1/4, c) Frau Charlotte Lentz, geb. Wysocki, Altenhasungen, zu 1/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 2. 12. 1959 Amtsgericht

REKLAMATIONEN

bei Ausbleiben oder unpünktlicher Zustellung des STAATS-ANZEIGER immer an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt

3853

Beim Dillkreis (rd. 90 000 Einwohner; gemischtwirtschaftlicher Kreis mit starker Industrie) ist am 1. Juli 1960

die Stelle des hauptamtlichen Landrats

nach den Bestimmungen der Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 und den Bestimmungen nebst Ergänzungen des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 3. November 1953) zu besetzen. Gehalt nach Besoldungsgruppe L 2, Ortszuschlag z. Z. nach Tarifklasse I b, Ortsklasse B, Aufwandsentschädigung 2400,— DM jährlich.

Gefordert werden: Befähigung zum Richteramt bzw. zum höheren Verwaltungsdienst oder langjährige kommunalpolitische Erfahrung.

Schriftliche Bewerbungen mit Lichtbild, ausführlichem Lebenslauf, lückenlosen, beglaubigten Zeugnisabschriften und Nachweis über abgelegte Prüfungen usw. werden bis zum 20. Januar 1960 um 12.00 Uhr erbeten an den **Kreisausschuß des Dillkreises, Dillenburg, Wilhelmstraße 16—20**. Auf dem Umschlag ist deutlich sichtbar das Kennwort „**L a n d r a t s w a h l**“ anzugeben. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Sonderdruck 47/59

Die im Staats-Anzeiger 47/1959 veröffentlichten Erlasse:

„**Anordnung über die Bestimmung der Landesstraßenbau-
behörden und Übertragung der Zuständigkeit der obersten
Straßenbehörde auf die nachgeordneten Straßenbaubehörden**“

und

„**Planfeststellung nach §§ 17 und 18
des Bundesfernstraßengesetzes**“

werden, wegen des gemeldeten hohen Bedarfs, als Sonderdruck 47/59 herausgebracht, der zum Stückpreis von DM —,80 zuzügl. DM —,10 bei Postversand geliefert wird.

STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN
Vertriebsabteilung: Wiesbaden • Schließfach 109 • Tel. 25861

(Eilsendungen: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A)

Verspätungen

lassen sich vermeiden,

wenn bei der Einsendung von Veröffentlichungen (Anzeigen, Ausschreibungen, Bekanntmachungen, Terminbestimmungen usw.) an den Staats-Anzeiger f. das Land Hessen

zwei ● ● beachtet werden

● 1 die richtige Anschrift:

STAATS - ANZEIGER WIESBADEN,
Postschließfach 109

bei Eil- und Paketsendungen:
Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A

● 2 Annahmeschluß:

**dienstags um 14 Uhr für die am darauf-
folgenden Samstag erscheinende Ausgabe.**

(Wegen möglicher Hörfehler werden Veröffentlichungstexte telefonisch nicht aufgenommen)

Preis von Einzelstücken des Staats-Anzeiger
bei einem Umfang

bis 32 Seiten DM —,50

bis 40 Seiten DM —,60

über 40 Seiten DM —,70

zuzüglich DM —,10 bei Postversand.

Der Umfang ist aus dem Impressum jeder Ausgabe ersichtlich. Lieferung erfolgt gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Schließfach 109 oder auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt (Main), Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 54 (auf dem Abschnitt Bestellung genau bezeichnen). Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken. Kein Nachnahmeversand.

Bitte bis 30. 12. 1959 schriftlich bestellen!

Einbanddecken zum Staats-Anzeiger - Jahrgang 1959

Stückpreis 3,60 DM zuzüglich Versandkosten

Auch Einbanddecken für zurückliegende Jahrgänge des Staats-Anzeiger können zum Stückpreis von 3,80 DM und Versandkosten geliefert werden, wenn Bestellung (schriftlich) bis 30. 12. 1959 erfolgt. (Die Einbanddecken für zurückliegende Jahrgänge werden ohne Jahreszahl geliefert, die beim Binden nachgeprägt werden kann.)

Versand ab Mitte Januar 1960. (Sofern Bestellungen bereits vorliegen, bitten wir von Wiederholungen und Erinnerungen abzusehen, um Doppellieferungen zu vermeiden).

Staats-Anzeiger für das Land Hessen, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, Postschließfach 109

Andere Behörden und Körperschaften

3854

II. Nachtrag

zur Satzung des Zweckverbandes „Kreis- und Stadt-
krankenhaus Wolfhagen“ vom 13. Febr. 1954

Gemäß § 12 Abs. 5 Ziff. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kreis- und Stadtkrankenhaus Wolfhagen“ vom 13. Februar 1954 hat der Verbandsausschuß am 5. November 1959 mit Zustimmung der Verbandsglieder (Kreis und Stadt Wolfhagen) nach § 21 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I, S. 979) folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. In § 1 werden die Worte
.... „zum Betrieb des Krankenhauses Wolfhagen-Philip-
pimendorf“
durch die Worte
.... „eines Krankenhauses in Wolfhagen“
ersetzt.

2. In § 4 lautet die erste Zeile wie folgt:
..... „Das Krankenhaus wird zunächst in den im Eigentum
und in der Verwaltung“

Der letzte Satz des ersten Absatzes des § 4 („Falls
Auflösung“) entfällt.

3. Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen
Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen
in Kraft.

Wolfhagen, den 5. 11. 1959

Der Vorstand des Zweckverbandes „Kreis- und
Stadtkrankenhaus Wolfhagen“

von Mielecki,
Vorsitzender

Kommallein,
Stellvertr. Vorsitzender

*

Feststellungsbeschuß

Auf Grund des § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2
und § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I,
S. 979) wird vorstehender II. Nachtrag zur Satzung des
Zweckverbandes Kreis- und Stadtkrankenhaus Wolfhagen
festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

Kassel, 17. 11. 1959

Der Regierungspräsident
I/2 Az.: 3 u

3855

Jahresbeitrag 1960

der Nassauischen Brandversicherungsanstalt — öffentlich-
rechtliche Gebäudefeuerversicherung — Wiesbaden.

Der Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungs-
anstalt hat in seiner Sitzung am 9. Mai 1959 beschlossen:

Der Jahresbeitrag der Nassauischen Brandversicherungs-
anstalt Wiesbaden wird für das Geschäftsjahr 1960 auf -70 DM
pro 1000 Beitragskapital festgesetzt.

Nassauische Brandversicherungsanstalt

3856

KRAFTLOSERKLÄRUNG: Durch Beschluß vom 1. 12. 1959 sind die
Sparkassenbücher Nr. 493 lautend auf Heinz Findel, Schwarz, Krs.
Alsfeld; Nr. 1483 lautend auf Elisabeth Jost, Wettsaasen; Nr. 829 lau-
tend auf Brunhilde Schepp, Grünberg, Hintergasse 10 für kraftlos
erklärt worden.

Grünberg (Hessen), 1. 12. 1959

Bezirkssparkasse Grünberg
Der Vorstand

3857

KRAFTLOSERKLÄRUNG. Durch Beschluß vom 30. November 1959
ist das Sparkassenbuch Nr. 06-29458, lautend auf Herrn André Zeidler,
Frankfurt am Main, Savignystr. 33, für kraftlos erklärt worden.

Frankfurt (Main), 30. 11. 1959

Stadtparkasse Frankfurt am Main
Der Vorstand

3858

KRAFTLOSERKLÄRUNG VON SPARKASSENBUCHERN. Durch
Beschluß vom 11. 12. 1959 sind die Sparkassenbücher: 1. Nr. 9880, Ger-
trud Salzmänn, Montabaur, 2. Nr. 40 962, Theo Mink, Hintermeilingen,
3. 48 397, Lothar Hartmann, Oberzeuzheim, 4. Nr. 49 665, Alfons Faching-
er, Lindenholzhausen, für kraftlos erklärt worden.

Limburg (Lahn), 11. 12. 1959

Kreissparkasse Limburg
Der Vorstand

3859

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung fol-
gender Sparkassenbücher der Hauptstelle Korbach beantragt: 1. Karl
Welteke, Vasbeck, das Sparkassenbuch Nr. 3170, lautend auf Lina
Welteke, geb. Pistorius, Vasbeck; 2. Berta Scharf, Hofgeismar, das
Sparkassenbuch Nr. 34 721, lautend auf Wwe. Berta Blum, Korbach,
Stechbahn 3; 3. Else Rummel, Solingen-Ohligs, Poststraße 17, das
Sparkassenbuch Nr. 22 985, lautend auf Else Rummel, Willingen, Neuer
Weg 3. Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefor-
dert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre
Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls
die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Korbach, 9. 12. 1959

Kreissparkasse Waldeck in Korbach
Der Vorstand

3860

Öffentliche Ausschreibung

FRANKFURT (Main): Die Ausführung der Erd-, Entwässerungs-
und Unterbauarbeiten für die Verkehrsanlage Lorsch (Westseite)
km 545,4 bis km 546,2 wird im öffentlichen Wettbewerb ausgeschrieben.
Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 11 000 qm Rodungs- und Säuberungsarbeiten
- 16 000 cbm Erdarbeiten
- 1 000 m Entwässerungsleitungen
- 18 500 qm Frostschutz
- 18 500 qm Bitumenkiesschicht

Interessenten an Angebotsunterlagen werden gebeten, dies dem
Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4-6, spätestens bis
23. 12. 1959 mitzuteilen unter Angabe der gewünschten Zustellungsart.
Die Kosten für die Angebotsunterlagen betragen 10,- DM und sind
bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto 6821, einzu-
zahlen. Zusendung und Ausgabe solange der Vorrat reicht erfolgt
nur gegen Einreichung der Einzahlungsquittung. Ausgabe für die
Selbstholer erfolgt am 24. 12. 1959 von 9.00 bis 10.00 Uhr, Kaiser-
straße 37, III, Zimmer 308. Eröffnungstermin Dienstag, 12. Januar 1960,
um 11.00 Uhr.

Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4-6

3861

DARMSTADT: Im Zuge der B 45, Ortsdurchfahrt Dudenhofen mit
Anschluß der L10 3121 von km 7,432 bis km 6,703; KZ 1001, Nr. 4/59
sollen u. a. folgende Bauarbeiten ausgeführt werden:

- 330 m³ Erdarbeiten
- 250 t Schotterunterbau
- 220 t Bitumenkies
- 5 800 m² Asphaltbetondecke
- Bauzeit: 60 Kalendertage.

Es können nur Angebote von Bietern berücksichtigt werden, die
nachweisbar mit Erfolg Bauleistungen ähnlicher Art bereits ausge-
führt und in ausreichender Anzahl geeignete Geräte sowie geeignete
Fachkräfte für die termingerechte Ausführung der Bauleistungen ver-
fügbar haben. Die VOB/A gilt für Auftraggeber und Bieter als gemein-
same Verfahrensregel, ohne Vertragsbestandteil zu werden und ohne
dem Bieter ein klagbares Recht einzuräumen.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen,
werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Darmstadt,
Neckarstraße 3a, bis spätestens Dienstag, den 29. 12. 1959, mitzuteilen
und dabei anzugeben ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post
übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der

Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99, Postscheckamt Frankfurt/M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 45, Ortsdurchfahrt Dudenhofen, 2. Teilabschnitt“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Mittwoch, dem 6. 1. 1960, in der Zeit von 8—12 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Zimmer Nr. 206).

Zum Eröffnungstermin, am Dienstag, dem 19. 1. 1960, um 10.00 Uhr, sind die Angebote in verschlossenem Umschlag mit folgender Aufschrift einzureichen: „Angebot B 45, Ortsdurchfahrt Dudenhofen, 2. Teilabschnitt“. Die Zuschlags- und Bindefrist beläuft sich gemäß VOB/A § 19 Ziffer 1 auf 12 Werktage.

Darmstadt, 9. 12. 1959

Hess. Straßenbauamt

3862

FRANKFURT (Main): Die Herstellung von Standspuren auf der BAB-Strecke Frankfurt (M.)—Mannheim im Bereich der Sm. Darmstadt zwischen km 509,2 und km 512,0 — Westseite — Los VII, soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Umfang der Arbeiten:

1. 1400 m² Leitstreifen, 0,75 m breit, 0,22 m dick, herstellen;
2. 5200 m² Standspuren, 2,50 m breit, 0,20 m dick, aus Kiesbeton herstellen;
3. 2 Stück Plattendurchlässe um je 3,00 m verlängern.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Mitte Februar 1960.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 23. Dezember 1959 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder ob diese durch die Post zugesandt werden sollen. Der Beleg über die Einzahlung von 15,- DM für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse, Frankfurt (M.), Postscheckkonto Ffm. 6921 ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 30. Dezember 1959 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 19. Januar 1960, um 10.00 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung, Leistungsfähigkeit und solche, die über die Fortiger neuester Bauart verfügen, in Frage. Autobahnamt Frankfurt (M.)

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Lufttechnik · GmbH · Frankfurt

liefert und montiert

Klima- und Lüftungsanlagen

Große Bockenheimer Str. 41 · Telefon 27857-8

Stoffe - Gardinen - Teppiche

Die großen Textil-Etagen

Frankfurt/Main, Zeil 85-93

Telefon 26747

WEIPERT

Wäscherei und Wäscheverleih

für

Hotels, Gaststätten, Anstalten
und Betriebe

Harald Kunkel

Frankfurt (Main) · West 13

Adalbertstr. 35 · Tel. 779904

G. MÜLLER

Teppiche
Gardinen
Tapeten
Linoleum

Frankfurt a. M., Kaiserstraße 5a. Ruf 26454

»Chemo-Schaum«

Spezialbetrieb reinigt für Sie
Polstermöbel · Teppiche · Spannteppiche · Kunststoffe
Fußböden-Großflächen aller Art

Garantiert unschädlich für Farben und Gewebe

Frankfurt/Main

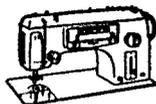
Hochstraße 48

Telefon 21477



„HUS“

Die bewährte Konstruktion der autom. Rapid Warmwasserspender wird geliefert für Anschlusswerte von 1 bis 18 kW. Er ist nicht nur geeignet f. d. Kleinverbrauch bei Zahnärzten, sondern auch für den laufenden Gebrauch von Bädern für Haushaltungen, Fabriken usw. Man wende sich unter Angabe von Stromart, Spannung und den Wasserleitungsverhältnissen an den Hersteller

Hinkel & Sohn GmbH,
Frankfurt/M., Neue Mainzer Str. 14-16

Gritzner - Kayser

Werksvertretung

NÄHMASCHINEN-SCHMID

Frankfurt am Main, Fahrgasse 86 - Telefon 21071

Dokumentation - Röntgenzubehör - Kinocusrüstung



Photo-Eckstein

Oederweg 28

Frankfurt/Main

Ruf 551970

SELECTA

- Polstermatratzen und Polsterauflagen aller Art
- Schonerdecken aller Art

für den Bedarf für:

Krankenhäuser, Anstalten, Heime, Hotels, Unterkünfte von den einfachsten Ausführungen bis zu den besten Spezialanfertigungen „Selecta“-Matratzen- u. Schonerdecken-Spezialfabrik Abt & Co. Frankfurt am Main-Höchst, Auerstraße 3 · Telefon Ffm. 312968

Hochweber

Bettfedernfabrik
Frankfurt/Main-Ost
Hagenstr. 10 · Ruf 42236

- Bettfedern und Daunens
- Kopfkissen, Oberbetten
- Einziehdauendecken alle Größen, Farben und Preislagen



Für Klimatisierung und Ölfeuerung

RUHAAK GmbH

Frankfurt (Main)

Ostparkstraße 25-29

Ruf: 49 11 41

Fernschreiber: 04-11 580

Beratung · Planung · Installation · Kundendienst

SUECIA

SONDERDRUCKE

mit den im Staats-Anzeiger veröffentlichten Erlassen sind wie folgt erschienen

Sonderdruck 33/59

mit dem Erlaß:

Richtlinien über Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe (Öltankrichtlinien)

Stückpreis DM —,40, bei Postversand DM —,50

*

Sonderdruck 41/59

mit den Erlassen:

Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen der Bundesstraßen

Hinweise für die Kennzeichnung und Verkehrsregelung an Arbeits- und Schadenstellen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung

Stückpreis DM —,50, bei Postversand DM —,60

*

Sonderdruck 43 A/59

mit dem Erlaß:

Richtlinien für Öfen (Einzelheizung) mit Verdampfungsbrennern und für die Lagerung des zugehörigen Heizöls (Ölofenrichtlinien)

Stückpreis DM —,30, bei Postversand DM —,40

*

Sonderdruck 43 B/59

mit dem Erlaß:

Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Hessischen Beihilfenverordnung

Stückpreis DM —,50, bei Postversand DM —,60

*

Lieferung erfolgt gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken) an Staats-Anzeiger Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Schließfach 109 oder auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt (Main) Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH., Ffm., Münchener Straße 54 (auf dem Abschnitt Bestellung genau bezeichnen). Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stück. Kein Nachnahmeversand.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



Gebr. Ruths
Inh. F. Blatt
Frankf./M. - Rödelheim, Burgfriedenstr. 9
Telefon 78 29 33 und 78 38 91
Speziallieferant für Behörden, Anstalten und Helme in sämtlichen Wasch- und Putzartikeln, Seifen und Kosmetik.

Elisabeth Tolle
Porzellan - Kristall - Fachgeschäft
Wiesbaden
Wilhelmstraße 60
Ecke Taunusstr. - Kureck
Wilhelmstraße 10
Kaiser-Friedrich-Platz 3-4
Bahnhofstraße 67
Ecke Goethestraße
Tel. 28369



TEPPICHE GARDINEN
TILDA
FRANKFURT M. LIEBFRAUENSTR. 1-3
TEL. 2 2560, 25136 + 26894

SINGER die meistgekaupte Nähmaschine der Welt
Informieren Sie sich durch unsere neuesten Prospekte
SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. 14 W, Frankfurt am Main, Singerhaus

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten
HERRY BRECHT
Großhandelshaus für Heimtextilien
Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35
Fernruf: 21886, 23584, 24094
Teppiche, Gardinen, Möbel- und Dekorationsstoffe, Dekoplastik, Matratzendrelle

SCHLÜCHTERNER SEIFENFABRIK
e. Heinlein KG
Ein Begriff für gute Seifen und Waschmittel!
Schlüchtern Tel. 251 u. 480

Großhandel in Anstaltsbedarf:
EUGEN Lacher
GROSSKÜCHEN-EINRICHTUNGEN
Darmstadt · Ruf 70986
● PORZELLAN
● GLAS
● METALLWAREN
● MASCHINEN

FÄRBEREI GEBR. Röver
pflegt · reinigt · färbt
Filialen im gesamten Rhein-Main-Gebiet
CHEMISCHE REINIGUNGSWERKE
Bundesanstalt Fachhochschule Süddeutschland

APURA
Handtuchautomaten*
Krepphandtücher
Seifenspender
APURA GmbH., Frankfurt a. Main, Waidmannstraße 21
Tochtergesellschaft der Zellstofffabrik Waldhof
* eingeführt bei zahlreichen Behörden und Schulen

Tapeten · Gardinen · Teppiche · Möbelstoffe
Tapezierer-Genossenschaft
Wiesbaden, Langgasse 19
Fernruf *59535

Luxaflex
Jalousien- und Rollovertrieb
GÜNTER BARTELS
Luxaflex - Aluminium - Pergola - Vertriebsstelle
Frankfurt (Main)
Kronberger Straße 12
Telefon: 72 30 30
Postfach 3044
Kulissen-Jalousien
Verdunklungs-Jalousien
Rollos aller Art
Verdunklungsanlagen

Allen Lesern, Inserenten und Mitarbeitern des Staats-Anzeiger wünschen wir

ein frohes ^{weihnachtlich} Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr

REDAKTION UND VERLAG DES STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



Liefert alle

Foto-, Schmalfilm- u.
Projektionsgeräte
für den Behördenbedarf

EIGENES FACHLABOR

Wiesbaden
Friedrichstraße 41

Günter Nitschke

Offenbach a. M.
Telefon 84092

Bürobedarf für
Großverbraucher

Olympia
Büromaschinen

Verwaltungsvereinfachung

durch



HINZ Buchhaltungen

HINZ Registraturen

HINZ Karteien

Paul Brunner & Co., Frankfurt/M., Bleichstr. 55, Ruf 22290



1897

FERDINAND FLINSCH

liefert alle Papiere und
Kartons
für den Behördenbedarf

HARTMANN & CIE

Frankfurt/Main - Weserstraße 4 - Telefon 334263 - 334475

Bürobedarf - Büromöbel - Büromaschinen
Lieferanten der Deutschen Bundespost - Bundesbahn
sowie vieler anderer Behörden

Lassen Sie sich unverbindlich beraten von

WILLY DÜPERTHAL

Frankfurt/Main, Beethovengplatz 9, Ecke Schumannstr.
Telefon Nr. 77 29 08 77 18 61

Büromöbel in Stahl und Holz, Direktions- und Konferenzzimmer,
Tische und Stühle für Kantinen, Werkstatteinrichtungen, Regalanlagen in Stahl für Lager und Registratur



Druck-, Schreib-, Rotaprint- und
Durchschlagpapiere
Kartei- und Aktendeckelkarton
Zeichen- und Transparentpapiere
feine Büttenspapiere

DRISLER & Co

Frankfurt am Main - Insterburger Straße 16
Industrie- u. Handelsgebiet
Telefon 77 43 15 - 77 45 15 - 77 32 11

**Viel Geld sparen Sie, wenn Sie bei uns kaufen!!!
Der Weg zu uns lohnt sich immer!**

Kofferschreibmaschinen: Olympia, Olivetti, ABC,
Triumph, Torpedo, Adler,
Voss, Alpina u. a.

Büromaschinen jeder Art: Addier-, Saldiermaschinen,
Diktiergeräte,
Vervielfältiger u. a.

Eigener Kundendienst: Über 500 Maschinen immer
am Lager

Vertragslieferant vieler Verbände und Genossenschaften.

Büromaschinen-Großetage WILHELM KRAMM
FRANKFURT AM MAIN

Liebfrauenberg 33-35 · Ruf: 249 43, 245 17, 245 79 (Eingang Bleidenstr. 1)
Auf Wunsch unverbindl. Vertreterbesuch · Diskrete billige Eigenfinanzierung



- Verkauf
- Verleih
- Spez.-Werkstätte

Wiesbaden · Adelheidstraße 14 · Telefon 25360

Büro-Werner

**BUROMASCHINEN
BUROMÖBEL
BUROBEDARF**

OFFENBACH/MAIN · Frankfurter Straße 49 und 50-52
Ruf 83689 u. 83187

Lochkartenverfahren · Steuerrecht · Personalwesen
Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 72-74

DAG-SCHULE